



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Arisierung“ und Restitution der Wiener Apotheken“

Verfasser

Benedikt Zanzinger

Angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2013	
Studienkennzahl laut Studienblatt:	A 312
Studienrichtung laut Studienblatt:	Geschichte
Betreuer:	Dr. phil., Hon.-Prof. Wolfgang Neugebauer

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Fragestellung und Forschungsüberblick	6
1.1 Forschungsfragen und Hypothesen.....	6
1.2 Forschungsstand und Quellen.....	7
1.2.1 Der Straftakt als Quelle.....	12
1.3 Methodik.....	14
2. Begriffsdefinition „Arisierung“	16
3. „Arisierung“ als Massenphänomen	18
3.1 Definition der Opfergruppe	18
3.2 „Arisierungen“ in Wien nach dem „Anschluss“ 1938.....	20
4. Jüdische PharmazeutInnen in Österreich zwischen Kaiserzeit und „Anschluss“	29
5. Verordnungen und Gesetze als justizielle Grundlage im „Arisierungsvorgang“	32
5.1 Antisemitische Gesetzgebung in der Pharmazie in Deutschland ab 1933.....	32
5.2 Antisemitische Gesetzgebung in der Pharmazie in Österreich nach dem „Anschluss“ 1938	33
5.3 Das Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern	35
5.4 Die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden	38
6. Die Gründung der Vermögensverkehrsstelle als „Arisierungsbehörde“	41
7. Die Auswahl der „Arisiere“	43
8. Die Berechnung des Kaufpreises und der „Arisierungsauflagen“	46
9. Edwin Renner und seine Rolle bei der „Arisierung“ der Wiener Apotheken	49
10. Strafrechtliche Verfahren vor dem Volksgericht Wien	54
10.1 Volksgerichte als Sondergerichte	54
10.2 Justizielle Grundlagen	56
10.2.1 Das Verbotsgesetz	56
10.2.2 Das Kriegsverbrechergesetz	57
10.3 Bilanz der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen vor dem Volksgericht Wien	60

10.4 NS-Amnestie, Vermögensverfallsamnestie und Ende der Volksgerichtsbarkeit	62
10.5 Ablauf eines Verfahrens vor dem Volksgericht	63
10.5.1 Anzeige und Einleitung des Verfahrens	64
10.5.2 Zeugen und Gutachten.....	65
10.5.3 Anklage, Hauptverhandlung und Urteil.....	65
11. Die Rückstellung der Apotheken.....	66
11.1 Die Rückstellung- und Entschädigungsgesetzgebung	66
11.1.1 Die Vermögensentzugs- und Anmeldeverordnung	69
11.2 Die Rückstellungskommission am Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien	70
11.3 Die Rückstellungspraxis	72
11.4 Die Rückstellung der Apothekenkonzessionen	73
11.5 Migration der jüdischen ApothekerInnen zwischen 1938 und 1949	75
12. Ausgewählte Verfahren vor dem Volksgericht Wien.....	78
12.1 Verfahren gegen Edwin Renner, dem kommissarsichen Verwalter der Apotheken in Österreich	78
12.2 Verfahren gegen Josef Salomon: „Arisierung“ der Apotheke „Zum römischen Kaiser“, Wollzeile 13, 1010 Wien	80
12.3 Verfahren gegen Otto Jaksch: „Arisierung“ der Haydn Apotheke, Margaretengürtel 98, 1050 Wien.....	85
12.4 Verfahren gegen Karl Juffmann: „Arisierung“ der Erzherzog Karl Apotheke, Ennsgasse 23, 1020 Wien.....	91
13. Zusammenfassung und zentrale Ergebnisse	98
14. Quellenverzeichnis	100
14.1 Literatur	100
14.2 Ungedruckte Quellen	106
14.3 Zeitungsartikel	106
14.4 Onlinequellen.....	107
15. Abstract.....	108
16. English Summary.....	109
17. Lebenslauf.....	110

Einleitung

Der Zweite Weltkrieg und das nationalsozialistische Regime haben in Wien deutliche Spuren hinterlassen. So sind es nicht nur die monumentalen Flak-Türme, die, über Wien verstreut, heutzutage als Mahnmal gegen Faschismus und Krieg emporragen, auch stille Zeugen existieren immer noch. Unzählige Möbelstücke, Wohnungen, Geschäfte und Industriestandorte wurden ab 1938 Opfer der nationalsozialistischen Enteignungspolitik. Die 84 Wiener Apotheken, die 1938 in Besitz von Personen waren, die laut Nürnberger Rassegesetze als „jüdisch“ galten, wurden mit Ausnahme von drei Apotheken bis Anfang 1939 arisiert. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts, verstärkt durch Migrationsströme während und nach dem 1. Weltkrieg, etablierten sich jüdische PharmazeutInnen in der Hauptstadt Wien. Die antisemitische Stimmung Wiens, das Gefühl des „zu kurz gekommen seins“ der Bevölkerung, der Wunsch einer ganzen Generation auf Wiedergutmachung der erlittenen Strapazen während und nach dem 1. Weltkrieg – all diese Faktoren führten dazu, was sich in den Märztagen 1938 in Wien abspielte: Jüdinnen und Juden wurden auf offener Straße verhaftet, gedemütigt, ihrer Habseligkeiten beraubt, ermordet. Und der sogenannte „Anschluss“, der Einmarsch Deutscher Truppen in Österreich am 12. März 1938 war auch der Startschuss für eine in der Geschichte Österreichs einzigartige Raubaktion. Die Arisierung der Apotheken in Wien reiht sich, trotz ihres quantitativ gemessenen geringen Ausmaßes, in die antijüdische Enteignungspolitik Österreichs und des gesamten Deutschen Reiches ein und ist ein Mosaikstein im gesamten Komplex der Arisierungen während der NS-Zeit.

Während sich viele wissenschaftliche Publikationen mit dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vorgang der Arisierung und deren Ausmaß in Wien auseinandersetzen, existiert bis jetzt keine Darstellung über die Apothekenarisierung. Hier gilt es zu erforschen, wer die Besitzer der Apotheken waren, in welchem Verhältnis sie zu dem späteren Ariseuren standen, ob das Unternehmen gewinnbringend geführt wurde, zu welchem Preis der Betrieb arisiert wurde und welches Schicksal die Enteigneten nach dem Verkauf ihrer Apotheken ereilte. Grundlage dieser Arbeit sind die Volksgerichtsverfahren gegen drei Ariseure, bzw. die Arisierung und Restitution dieser ausgewählten Apotheken. Im Zusammenhang mit der antijüdischen Gesetzgebung in der Pharmazie ist es ratsam, einen Vergleich mit Deutschland zu ziehen, da die dortigen Gesetze über einen längeren Zeitraum bereits etabliert waren. Eine wesentliche Frage widmet sich auch dem Typus des Ariseurs. Diese nationalsozialistische Wortschöpfung impliziert sogleich dessen Aufgabenfeld und Qualifikationsprofil. Der nichtjüdische Anwärter auf eine Apotheke musste eine Reihe von Kriterien erfüllen, um diese

übernehmen zu dürfen. Unter dem Anschein eines freiwillig zu Stande gekommenen Kaufvertrags musste der jüdische Apothekenbesitzer, unter Androhung von Deportation, einem standardisierten Verkaufsprotokoll zustimmen. Die unter der Ausnutzung der NS-Herrschaft erfolgte Arisierung der Apotheken, also der aufgezwungene Verkauf sowie der von einer eigenen Arisierungsbehörde diktierte Kaufpreis waren Inhalt der strafrechtlichen Verfahren vor dem Volksgericht. Die Entzieher mussten sich vor dem Volksgericht bezüglich der Arisierung und teilweise anderer Verbrechen verantworten, welche die österreichische Nachkriegsjustiz in Form von Sondergesetzen unter Strafe gestellt hatte. Die Primärquellen zur Darstellung der strafrechtlichen Verfahren gegen Arisierungen sind in Form von Gerichtsakten des Volksgerichtes vorhanden. Die Gerichtsakten dienen als Quelle für währende der NS-Zeit begangene Verbrechen und der Anstrengungen der Nachkriegsjustiz, diese gerichtlich zu ahnden. Die Bestrafung des Entziehers war allerdings nur ein Teil des Prozesses, in einem weiteren Schritt sollten die Eigentumsübertragungen, die unter Druck durch das NS-Regime zu Stande kamen, rückgängig gemacht werden. Der letzte Teil der vorliegenden Arbeit widmet sich der Rückstellung der Apotheken an die ehemaligen Besitzer oder deren gesetzlichen Erben. Viele jüdische Apothekenbesitzer konnten erfolgreich aus Kontinentaleuropa fliehen und führten aus dem Ausland Restitutionsverhandlungen. Ein beträchtlicher Teil der jüdischen ApothekerInnen fiel dem NS-Regime zum Opfer. Teilweise übernahmen die Erben der verstorbenen Besitzer die Rückstellungsverhandlungen, in Fällen in denen keine Erben ausfindig gemacht werden konnte führte die Republik Österreich die Verhandlungen. Eigene Rückstellungskommissionen, die auf den Landesgerichten installiert wurden, kümmerten sich, unter Anwendung der eigens geschaffenen Gesetzeslage, um die Restitution der 1938 arisierten Apotheken. Abschließend wird der Frage nachgegangen, ob die Apotheken erfolgreich den ehemaligen Besitzern rückgestellt werden konnten und wie die Urteile der Volksgerichte die Vorgehensweise der Rückstellungskommission beeinflussten.

1. Fragestellung und Forschungsüberblick

Im Vordergrund der Forschung steht die „Arisierung“ und Rückstellung einiger ausgewählter Apotheken in Wien. Sowohl die Akteure der „Arisierung“, die Motive der Entzieher als auch die Rahmenbedingungen in Wien 1938 sind zu analysieren. Neben der „Arisierung“ der Apotheken steht der Komplex der Rückstellung der Unternehmen nach 1945 im Fokus. Anhand der Rückstellungsverfahren aber auch den strafrechtlichen Verfahren gegen „Arisiere“ wird das Gesamtbild der „Arisierung“ und Restitution der Apotheken in Wien abgeschlossen. Grundlage der Untersuchung sind drei Wiener Apotheken.

1.1 Forschungsfragen und Hypothesen

Dem Vorgang der „Arisierung“, der gesellschaftliche und wirtschaftliche Erklärungsmodelle beinhaltet, nähert man sich anhand der Analyse der Akteure am besten an. Die erste zentrale Forschungsfrage lautet demnach:

Wer hat „arisiert“?

Um die Täter beschreiben zu können bzw. deren Motive darzulegen ist es notwendig, die politische Laufbahn der „Arisiere“ zu analysieren. Die Zugehörigkeit zur NSDAP war eines der Kriterien, welches man erfüllen musste, um als potentieller Käufer einer Apotheke in Frage zu kommen. Um die Frage zu beantworten sind sowohl der individuelle Background der „Arisiere“, die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Bereitschaft der Bevölkerung, den Prozess der „Arisierung“ zu dulden, ihn sogar zu unterstützen, zu betrachten.

Bürokratie, Terminologie und Gesetzgebung wurden von den Nationalsozialisten von Beginn der Machtübernahme 1933 nach ihrer Ideologie gestaltet und instrumentalisiert. Pseudo-legistische Richtlinien waren für Deutschland, ebenso für Österreich nach dem „Anschluss“ Grundlage für die NS-Politik. Daraus ergibt sich die Frage:

Welche gesetzlichen und institutionellen Schritte waren für die „Arisierung“ der Apotheken in Wien notwendig?

Bei dieser Forschungsfrage ist die deutsche Gesetzgebung zu beachten, die von Österreich teilweise übernommen wurde. Auf institutioneller Ebene kam es zu gegenseitigem Ideenaustausch, wobei Österreich Modelle entwickelte, die im gesamten Deutschen Reich angewendet wurden.

Ein weiterer Bestandteil der Arbeit sind die Verfahren vor dem Volksgericht Wien gegen „Apothekenariseure“. Die Volksgerichte hatten u.a. die Aufgabe, „Arisierungen“ zu ahnden und die Täter zu bestrafen.

Mit welchen strafrechtlichen Mitteln konnte die österreichische Nachkriegsjustiz „Ariseure“ bestrafen? Wie hoch war das Strafausmaß im Falle einer Verurteilung?

Das Ende der Diplomarbeit widmet sich dem Komplex der Unternehmensrückstellung. Apotheken, die unter der NS-Herrschaft unter Ausnutzung der geschaffenen Strukturen enteignet wurden, waren nach 1945 restituierbare Rückstellungsobjekte. Folgende Fragen gilt es zu klären:

Nach welchen gesetzlichen Richtlinien erfolgte die Rückstellung der „arisierte“n Apotheken? Wer führte die Rückstellungsverhandlungen und mit welchem Erfolg?

1.2 Forschungsstand und Quellen

Die Aufarbeitung der Geschehnisse in Österreich nach dem 12. März 1938 wurde in den letzten zwei Jahrzehnten sukzessive vervollständigt. Anhand der Publikationen zum Thema „Arisierung“ und Restitution in Österreich und deren Erscheinungsjahren lässt sich schließen, dass viele Wissenslücken erst in letzter Zeit geschlossen wurden, ein annäherndes Gesamtbild der Geschehnisse rund um die nationalsozialistische Herrschaft in Österreich ist noch nicht möglich. Die Geschichte der Wiener Apotheken ist bis ins 16. Jahrhundert dokumentiert.¹ Felix Czeike, der sich auf mehreren Spezialgebieten mit Wiener Geschichte beschäftigt hat, hat in einigen Publikationen die Entstehung und Entwicklung des Apothekenwesens in Wien aufgearbeitet. Die meisten Publikationen beschäftigten sich aber mit der Unternehmensgeschichte bis 1938 und widmen sich nicht dem Thema der Apothekenenteignung. Elisabeth Fritsch widmet sich der Frage nach der Ausbildung von Pharmazeutinnen zwischen 1905 und 1945 und untersucht schwerpunktartig die Genese von Frauen in der Pharmazie. Die im Zentrum stehenden Biographien von ApothekerInnen sind wichtig, da sie Aufschluss über das Schicksal von emigrierten und deportierten ApothekerInnen geben. Die Auswanderungsabteilung der IKG Wien verfügt über eine

¹ Vgl. Die Publikationen von Felix Czeike, u.a.: „Geschichte der Wiener Apotheken. Apotheken im heutigen ersten Wiener Gemeindebezirk“ und „Stadtgeschichte im Spiegel eines Berufstandes“.

digitalisierte Kartei von ausgewanderten Juden und Jüdinnen, die Originale sind in Israel archiviert. Auswanderungswillige Personen mussten einen Fragebogen ausfüllen, der u.a. folgende Feststellungen beinhaltete: Name, Adresse, Auswanderungsziel, Verwandte in Übersee, Geburtsdatum, Zahl der Angehörigen, bisheriger Beruf, neu erlernter Beruf, Sprachkenntnisse, Reisespesen, Besitz eigener Mittel.² Für diese Arbeit brachte die Auswanderungskartei jedoch nur einen einzigen Treffer. Der deutsche Historiker Frank Leimkugel hat sich intensiv mit der Geschichte der deutsch-österreichischen Pharmazie auseinandergesetzt. Emanzipation, Enteignung und Emigration sind die Schwerpunkte, die er im Zusammenhang mit der Radikalisierung des Antisemitismus und der Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben analysiert hat. Zum Teil liefert er auch Erklärungsmuster und Theorien, warum die jüdischen PharmazeutInnen besonders unbeliebt bei den Nationalsozialisten waren, ihnen wurde durch „moralische Verwerflichkeit“ die Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten abgesprochen. In vielen Fällen war es aber auch der Neid der Wiener und Wienerinnen auf wohlhabende jüdische PharmazeutInnen, die aus den ehemaligen Kronländern imigrierten und erfolgreich eine Apotheke führten.

Ein weiterer Autor der aufschlussreiches Material über die „Arisierung“ der Apotheken in Österreich lieferte, ist Edwin Renner. Renner wurde 1938 zum kommissarischen Verwalter über die zu enteignenden Apotheken bestellt. In dieser Funktion war er mit den zuständigen Institutionen und „Arisieren“ in Kontakt, es sind wichtige und aussagekräftige Korrespondenzen zwischen diesen Parteien vorhanden. Darüber hinaus gibt es statistische Aufzeichnungen über die zu „arisierenden“ Apotheken, die von Renner und der Vermögensverkehrsstelle ausgewertet wurden.

Für die Beurteilung der „Arisierungen“ in Wien ist vor allem Gerhard Botz zu nennen, seine 2008 überarbeitete Monographie „Nationalsozialismus in Wien“ schildert den Weg zum „Anschluss“, Judenverfolgung und Aufbau nationalsozialistischer Institutionen in Wien. Das von Constantin Goshler und Jürgen Lillteicher 2002 herausgegebene Werk „Arisierung und Restitution“ beschäftigt sich mit Rahmenbedingungen und Auswirkungen sowohl in Österreich als auch in der Bundesrepublik und der DDR. Frank Bajohr und Hans Safrian beschreiben in

² MEJSTRIK, Alexander (et al.): Berufsschädigung in der nationalsozialistischen Neuordnung der Arbeit: Vom österreichischen Berufsleben 1934 zum völkischen Schaffen 1938-1940. Oldenbourg Verlag, Wien [u.a.] 2004. S.576.

ihren Beiträgen *„die wesentlichen Akteure der „Arisierung“, ihre Motivationen und Erfahrungen sowie die Rahmenbedingungen ihres Handelns.“*³ Hans Safrian beschreibt in seinem Beitrag vor allem die Situation der Wiener Juden nach dem „Anschluss“ 1938 und die Bedeutung des „Wiener Modells“ für die antijüdische Politik. Frank Bajohr, zu dessen Publikationen Studien über die Arisierungen in Hamburg gehören, hat sich auch mit Nepotismus im Nationalsozialismus beschäftigt.

Das Basiswerk zum Thema Nationalsozialismus in Österreich bildet das 2000 erschienene Werk *„NS-Herrschaft in Österreich“* (Tálos et al.), mit Beiträgen von Zeithistorikern die sich sowohl der Arisierung in Österreich als auch der Gesetzgebung der 2. Republik hinsichtlich der Entschädigung der Opfer widmen. Namhafte Historiker die in diesem Werk Beiträge lieferten sind Winfried Garscha, Brigitte Bailer und Wolfgang Neugebauer.

Eine bedeutende Schriftenreihe bietet die *„Historikerkommission der Republik Österreich“*, die 1998 per Ministerratsbeschluss eingesetzt wurde und insgesamt 49 Bände zum Thema *„Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellung und Entschädigungen seit 1945 in Österreich“* publizierte. Neben den Darstellungen über *„Arisierungen“* in Bankenwesen und Industrie, den *„Arisierungen“* von Wohnungen und Mobilien in Wien und anderen Bundesländern wurde dem Schicksal der Opfergruppen, neben Juden und Jüdinnen, auch Roma und Sinti, Tschechen und Tschechinnen, Kroaten und Kroatinnen, Ungarn und Ungarinnen, politischen Verfolgten als auch Homosexuellen, nachgegangen. Im Gesamtkomplex wird der Umgang Österreichs und den Institutionen während der NS-Zeit mit *„Arisierungen“* und Restitutionen untersucht, das Mandat der Kommission lautete schließlich:

*„Den gesamten Komplex Vermögensentzug auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit bzw. Entschädigungen (sowie wirtschaftliche oder soziale Leistungen) der Republik Österreich ab 1945 zu erforschen und darüber zu berichten.“*⁴

Bis 2004 wurden alle Forschungsergebnisse in 49 Bänden publiziert, Band 1 präsentiert den Schlussbericht der Historikerkommission und versucht neben der Zusammenfassung auch eine Einschätzung der Erkenntnisse darzustellen. Die Kommission fungierte aber nicht als

³ GOSCHLER, Constantin; LILLTEICHER, Jürgen: *„Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989.* Göttingen (2002) S. 33.

⁴ BAILER-GALANDA, Brigitte / BIMLINGER, Eva: *Vermögensentzug – Rückstellung – Entschädigung. Österreich 1938 / 1945-2005. Rahmenbedingungen und Aufgaben der Historikerkommission.* Wien 2005. S.18.

Gericht oder Behörde, die Entschädigungen zusprechen konnte, sie war ein Instrument zur Ermittlung der Wahrheit.⁵ Die Kommission beurteilte den Forschungsstand zum Themenkomplex recht unterschiedlich. In manchen Teilbereichen war es ob der Quellenlage schwierig zu klären, ob und wie weit Vermögen entzogen wurde bzw. ob dies auf dem Gebiet der Republik Österreich geschah. Wenige Jahre vor der Einsetzung der Historikerkommission wurde der Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus eingerichtet. Der Nationalfonds wurde 1995 als Zeichen der moralischen Mitverantwortung für die Folgen der NS-Herrschaft in Österreich gegründet. Im Washingtoner Abkommen vom 17. Jänner 2001 wurde die Einrichtung des Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus⁶ beschlossen, der Österreichische Fonds für Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit wurde im Jahr 2000 mit dem Ziel, freiwillige Zahlungen an Opfer der NS-Zwangsarbeit zu leisten, ins Leben gerufen.

Für diese Arbeit wurden die Berichte von Brigitte Bailer (Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung), Ulrike Felber (et al.: Ökonomie der Arierisierung), Dieter Kolonivits (Rechtsfragen der „Rückstellung“ ausgewählter öffentlich-rechtlicher Ansprüche nach 1945 am Beispiel von entzogenen Banken-, Apotheken- und GewerbeKonzessionen sowie der Reorganisation von Vereinen nach 1945) und Michael Pammer (Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien) herangezogen.

Nach dem Ende der NS-Herrschaft in Österreich wurde die Frage nach der Bestrafung von ehemaligen Nationalsozialisten und deren Resozialisierung bzw. der Umgang mit der NS-Enteignungspolitik thematisiert. Eigene Sondergerichte befassten sich mit der Ahndung und Verurteilung von Nationalsozialisten. Verschiedene Sondergesetze wie das Verbotsgesetz oder das Kriegsverbrechergesetz wurden erlassen, um Verbrechen wie die illegale Mitgliedschaft in der NSDAP rückwirkend zu bestrafen. Eine Einführung in die Thematik von Entnazifizierung und den Verfahren vor den Volksgerichten findet man bei den Publikationen von Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried Garscha.

⁵ JABLONER, Clemens: Die österreichische Historikerkommission, in: PAWLOWSKY, Verena; WENDELIN, Harald (Hg.): Arierisierte Wirtschaft. Raub und Rückgabe. Österreich von 1938 bis heute. Mandelbaum Verlag. Wien 2005. S.14

⁶ „Nationalfonds der Republik Österreich“. Online unter: www.de.nationalfonds.org/sites/dynamic4aa8.html?id=news20060526140625005 (12.12.2012).

Die Basis der vorliegenden Arbeit ist die Aufarbeitung von Archivquellen. Mehrere Aktenbestände sind für die Darstellung der „Arisierung“, der Restitution und der Bestrafung der Ariseure vor dem Volksgericht zu nennen. Es war von großem Vorteil für einen „Ariseur“, wenn er über eine möglichst lange und intensive Mitgliedschaft in der NSDAP verfügte, denn man versuchte zuerst langjährige Mitglieder, sogenannte „Alte Kämpfer“ bei den Apothekenenteignungen zum Zug kommen zu lassen. Für die Beurteilung der politischen Laufbahn eines „Ariseurs“ wurden die „Gauakten“ am Österreichischen Staatsarchiv herangezogen. Die auf Grundlage der Akten des Gaupersonalamtes des Gaues Wien angelegten Personalakten von Mitgliedern der NSDAP wurden von der Bundespolizei Wien, Abteilung Staatspolizei, verwahrt und in der Nachkriegszeit u.a. zur Registrierung von ehemaligen Mitgliedern der NSDAP genutzt. Diese Akten geben Auskunft über den Zeitpunkt des Eintritts in die NSDAP, Mitgliedsnummer, Tätigkeiten vor dem „Anschluss“ 1938 sowie Funktionen und Verdienste innerhalb der Partei. Sie werden im Österreichischen Staatsarchiv (Zivilakten der NS-Zeit, Archiv der Republik) verwahrt. Ein ähnlicher Bestand existiert im Wiener Stadt- und Landesarchiv, sie beinhalten ebenfalls Lebensläufe, politische Beurteilungen, Formulare der Gauleitung und des Gaupersonalamtes.⁷ Ebenfalls im Österreichischen Staatsarchiv befinden sich die Formulare der Vermögensanmeldung. Durch die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung von Vermögen waren jüdische Staatsbürger gezwungen, ihr gesamtes in- und ausländisches Vermögen anzugeben. Zu diesem Zweck mussten sie ein Formular ausfüllen, welches neben land- und forstwirtschaftlichen Vermögen die Bekanntgabe von Grundvermögen, Betriebsvermögens sowie Kapitalvermögen beinhaltete. Gegebenenfalls mussten Veränderungen des Vermögens im Zeitraum zwischen 27. April 1938, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und dem 12. November 1938 angegeben werden. Die Auflistung des Vermögens jüdischer ApothekerInnen ist hinsichtlich der Berechnung der Kaufpreise für Apotheken wertvoll. Das Archiv der Republik liefert hier die notwendigen Dokumente zur Vermögensanmeldung, welche in der Vermögensverkehrsstelle durchgeführt wurde. Eine weitere wichtige Quelle für die Beurteilung eines Unternehmens war die Vermögensentzugsanmeldeverordnung (VEAV), die in ihrer Gesamtheit im Wiener Stadt- und Landesarchiv archiviert ist. Die Verordnung sah die Anmeldung von entzogenem Vermögen vor, die Anmeldepflicht lag beim Inhaber. Den

⁷ RIGELE, Brigitte: Entnazifizierung in Wien. Quellen aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv. In: SCHUSTER Walter; WEBER, Wolfgang: Entnazifizierung im regionalen Vergleich. Linz (2004). S.329f.

VEAV-Akten beiliegend sind oft Akten der Rückstellungskommission. Die bei den Landesgerichten für Zivilrechtssachen eingerichteten Rückstellungskommissionen hatten die Durchführung und Interpretation der Rückstellungsgesetze zur Aufgabe. Ein großer Teil des Aktenbestandes wurde in den 80er Jahren vernichtet, zur Rückstellung von Apotheken finden sich hingegen Dokumente, die zwar nicht den Verlauf der Rückstellungsverhandlungen, aber das Ergebnis dokumentieren. Die ebenfalls im Wiener Stadt- und Landesarchiv gesammelten Strafverfahren vor den Volksgerichten sind Kern der folgenden Arbeit. Anhand der Strafverfahren werden die Enteignungsvorgänge durch Zeugenaussagen rekonstruiert, es finden sich Dokumente der Vermögensverkehrsstelle und der Polizeidirektion Wien sowie gerichtlich angeordnete Sachverständigengutachten wieder. Die Strafverfahren sind einerseits Quelle über den individuellen „Arisierungsvorgang“, sie geben aber auch Aufschluss über Vorgehensweise beim Vermögensentzug. Darüber hinaus dokumentieren sie das Bestreben der Nachkriegsjustiz, die während der NS-Zeit begangenen Verbrechen zu bestrafen.

1.2.1 Der Straftakt als Quelle

Die Prozessakten der Volksgerichte dienen sowohl als Quelle für die strafrechtliche Verfolgung der Nachkriegsjustiz als auch für die Erforschung bestimmter Aspekte der nationalsozialistischen Herrschaft.⁸ Zum Beispiel konnten durch die Gerichtsverfahren Organisationszusammenhänge und Befehlsstrukturen, aber auch eine Tarnsprache in den Dokumenten nachgewiesen und aufgeklärt werden.⁹ Die Volksgerichtsprozesse haben das Wissen über die NS-Gewaltherrschaft durch die Aufarbeitung historischer Dokumente im Verlauf der Verfahren sowie die Aussagen von Opfern und Tätern bereichert. Die Akten der Volksgerichte sind Primärquelle für die justizielle Bewältigung der NS-Vergangenheit und sind Teil der Entnazifizierung. Aufgrund der zeitlichen Nähe zum Geschehen ist der Quellenwert der Akten ebenfalls wertvoller, als etwa mündliche Berichte aus späteren

⁸ KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: Nachkriegsjustiz in Österreich. Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich. In: Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Wien / Leipzig (1998). S.24.

⁹ RIEDEL, Joachim: Der Wert von Justizakten als historische Quelle aus Sicht eines Juristen. In: KURETSIDIS-HAIDER, Claudia / GARSCHA, R. Winfried (Hrsg.) : Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg. Transitional Justice 1945 bis heute: Strafverfahren und ihre Quellen. Veröffentlichungen der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Bd. 3. Graz (2010). S.196.

Jahrzehnten.¹⁰ Im Falle der Aktenbestände, die in Folge gezielter Aktenvernichtung oder Kriegshandlungen vernichtet wurden, sind die Gerichtsakten auch Sekundärquelle für die Zeit der NS-Herrschaft. Der Gerichtsakt gehört aber zu einer Quellengattung, die nicht dafür bestimmt ist, dem Zweck historischer Forschung Rechnung zu tragen.¹¹

Die Akten der Vermögensverkehrsstelle bezüglich der „Arisierungen“ sind wenig vorhanden und umfangreich, oftmals sind die vorhandenen Akten den Volksgerichtsverfahren beigelegt. Die in den Strafsakten enthaltenen Schriftstücke sind u.a. Vernehmungsprotokolle, Zeugenaussagen von Opfern und Dritten, die am Beispiel der Apotheken besonders wichtige Sachverständigengutachten sowie Beschlüsse und Urteile der Staatsanwaltschaft. Zeugenaussagen konnten den Beschuldigten be- oder entlasten. Da die ZeugInnen nicht vereidigt wurden, ist der Wahrheitsgehalt der Aussagen kritisch zu betrachten. Die Vernehmung von Beschuldigten ist ebenfalls einer sehr kritischen Beobachtung unterworfen, da die Zuverlässigkeit des Erinnerungsvermögens sowie der Grad der Wahrheitsliebe gerade bei den „Arisieren“ sehr auseinandergehen.¹² Dasselbe gilt für die Qualität von Sachverständigengutachten. Neben der fachlichen Kompetenz des Gutachters spielen auch Parteilichkeit oder Unparteilichkeit eine Rolle in den Gerichtsverfahren. In Bezug auf die „Arisierung“ der Apotheken kommt den Gutachten eine besondere Aufgabe zu, sie wurden oft herangezogen, wenn es um die Rechtfertigung des Kaufpreises ging, die der „Arisier“ für ein Unternehmen bezahlen musste. Nur wenn nämlich der Tatbestand der „missbräuchlichen Bereicherung“, also die Übernahme eines Unternehmens weit unter dem tatsächlichen Wert stattfand, konnte der „Arisier“ gemäß §6 KVG bestraft werden. Die Strafsakten als Quelle sind für die historische Forschung auch aus den Gründen nützlich, da der Einsatz prozessualer Zwangsmittel wie Haftbefehl, Durchsuchung und Telefonüberwachung Aussagen und Dokumente hervorbringen, die dem Historiker in der Art und dem Umfang nicht zugänglich wären. So dienen die Prozesse gegen die „Arisierungen“ aber auch die Nürnberger Prozesse als nachhaltige Quellen zur Aufklärung des NS-Regimes und der verbrecherischen Tätigkeit

¹⁰ KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: Vom Arbeiten mit Gerichtsakten. S. 30.

¹¹ KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: Vom Arbeiten mit Gerichtsakten. S.20.

¹² RIEDEL, Joachim: Der Wert von Justizakten als historische Quelle aus Sicht eines Juristen. S.191-192.

Einzelner.¹³ Die Hohe Anzahl der Verfahren gegen „Arisierungen“ macht zudem deutlich, in welchem Ausmaß diese stattgefunden haben.

Die Installierung der Volksgerichte nach 1945 beruhte auf dem politischen Willen, die nationalsozialistischen Verbrechen aufzuarbeiten und zu bestrafen. Sowohl die Gründung der Gerichte als auch die Ahndung der Verbrechen erforderte die Schaffung neuer, zeitlich befristeter Sondergesetze. Der in Kapitel 10.2.1. erläuterte Tatbestand der „Illegalität“ war die einfachste Möglichkeit, einen nationalsozialistischen Täter vor dem Volksgericht zu bestrafen. Das Kriegsverbrechergesetz war ebenfalls ein Sondergesetz, das Teil der Entnazifizierung war. Die Gerichtsverfahren nach dem Verbotsgesetz, welches u.a. die Mitgliedschaft in der NSDAP vor 1938 unter Strafe stellte, sind eine wichtige Quelle, wenn es um die politische Beurteilung der „Arisierung“ geht. Die dem Gericht vorliegenden Personenangaben der Beschuldigten zur Feststellung der beruflichen Verhältnisse und dem sozialen Werdegang sind auch für die historische Forschung sehr nützlich. In Kombination mit den Gauakten, die Aufschluss über Tätigkeitsbereiche von Mitgliedern der NSDAP geben, sind die personenbezogenen Angaben insbesondere für die Täterforschung wertvoll. Sie dienen aber auch als Zeugnis der politischen Verantwortung Österreichs nach 1945, ehemalige Nationalsozialisten zu bestrafen. Ab dem Ende der 40er Jahre nahmen die Bestrebungen Österreichs, ehemalige Nationalsozialisten zu bestrafen, aber sukzessive ab. Die RichterInnen und SchöfInnen der Volksgerichte, die zu Beginn von den drei Parteien der Provisorischen Regierung eingesetzt wurden, urteilten in manchen Fällen extrem hart oder aber auch sehr zu Ungunsten der Geschädigten.

1.3 Methodik

Im Zentrum der vorliegenden Arbeit liegt die Ausarbeitung der Akten der österreichischen Volksgerichtverfahren, die sich mit der „Arisierung“ der Wiener Apotheken bzw. dem Strafausmaß der „Arisierung“ beschäftigen. Anhand der Gerichtsakten wird versucht, ein repräsentatives Bild der Geschehnisse zum Zeitpunkt der „Arisierung“ im Jahr 1938 zu ermöglichen. Darüber hinaus werden gesetzliche Maßnahmen, sowohl für die „Arisierung“ aber auch die Rückstellung der Apotheken in Österreich thematisiert und kritisch hinterfragt. Der Standort der Untersuchung der „Arisierungen“ ist ebenfalls zentraler Bestandteil der Diplomarbeit. Die Apothekenarisierung ist in Wien mit wenigen Ausnahmen (3) restlos

¹³ RIEDEL, Joachim: Der Wert von Justizakten als historische Quelle aus Sicht eines Juristen. S. 195.

durchgeführt worden. Die Analyse der Bereitschaft der Wiener Bevölkerung zur Enteignung der Jüdinnen und Juden ist von österreichischen HistorikerInnen bereits erforscht worden. Die vorliegende Arbeit greift einige Erklärungsmodelle auf und verknüpft sie mit den individuellen Motiven der „Arisseure“.

Die quantitativ sehr umfangreichen Gerichtsakten sind für die Geschichtsforschung eine zum Teil noch unerforschte aber beeindruckende Quelle. In der österreichischen Forschung wird diese Quellengattung seit Anfang der 90er Jahre in Gestalt der Volksgerichtsakten in einem starken Ausmaß genutzt und erforscht.¹⁴ Neben geschichtswissenschaftlichen Fragestellungen ergeben sich auch politikwissenschaftliche, psychologische und wirtschaftliche Fragestellungen. Die Volksgerichtsakten geben einen Überblick über die nach 1945 verhandelten Straftaten. Im Fokus der Diplomarbeit stehen dabei die Verbrechen nach §§ 10,11 VG und §6 KVG. Inhaltlich geben die Akten der Volksgerichte durch Zeugenprotokolle Auskunft über den Vorgang der „Arisierung“, sie sind aber zugleich Zeugnis der Nachkriegsjustiz, im Umgang mit der Aufarbeitung der Verbrechen während der NS-Herrschaft. Die Akten der Rückstellungskommission und der Finanzlandesdirektion, welche die Rückstellung der zuvor enteigneten Apotheken behandelten, sind ebenfalls eine wichtige Primärquelle. Die Ergebnisse der Verfahren sind aufgrund der Rückstellungsgesetzgebung und einiger formaler Parameter sehr unterschiedlich, diese Ergebnisse werden am Beispiel der Apothekenrückstellung erläutert.

Der Straftakt als geschichtswissenschaftliche Quelle ist durch seine Vielzahl an unterschiedlichen Dokumenten geprägt. Er beinhaltet Zeugenvernehmungen, Stellungnahmen von Beschuldigten sowie objektive Beurteilungen zu beschuldigten Personen, etwa Polizeiakten. Oftmals endeten die Verfahren wegen „missbräuchlicher Bereicherung“ aufgrund Beweismangels oder entlastenden Gutachten. Neben der Erforschung der Nachkriegsjustiz sowie Vergleiche der Urteile bei gleicher Anklage fungieren die Straftakten als Quelle für während der NS-Zeit begangenen Verbrechen und zeichnen oft ein Bild der Arisseure, die oftmals als „Illegale“ tätig waren und deren Engagement und Begeisterung für das NS-Regime zum Teil bis 1933, oder sogar weiter zurück liegen. Das bei den Voruntersuchungen und Verhandlungen produzierte Aktenmaterial bietet aber auch Aufschluss über den Vorgang der „Arisierung“ an sich.

¹⁴ KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: Vom Arbeiten mit Gerichtsakten. In: KURETSIDIS-HAIDER: „Das Volk sitzt zu Gericht“. S.19.

2. Begriffsdefinition „Arisierung“

Zu den Eigenheiten der von den Nationalsozialisten adaptierten Sprache gehört die Aufladung von Begriffen mit stereotypen Vorstellungen. Victor Klemperer hat sich ausführlich mit der Sprache des Dritten Reiches beschäftigt. Einige Begrifflichkeiten, die von den Nationalsozialisten geboren und zugleich als ideologisch aufgeladene Idiome verwendet wurden, gilt es vorab zu erklären. Die im Umgang mit der NS-Sprache üblichen distanzierenden Anführungszeichen setzt der Autor bei dem Begriff „Arisierung“ und sonstigen Verbalformen aus. Dies geschieht lediglich aus Gründen der vereinfachten Leserlichkeit.

Im Zuge der Auseinandersetzung mit den arisierten Wiener Apotheken ist es unerlässlich, den Begriff zu erläutern und die Bedeutung der Arisierungen für das kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben in Österreich nach dem „Anschluss“ 1938 zu erklären. Unter Arisierung versteht man

„die mit unterschiedlichen politischen und gesellschaftlichen Mitteln herbeigeführte Enteignung und Beraubung von Juden ihrer wirtschaftlichen und sonstigen materiellen Güter sowie ihre Verdrängung und Vertreibung aus bestimmten Berufen und gesellschaftlichen und kulturellen Positionen durch Nichtjuden und öffentliche Stellen des Dritten Reiches.“¹⁵

Alfred Fehring, der sich ebenfalls mit enteigneten Apotheken in Österreich beschäftigt hat, beschreibt den Prozess der Arisierung folgendermaßen: *„Die „Arisierung“ umfasste sowohl die Enteignung jüdischen Besitzes und Vermögens zugunsten von Nichtjuden („Ariern“) wie auch Entlassungen, Berufsverbote und die Einschränkung gewerblicher Tätigkeiten.“¹⁶* Dem Eigentumstransfer von „jüdischem“ in „arischen“ Besitz vorausgehend, beschreibt Arisierung in seiner erweiterten Bedeutung auch den Prozess der schrittweisen Verdrängung der Juden

¹⁵ BOTZ, Gerhard: Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme, Herrschaftssicherung, Radikalisierung 1938/1939. Wien 2008. S. 311.

¹⁶ FEHRINGER, Alfred: Jüdische Pharmazeutinnen und Pharmazeuten in Wien 1860 bis 1960. In: CZEIKE, Felix: Geschichte der Wiener Apotheken. Stadtgeschichte im Spiegel eines Berufsstandes. In: Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte. Wien / Innsbruck (2008). S.193.

aus dem Wirtschaftsleben.¹⁷ Der Transfer von Eigentum geschah aber nicht zwischen gleichberechtigten Partnern, mehrere Faktoren charakterisierten diesen Prozess. Zum einen wurden die jüdischen Besitzer gezwungen, auf Eigentumsrechte zu verzichten. Auch der Wert des Eigentums war der Willkür der Machthaber und deren Wirtschaftsprüfer unterlegen, Juden blieb nichts anderes übrig, als den Bedingungen einspruchslos zu folgen.¹⁸ Der Entzug über die Verfügungsgewalt des Unternehmens bedeutete auch, dass man gegen eine Liquidierung machtlos war.

Arisierung geschah auf mehreren Ebenen, in verschiedenen Geschwindigkeiten und durch unterschiedliche Akteure. Wohnungen, Häuser und Grundbesitz fielen häufig Arisierungen zum Opfer, darüber hinaus wurden Unternehmen unterschiedlicher Größenordnung enteignet. Vor persönlichem Besitz wie Schmuck, Kunstgegenständen, Musikinstrumenten und Kapitalbesitz wurde ebenfalls nicht Halt gemacht. Unter dem rassenideologisch geprägten Terminus „Entjudung“ entfaltet die Arisierung eine neue Definition, nämlich die arische Weiterführung eines Unternehmens. Neben eigens eingerichteten Behörden, die den Transfer von Unternehmen, Kapital usw. steuerten und letztlich abwickelten, gab es eine Vielzahl von Arisierungen durch Private, die schlicht mit Raub und Diebstahl gleichgesetzt werden können. Damit soll nicht behauptet werden, eine staatlich installierte Institution zur Unterstützung und Beschleunigung der Arisierung machte sich nicht des Raubes schuldig, im Gegensatz zu behördlich gelenkten, pseudo-legitimierten Enteignungen erfolgten private Arisierungen meist, besonders in der Zeit nach dem „Anschluss“ durch sog. „wilde Ariseure“, aufgrund von Nachbarschaftsrivalitäten oder Neid. Der Vorgang der Arisierung bezieht sich laut Gerhard Botz auf drei unterschiedliche Konsequenzen der Verdrängung der Juden aus dem Wirtschaftsleben, die oftmals unter ein und demselben Begriff subsumiert werden. Dabei handelt es sich dem Wort nach nur um einen Teil des Arisierungsvorgangs, und zwar um jenen, in welchem ein jüdischer Betrieb von einem Arier weitergeführt werden konnte. Wahllose Plünderung und Raub werden ebenfalls mit Arisierung gleichgestellt, ungeachtet ob sie von Privaten oder öffentlichen Institutionen ausging. In der Literatur wird dieser Vorgang häufig als „wilde“ Arisierung beschrieben. Die dritte Möglichkeit, mit einem Unternehmen umzugehen war die Liquidation. Diese Nichtweiterführen eines Betriebes wurde ebenfalls als

¹⁷ BAJOHR, Frank: „Arisierung“ und Restitution. Eine Einschätzung. In: GOSCHLER, Constantin; LITTLEICHER, Jürgen: „Arisierung“ und Restitution. Göttingen 2002. S.39.

¹⁸ FUCHS, Gertraud: Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe. Wien (1989) S.1.

Teil des Arisierungsvorganges beschrieben, obwohl diese „Abwicklung“ eigentlich das Gegenteil zur Arisierung im Sinne der Sprache der NS-Bürokratie war.¹⁹ Solche Abwicklungen waren nach 1945 schwer rekonstruierbar bzw. konnte man die Schäden kaum einfordern.²⁰

3. „Arisierung“ als Massenphänomen

3.1 Definition der Opfergruppe

Die Bezeichnung „jüdische Gemeinschaft“ suggeriert den Eindruck, dass es sich um eine homogene und problemlos identifizierende Gruppe von Menschen handle. Die Wiener Juden lebten aber in verschiedenen Sprachgruppen und unterschiedlichen sozialen Milieus. Nach dem 1. Weltkrieg immigrierten viele Juden aus den ehemaligen Kronländern nach Österreich, eine gemeinsame Identität mit alteingesessenen jüdischen Familien wurde ihnen aber nicht zu teil. Die antisemitische Hetze machte aber keinen Unterschied zwischen wohlhabenden und mittellosen Juden und Jüdinnen. Der politische Antisemitismus Wiens Ende des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts war der ideale Nährboden für den Rassismus der Nationalsozialisten, die Ideologie des Nationalsozialismus basierte schließlich auf den Lehren von Wiener Persönlichkeiten. Prominente Antisemiten wie Wiens erster Bürgermeister Karl Lueger oder Georg von Schönerer entwickelten das Bild des jüdischen „Sündenbocks“ und erhofften sich dadurch die Lösung von wirtschaftlichen und sozialen Problemen. Nachdem das Feindbild der Juden kreiert war, konnten es die Nazis Parteiangehörigen und Gliederungen der NDSAP als Angriffsziel freigeben. Nach dem „Anschluss“ 1938 lösten viele Wiener kurzfristig ihre sozialen und wirtschaftlichen Nöte, indem sie ihre Mitmenschen beraubten.²¹

Die Politik der Nationalsozialisten hatte sich das Feindbild „Judentum“ auf die Fahnen geheftet, nach der Machtergreifung 1933 musste eine genaue Definition für diese Gruppe gefunden werden, um bürokratische Maßnahmen zur Ausschaltung der Juden aus der

¹⁹ BOTZ, Gerhard: Arisierungen in Österreich (1938-1940). In: STIEFEL, Dieter: Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung“. Wien (2001). S.30.

²⁰ BOTZ, Gerhard: Nationalsozialismus in Wien. S. 311f.

²¹ WALZER, Tina; TEMPL, Stefan: Unser Wien. „Arisierung“ auf österreichisch. Berlin (2001). S. 19-21.

Wirtschaft und deren Vertreibung in die Wege zu leiten. Schließlich teilte das Reichsinnenministerium die deutsche Bevölkerung in 2 Gruppen ein:

„“Arier“ waren alle Personen ohne jüdische Vorfahren (d.h. von rein „deutschem Blut“), „Nichtarier“ waren alle Personen, gleich ob jüdischen oder christlichen Glaubens, die zumindest einen jüdischen Eltern- oder Großelternteil aufwiesen.“²²

Das einzige Kriterium für die Einstufung als „arisch“ oder „nichtarisch“ war also die Religion der Großeltern und nicht die der Einzelperson. Die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935²³ unterteilte Juden in Voll- Dreivierteljuden und Halbjuden, je nachdem wie viele Großeltern selbst jüdischen Glaubens waren. Später wurden noch weitere Kategorien eingeführt, Personen mit „gemischtem jüdischen Blut“ wurden ursprünglich nicht als Juden definiert. Mischlinge 1. Grades waren Personen, die 2 jüdische Großeltern hatten, am 15. September 1935 nicht oder nicht mehr dem jüdischen Glauben angehörten und nicht oder nicht mehr mit einem Juden verheiratet waren. Mischlinge 2. Grades hatten nur einen jüdischen Großelternteil. In Österreich wurden bei der Volkszählung 1934 191.481 Angehörige der jüdischen Konfession gezählt, diese Zahl überschritt durch die Hinzunahme von durch die NS-Terminologie betroffenen „Rassejuden“ und „Mischlinge“ deutlich die 200.000 Marke.²⁴ Die Nürnberger Gesetze wurden in Österreich am 20. Mai 1938 übernommen. Mehr als 90% der österreichischen Juden und Jüdinnen lebten in der Hauptstadt Wien, eine systematische Politik der Enteignung und Vertreibung konnte also nur dort geschehen und beachtliche wirtschafts- und sozialpolitische Dimensionen erreichen.²⁵

Die Kategorisierung jüdischer Betriebe ist mangels gemeinsamer Strukturmerkmale ebenfalls problematisch. Gemeinsam war diesen Betrieben lediglich, dass ihre Besitzer gemäß Nürnberger Rassegesetzen als Juden galten. Die Art und Weise, wie auf die Eigentümer Verkaufsdruck, ungeachtet der Größe des Unternehmens ausgeübt wurde, ist ebenfalls eine Gemeinsamkeit. So unterschiedlich die Betriebe waren, so unterschiedlich waren deren Besitzer und Mitarbeiter, eine Kategorisierung entlang sozialgeschichtlicher Aspekte, wie sie

²² HILBERG, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden. Frankfurt a. M. (1990). S. 70.

²³ RGBl. I, 1333.

²⁴ BOTZ, Gerhard: Arisierungen in Österreich. S.31.

²⁵ BOTZ, Gerhard: Arisierungen in Österreich. S.32.

die NS-Terminologie unter dem Schlagwort der „jüdischen Bevölkerung“ titulierte, ist daher nicht möglich.²⁶

3.2 „Arisierungen“ in Wien nach dem „Anschluss“ 1938

In Österreich begannen die Arisierungen mit dem „Anschluss“ an das Deutsche Reich im März 1938 und die damit einhergehenden veränderten Machtstrukturen. Die von Pogromen begleitete Machtübernahme war mit sofortiger Entrechtung und Beraubung der jüdischen Bevölkerung begleitet sowie mit der Installierung der Vertreibungspolitik. Hermann Göring versprach selbst im April 1938 Wien innerhalb von fünf Jahren „judenfrei“ zu machen.²⁷ Fünf Tage nach dem Einmarsch der deutschen Truppen wurde die Deutsche Reichsmark als Währung eingeführt und die Reichsbank mit der Liquidation der Österreichischen Nationalbank betraut. Am 25. April löste die Reichsmark RM den Schilling als gesetzliches Zahlungsmittel ab, der Umrechnungskurs betrug 1 RM für 1,50 öS.²⁸

Avraham Barkai bezeichnet das Jahr 1938 als das „Jahr des Endspruchs im Wettlauf um die jüdischen Betriebe“.²⁹ Barkai widmet sich in seinen Schilderungen den räuberischen Enteignungswellen zwar dem „Altreich“, diese zeigen jedoch, dass nicht Wien der Ursprung der Aktionen war und die Arisierungen eher als gesellschaftliche Phänomene anzusehen sind. Der Unterschied zu Österreich bestand lediglich darin, dass sich die Maßnahmen von Boykott zu Pogrom über einen längeren Zeitraum erstreckten. Je länger die Herrschaft der NSDAP andauerte, desto brutaler wurden die Methoden der Erpressung. Es war nur mehr eine Frage der Zeit, bis jüdische Besitzer von Klein- und Mittelbetrieben von kommunalen Behörden drangsaliert wurden. Ein Wirtschaftsberater im Gau Westfalen-Süd beschrieb den Vorgang

²⁶ FELBER, Ulrike: Ökonomie der Arisierung. S.166-167.

²⁷ LICHTBLAU, Albert: Integration, Vernichtungsversuch und Neubeginn: Österreichisch-jüdische Geschichte 1848 bis zur Gegenwart. In : WOLFRAM, Herwig (Hg.): Österreichische Geschichte. Geschichte der Juden in Österreich, Wien (2006). S.520.

²⁸ Geld- und Notenbankgeschichte der OeNB. Online unter:
http://www.oenb.at/de/ueber_die_oenb/geldmuseum/allg_geldgeschichte/oesterr_geldgeschichte/schilling/vom_schilling_zum_euro.jsp (12. Dezember 2012).

²⁹ BARKAI, Avraham: Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933-1943. Frankfurt a.M. (1988). S.142.

der geplanten Vermögensentziehung folgendermaßen: *„Die Juden werden schon nachgiebig, sobald sie erfahren, daß sich die Partei mit ihrer Person befaßt.“*³⁰

Auf die Machtübernahme der Nazis in Österreich folgten die sogenannten „wildes Arisierung“, deswegen wild genannt weil sie bar jeder Gesetzgebung der NS-Behörden geschahen. Es gab keinen Befehl aus Berlin, der die Ausschreitungen legitimiert oder hervorgerufen hätte, die Juden waren über Nacht zum Freiwild geworden. Jüdische Bürgerinnen und Bürger wurden in den ersten Tagen und Wochen nach dem „Anschluss“ von Partei- und Volksgenossen öffentlich erniedrigt und beraubt. Bei Hausdurchsuchungen am helllichten Tag wurden Bargeld, Schmuck, PKW und Möbel konfisziert. Willkürliche Verhaftungen waren ebenso an der Tagesordnung, wie Erpressung und Denunziation.³¹ Gerhard Botz liefert für die verrohte Wiener Gesellschaft einige Erklärungsversuche und beschreibt die Wildheit in diesen Tagen und Wochen als eine Art Ventil für soziale Probleme, Entbehrungen und politische sowie wirtschaftliche Enttäuschung. Die tiefe Verwurzelung des Antisemitismus in der österreichischen Bevölkerung trug dazu bei, dass die Diskriminierung der jüdischen Bevölkerung ohne besonderen Widerstand toleriert und mitgetragen wurde. Weltkrieg und soziale Not hatten nochmals eine Radikalisierung des Antisemitismus bewirkt, die Nationalsozialisten konnten mit Leichtigkeit die jüdische Bevölkerung als Sündenböcke instrumentalisieren und dabei auf vertraute antijüdische Propaganda zurückgreifen.³²

Diese soziale Explosion war vor allem in Wien zu spüren, die Hauptstadt und ihre BewohnerInnen litten stark unter Weltwirtschaftskrise und deren Folgen wie Arbeitslosigkeit und Perspektivenlosigkeit, vor allem unter jungen Männern, Ständestaat und verlorenem Weltkrieg. Vor allem in Wien war die Völkermischung den NS-Ideologen in Sinne der Reinrassigkeit der Völker ein Dorn im Auge. Adolf Hitler erinnerte sich in „Mein Kampf“ an seine Zeit in Wien und beschreibt sie folgendermaßen:

„Widerwärtig war mir das Rassenkonglomerat, das die Reichshauptstadt zeigte, widerwärtig dieses ganze Völkergemisch von Tschechen, Polen, Ungarn, Ruthenen,

³⁰ BARKAI, Avraham: Vom Boykott zur „Entjudung“. S.142.

³¹ SAFRIAN, Hans: Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. Zur Bedeutung des „Wiener Modells“ für die antijüdische Politik des „Dritten Reiches“ im Jahr 1938. In: GOSCHLER, Constantin; LILLTEICHER, Jürgen: „Arisierung“ und Restitution. S.68.

³² LICHTBLAU, Albert: Integration, Vernichtungsversuch und Neubeginn. S.523.

Serben und Kroaten usw., zwischen allem aber als ewiger Spaltpilz der Menschheit Juden und wieder Juden. ³³

Nach dem Weltkrieg durchliefen die europäischen Staaten schwerwiegende Veränderungsprozesse, die Bevölkerung litt stark an den mittelbaren und unmittelbaren Folgen dieses Krieges. Albert Lichtblau unterstützt in seinem Beitrag zur Geschichte der Juden in Österreich ebenfalls die Meinung, dass in Österreich ein gewisser Nährboden für radikale und autoritäre Regime vorhanden war. Einerseits dienen die autoritären Erziehungsmaßnahmen aus dem Zeitalter der Monarchie in Österreich, sowie in Deutschland und allem voran in Preußen, und der daraus ableitbare blinde Gehorsam gegenüber Autoritäten als Erklärungsmodell für die gesellschaftliche Aufnahme und Akzeptanz einer autoritären Ideologie. Andererseits erhoffte sich die durch Krieg, Inflation, Arbeitslosigkeit und Armut gebeutelte Bevölkerung von einem neuen Regime die Überwindung und Auflösung von Frustration, politischer Spannung und Krise. In vielen europäischen Staaten, in Österreich bereits 1933, verloren demokratische politische Systeme an Attraktivität, totalitär geführte Regime übten bei der Bevölkerung große Anziehungskraft aus.

In Wien übten Juden eine erheblich stärkere Konkurrenz für den arischen Mittelstand aus, als in irgendeiner anderen deutschen Großstadt. Laut Karl Schubert, der sich mit der österreichischen Wirtschaft vor und zur Zeit während des Nationalsozialismus befasste, besaßen Juden, die nur 9% der Wiener Bevölkerung ausmachten, 36 000 der 146 000 Betriebe in Wien.³⁴ Diese Zahlen sind aber sicherlich propagandistisch übertrieben. Die im Vergleich zum „Altreich“ schlechtere Wirtschaftslage verschärfte den mittelständischen Antisemitismus erheblich und war ein wesentlicher Grund für die spontane Entladung des „Volkszorns“.³⁵ Juden wurden im christlichen Glauben als Sündenböcke vorgezeichnet und dienten daher den Christlichsozialen oder deutschnationalen Parteien als Zielscheibe des „Volkszorns“. Die letzte Gruppe der Zu kurz gekommenen war jene der „Illegalen“, die unter dem Ständestaat gelitten haben und den „Anschluss“ als Möglichkeit sahen, sich am Vermögen der Juden und Jüdinnen zu bereichern und so eine Art Wiedergutmachung zu erlangen. Durch die

³³ LICHTBLAU, Albert: Intergration, Vernichtungsversuch und Neubeginn. S.522f.

³⁴ SCHUBERT, Karl: Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren. Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Welthandel. Wien 1940. S.32.

³⁵ GENSCHEL, Helmut: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich. Berlin (u.a.) (1966). S.160f.

Übernahme eines Geschäftes oder Raub gelangten die verschiedensten Gruppen wieder zu ihrem erwünschten Status, den sie durch Wirtschaftskrise und Verfolgung verloren hatten.³⁶ Helmut Genschel und Gerhard Botz sprechen hier von einem typisch österreichischen Phänomen, wenn sie die Motive und Hintergründe der „Illegalen“ als „Wiedergutmachungs- und Österreichkomplex“ beschreiben.³⁷ Der Begriff des „Wiedergutmachungskomplexes“ wurde von Joseph Bürckel, Reichskommissar für die Wienervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich geprägt.

Charakteristisch für die Ausschreitungen gegen Juden waren dieser Tage sowohl Intensität als auch Spontaneität, viele Wiener Parteigenossen schienen nur darauf gewartet zu haben, aufgestauten Frust, Neid und Hass gegen ihre Mitbürger abladen zu dürfen. Nach dem „Anschluss“ setzte in Österreich ein Konkurrenzkampf um das Vermögen von Österreichs Juden und Jüdinnen ein. Mehrere NS-Fraktionen waren in der Arisierungspolitik involviert und kämpften untereinander um die „Beute“. Hans Schafranek und Andrea Hurton, die sowohl zu antisemitischer Politik nach dem „Anschluss“ und die Rolle der SS bei Arisierung forschen, vertreten die These, dass die Wiener SS, die 1938/1939 aus zwei Standarten bestand, wahrscheinlich die gierigste und skrupelloseste Gruppe im Kampf um das Vermögen von Juden und Jüdinnen darstellte.³⁸ Walter Rafelsberger, Leiter der Vermögensverkehrsstelle, behauptete, dass in Wien 1938/39 etwa 4.000 Arisierungen stattgefunden haben. Ende 1938 umfasste die Wiener SS 3.000 Angehörige, Rafelsberger zu Folge waren etwa 1.000 Mitglieder an den Arisierungen beteiligt. Es existiert keine offizielle Statistik über die Involvierung der SS-Angehörigen bei der Arisierungspolitik, die Aussagen Rafelsberger unterstützen aber die These, dass die Wiener SS in großem Umfang an den Enteignungen beteiligt war.³⁹

³⁶ Ebd. S.32

³⁷ GENSCHEL, Helmut: Die Verdrängung der Juden. S.161.

³⁸ SCHAFRANEK, Hans / HURTON, Andrea: Wiener SS-Angehörige im „Arisierung“-Rausch. NS-Seilschaften, Cliques und Interessensgruppen im Wettkampf um „jüdisches“ Vermögen. In: Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich. Festschrift für Brigitte Bailer. Herausgegeben vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Wien 2012. S.43f.

³⁹ SCHAFRANEK, Hans / HURTON, Andrea: Wiener SS-Angehörige im „Arisierungs“-Rausch. S.46.

Die unkontrollierten Plünderungen dauerten einige Wochen an, ehe die nationalsozialistische Bürokratie geeignete Werkzeuge fand, die Enteignungen in für sie nutzbare und geordnete Bahnen zu lenken. Das angebliche „Goldene Wiener Herz“ verlor seine Herzlichkeit und verwandelte sich in ein boshafte, sadistisches. Die Akzeptanz antijüdischer Politik, das Mittragen und Initiieren von Pogromen und die Häme des Publikums bei Demütigung von Juden und Jüdinnen zeigte den Nationalsozialisten, dass Teile der Wiener Bevölkerung bereit waren, eine radikalere Vorgehensweise gegenüber der jüdischen Bevölkerung mitzutragen.⁴⁰ Nach der Machtübergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland 1933 gab es für Juden zunächst noch Möglichkeiten, halbwegs faire Verkaufsbedingungen zu finden. Dieser fragile Zustand fand spätestens 1935 ein jähes Ende, als die NSDAP und ihre Gauwirtschaftsberater begannen, die Verkaufsprozesse zu diktieren und von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Neben der Bevorzugung von Mitgliedern der NSDAP unter den Käufern von jüdischen Unternehmen wurden Inventar und Warenlager gezielt unterbewertet und der Kaufpreis somit nach unten gedrückt.⁴¹ Die Verdrängung der Juden hat sich aber in Deutschland im Gegensatz zu Österreich in einem langen Prozess vollzogen. Antijüdische Gesetze und Verordnungen wurden lange diskutiert und öffentliche Boykottaktionen schnell unterbunden.⁴²

Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das „Deutsche Reich“ begann eine neue Welle der Enteignungen, Plünderungen und Gewalt, beachtlich war der Umfang der Aktionen und die breite gesellschaftliche Akzeptanz des sich quasi über Nacht entladenen „Volkszorns“. Die Vorgänge in Wien in den Märztagen werden weiterhin kontrovers diskutiert. Die von einigen Historikern vertretene These des Modellcharakters der Hauptstadt für das gesamte Deutsche Reich ist nach wie vor umstritten. In diesem Zusammenhang bezeichnet Hans Safrian Wien als „Lehrstätte für Vertreibungsexperten“.

Diese Darstellung, dass speziell die Vorgänge im Zusammenhang mit Enteignung und Arisierung genuin österreichische sind, ist wahrscheinlich überbewertet, die Radikalisierung der Gesellschaft in Deutschland, aber auch in Österreich war bereits weit fortgeschritten, Österreich war schließlich Experimentierfeld und Pilotprojekt zugleich, in dem die Theorie der „Entjudungspolitik“ in einem Tempo umgesetzt werden konnte, welches das „Altreich“

⁴⁰ LICHTBLAU, Albert: Integration, Vernichtungsversuch und Neubeginn. S.524.

⁴¹ BAJOHR, Frank: „Arisierung“ und Restitution. S. 42.

⁴² SAFRIAN, Hans: Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. S.69

schnell eingeholt, wenn nicht sogar überholt hat.⁴³ Als genuin österreichisch in diesem Modell könnte der Ansatz gelten, dass Arisierung stark „von unten“ geschah, es keine oder nur schwammige Anweisungen gab und erst der Druck der Bevölkerung die „Entjudung“ in Form von Plünderung und Pogromen vorantrieb. Hans Safrian teilt die Meinung, dass die Initiativen von kleinen Nazis und wilden Antisemiten ausgingen, die NS-Bürokraten mussten die Vorgänge erst im Nachhinein legalisieren.⁴⁴

Die letzte, längste und am weitesten greifende Radikalisierungsstufe der Arisierungen wurde nach den Novemberpogromen 1938 eingeleitet, die den Übergang zur staatlich forcierten Zwangsarisierung markierte.⁴⁵ Durch weitere finanzielle Auflagen wurden die noch im Deutschen Reich verbliebenen Juden und Jüdinnen immer mehr drangsaliert. Am 12. November 1938 wurde die *„Verordnung über die Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehöriger“* erlassen. Göring forderte in §1 folgendes: *„Den Juden deutscher Staatsangehörigkeit in ihrer Gesamtheit wird die Zahlung einer Kontribution von 1 000 000 000 Reichsmark an das Deutsche Reich auferlegt.“*⁴⁶ Mit diesem Geld wurde u.a. die Reparation der im Zuge der Pogrome zerstörten Gebäude finanziert. Am gleichen Tag wurde die *„Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem Deutschen Wirtschaftsleben“*⁴⁷ erlassen. Jüdischen Bürgern wurden der Betrieb von Einzelhandelsverkaufsstellen sowie der selbstständige Betrieb eines Handwerks verboten, darunter fielen auch die Apotheken.

Da es sich bei den Arisierungen neben einem politischen auch um einen gesellschaftlichen Prozess handelt, ist es unumgänglich, die Akteure und deren Motivationen zu analysieren. Unter Akteuren sind in diesem Sinne nicht die Opfer der Enteignungen sondern die Profiteure gemeint, die aktiv eine antisemitische Politik verfolgten und sich im Zuge der Plünderungen auf den Schutz durch die NS-Bürokratie oder das Vorhandensein der potentiellen physischen Gewalt stützten. Die Täter waren oft Mitglieder einer sozialen Schicht, die durch die Weltwirtschaftskrise sozial wie ökonomisch verwildert war und die den Umbruch als Chance sahen, Rache an denjenigen zu nehmen, die ihrer Meinung nach Schuld an der

⁴³FELBER, Ulrike: Ökonomie der Arisierung. S.25f.

⁴⁴ WIEGREFE, Klaus: Das Wiener Modell, 13/2000. Online unter:
<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-16044496.html> (8.Dezember 1012).

⁴⁵ BAJOHR, Frank: „Arisierung“ und Restitution. S. 44.

⁴⁶ DRGBL. 189/1938.

⁴⁷ DRGBL. 189/1938.

wirtschaftlichen Misere hatten. Diese opportunistische Sicht einer Gruppe von zu kurz gekommenen breitete sich schnell aus, Rache und Erniedrigung, straffreie Plünderung und Raub sind aber keine Vorgehensweisen, die man nur den Ariseuren in Wien zuschreiben kann.⁴⁸ An erster Stelle muss der skrupellose Profiteur genannt werden, der gezielt die Machtstrukturen ausnutzt, um sich selbst persönliche Vorteile zu verschaffen und selbst Initiativen gegen jüdische Mitbürger setzt. Die Möglichkeiten des aktiven Eingreifens in den Prozess sind neben Denunziation auch Drohungen und der Einsatz von Gewalt. Dem gegenüber steht eine andere Art von Profiteur – der, der die vom Regime gebotenen Verordnungen und Gesetze verwendet, um sich selbst zu bereichern. Auch wenn die Maßnahmen dieser Täter nicht so radikal sind, kann die moralische Verwerflichkeit nicht geleugnet werden. Der letzte Typ von Profiteuren zeichnet sich durch den Willen aus, das Opfer von Arisierungen jenseits der bestehenden Regelungen zu entschädigen.

Neben den direkten Akteuren der Enteignungen sollten aber auch die im Hintergrund agierenden nicht vergessen werden: NS-Bürokraten in den jeweiligen Ämtern und Funktionen, Vermittler von Betrieben, die oft in der Presse aktiv waren, Sachverständige und Schätzer, die Inventare der Betriebe sowie deren Wirtschaftlichkeit prüften und tendenziell den jüdischen Verkäufer benachteiligten; Nicht jeder Ariseur zeichnete sich durch skrupelloses Vorgehen oder ausgeprägten Antisemitismus aus. In jedem Fall spielten unterschiedliche persönliche Interessen und Erfahrungen eine Rolle, die Übernahme eines jüdischen Betriebs war mitunter Belohnung für eine langjährige Mitgliedschaft in der NSDAP und besondere Verdienste für diese. Das *„Amalgam aus Ideologie und Interesse“*⁴⁹ war schließlich charakteristisch für die Politik der Enteignung.

Nach dem „Anschluss“ 1938 fielen die meisten Geschäfte, darunter kleine und mittlere Firmen sowie große Industrieunternehmen in die Hände von Ariseuren. Der Novemberpogrom, ein halbes Jahr nach dem Beginn der Plünderungswelle gegen Wiener Jüdinnen und Juden, markiert die endgültige Eliminierung der Juden aus dem Wirtschaftsleben. Erneut wurden mehr als 4.000 Geschäfte und Gewerbebetriebe stillgelegt und enteignet und erneut nutzten viele kleine Ariseure und NS-Funktionäre die Gunst der chaotischen Stunden und raubten, plünderten und mordeten. Göring erteilte ein weiteres Mal

⁴⁸ FELBER, Ulrike: Ökonomie der Arisierung. S.66.

⁴⁹ BAJOHR, Frank: „Arisierung“ und Restitution.S. 46.

einen Ordnungsruf an Österreich und seine Institutionen, den wilden Arisierungen Einhalt zu gebieten. Eine Reaktion auf den Novemberpogrom war, als Grundlage für die zunehmende Radikalisierung der antijüdischen Politik, die Schaffung von Sondersteuern, mit denen Jüdinnen und Juden finanziell weiter drangsaliert wurden. Neben der bereits angesprochenen Sühnenangabe, wurde die schon länger bestehende *Reichsfluchtsteuer* erhöht. Die Reichsfluchtsteuer wurde erstmals am 8. Dezember 1931 erhoben, auswanderungswillige Reichsangehörige, die ein Vermögen über 200.000 RM besaßen, musste ein Viertel des gesamten steuerpflichtigen Vermögens abgeben. *„Die ursprüngliche Maßnahme hatte zum Ziel, die Emigration zu behindern [...] Die späteren Ergänzungsmaßnahmen zielten darauf ab, sich die Emigration zunutze zu machen - diesmal vor allem die Emigration von Juden.“*⁵⁰ Bei Verlassen des Reichsgebietes mussten Bürger jüdischen Glaubens 25% ihres Vermögens abtreten.⁵¹ 1938 machten Reichsfluchtsteuer und die Sühneleistung gemeinsam rund 5% der gesamten Steuereinnahmen des Deutschen Reiches aus.⁵² Mit der „Ersten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 14. April 1938“ wurde die „Reichsfluchtsteuer“ auch für österreichische Juden und Jüdinnen Vorschrift. Steuerpflichtig waren nach §14 *„Personen, die am 1. Januar 1938 österreichische Bundesbürger gewesen sind und seither ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Österreich oder im übrigen Reichsgebiet ausgegeben haben oder aufgeben“*.⁵³ Eine weitere Sondersteuer war die *Judenvermögensabgabe (JUVA)*, welche im Oktober 1939 von 20 auf 25% erhöht wurde, da sich abgezeichnet hatte, dass man das Ziel von 1 Milliarde Reichsmark sonst nicht erreichen würde.

Zusammenfassung

Die Ausschaltung der Juden aus der österreichischen Wirtschaft sowie deren Entrechtung und Vertreibung geschah nicht aufgrund vorbereiteter Pläne oder vorhandener Verordnungen. Es gab keinen ausgefertigten „Fahrplan“ aus Berlin, der Arisierungen, Raub, Plünderungen und Deportation forderte oder legitimierte. Es war Teilen der Wiener Bevölkerung zuzuschreiben, gekoppelt mit dem Eifer österreichischer Exekutivorgane und illegaler Parteifunktionäre, dass

⁵⁰ HILBERG, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden. S. 140f.

⁵¹ FELBER, Ulrike: Ökonomie der Arisierung. S. 89f.

⁵² FELBER, Ulrike: Ökonomie der Arisierung. S.90. Sowie: Fuchs, Gertraud: Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde. S.200 f.

⁵³ RGBI. I, 57/389.

die Ausschaltung der Wiener Juden schneller als in Deutschland und nahezu vollständig durchgeführt wurde. Die im Zuge der wilden Arierungen angewendeten Praktiken konnten auf keine gesetzlichen Richtlinien zurückgreifen, sie mussten erst im Nachhinein mit Verordnungen legitimiert werden. Österreich entwickelte einige Modelle, die auf das gesamte Deutsche Reich übertragen worden sind. Die Institutionalisierung der Arierung geht auf die Gründung der VVSt in Wien im Mai 1938 zurück. Auch die von Adolf Eichmann eingereichte Zentralstelle für jüdische Auswanderung erhielt bald Modellcharakter.⁵⁴

Zusammengefasst lassen sich in Österreich 3 Phasen der Arierung festmachen:

1. Im Zuge der wilden Arierung unmittelbar nach dem „Anschluss“ im März 1938 kam es zu Eigentumsübertragungen, die entweder auf Druck von arischen Opportunisten geschahen, die im Machtwechsel ihre Chance auf Bereicherung sahen, oder aber von jüdischen Besitzern auf informeller Grundlage abgeschlossen waren, in Voraussicht der ökonomischen Entmachtung der Juden. Vorangetrieben wurden diese Enteignungen, darunter auch die der Apotheken, durch die Einsetzung von kommissarischen Verwaltern. Opfer dieser unkontrollierten Enteignungen waren vor allem Klein- und Mittelbetriebe. Eigentumsübertragungen, die vor der Gründung der VVSt geschahen mussten dieser im Nachhinein zur Genehmigung vorgelegt werden. Einhergehend mit den Ausschreitungen waren Radikalisierungsschritte, die sofort in Österreich übernommen und etabliert wurden: Klassifizierung der jüdischen Bevölkerung, negative Symbolisierung, Dehumanisierung und die ersten Schritte von Ausgrenzung und Verdrängung.
2. Die Zeit zwischen der Gründung der Vermögensverkehrsstelle und der „Reichskristallnacht“ (bzw. Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem Deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938⁵⁵) war von „freiwilligen“ Vermögenstransfers gekennzeichnet, es gab keine rechtliche Anbotsverpflichtung jüdischer Besitzer.
3. Mit dem Novemberpogrom begann die totale Entmachtung des gewerblichen Judentums mit dem Ziel einer entschädigungslosen staatlichen Zwangsenteignung jüdischer Unternehmen. Die erlassenen Verordnungen machten für die VVSt eine

⁵⁴ SAFRIAN, Hans: Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. S.87-88.

⁵⁵ DRGBI. I, S.1620.

Planung der Arierisierung von Handel, Industrie und Gewerbe möglich. Sämtliche jüdische Unternehmen mussten zum Verkauf angeboten werden, auf Betreiben der VVSt konnten Betriebe auch liquidiert werden.⁵⁶

Neben Verdrängung und Polarisierung war vor allem die verschärfte Gesetzgebung für die jüdische Bevölkerung lebensbedrohlich. Zum Zeitpunkt der Zählung am 17. Mai 1939 waren weniger als 4% der Juden und Jüdinnen berufstätig. Der Ausbruch des Krieges brachte eine weitere Verschärfung der antijüdischen Politik, mit dem Angriff auf die Sowjetunion im Juni 1941 begannen die Deportationen, euphemistisch „Umsiedlung“ genannt. Die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 beinhaltete die Verfügungsgewalt des Staates über zurückgelassenes Eigentum von Vertriebenen. Eigentum, das bis dahin nicht arisiert wurde, fiel damit offen dem Deutschen Reich zu.⁵⁷

4. Jüdische PharmazeutInnen in Österreich zwischen Kaiserzeit und „Anschluss“

Der Apothekerberuf war durch eine 1829 erlassene Verordnung jüdischen Pharmazeuten verboten. Zwischen 1829 und 1860 gab es in Wien nur 2 jüdische Apotheker, die aber ihr Glaubensbekenntnis aufgrund der strengen Gesetzgebung änderten. Kaiser Franz Joseph I. erwirkte 1860 die Freigabe des pharmazeutischen Gewerbes, durch das Staatsgrundgesetz konnten Juden theoretisch jeden Beruf ergreifen. In der Hauptstadt führten die emanzipativen Gesetze zu einer wachsenden Zahl von jüdischen Apothekern, um die Jahrhundertwende waren ca. 10% aller Wiener Apotheken im Besitz von Juden.⁵⁸ Zu Beginn durften aber nur männliche Pharmazeuten den Beruf ausüben, erst im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts wurde der Ruf nach der Zulassung weiblicher Pharmazeutinnen durch steigenden Grad der Industrialisierung und den damit verbundenen gesellschaftlichen und sozialen Änderungen laut. 1897 sprach sich die Österreichische Pharmazeutische Gesellschaft für die Zulassung

⁵⁶ JABLONER, Clemens (et al.): Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission Bd. 1). Wien / München (2003). S.106.

⁵⁷ LICHTBLAU, Albert: Integration, Vernichtungsversuch und Neubeginn. S.521f.

⁵⁸ LEIMKUGEL, Frank: Wege jüdischer Apotheker. S.69.

von Frauen als praktizierende Pharmazeutinnen aus.⁵⁹ Der akademische Status der PharmazeutInnen war hingegen bis ins 20. Jahrhundert umstritten. Da die PharmaziestudentInnen keine Reifeprüfung absolvieren mussten, waren sie nur als außerordentliche HörerInnen an der Universität zugelassen. Die Ausbildung des Apothekers genoss demnach keine hohe akademische Anerkennung, das änderte sich 1920, als die Reifeprüfung als Voraussetzung für das Studium vorgeschrieben wurde.⁶⁰ Anfang des 20. Jahrhunderts führte eine Migrationswelle von jüdischen BürgerInnen aus den östlichen Gebieten der Donaumonarchie nach Wien zu einem Anstieg der jüdischen ApothekenbesitzerInnen. Der Großteil der jüdischen PharmazeutInnen kam aus Galizien und der Bukowina. Ergänzt wurden diese Migrationsströme durch Flüchtlingsbewegungen während und vor allem nach dem 1. Weltkrieg. Die Pharmazeutische Post veröffentlichte im Oktober 1914 eine Liste der nach Wien geflüchteten Angehörigen des Apothekerstandes.⁶¹ Unter den 178 Flüchtlingen befanden sich 44 Frauen. Durch die Wohnhausausbauten der Gemeinde Wien und den Ausbau des Gesundheitssystems nach dem 1. Weltkrieg kam es in der Hauptstadt zu einer Vielzahl von Neukonzessionen. Jüdische PharmazeutInnen aus allen Gebieten der Donaumonarchie nutzten den Ausbau der Apotheken und bewarben sich um eine Konzession, was in den meisten Fällen bewilligt wurde.⁶² Auf dem Höhepunkt der Entwicklung des jüdischen Apothekerwesens 1932 standen in Wien 33% und in Berlin 25% aller Apotheken unter Leitung jüdischer PharmazeutInnen. In Wien gab es 1938 insgesamt 222 Apotheken, um die Jahrhundertwende waren es noch 109 gewesen. Im Jahr 1900 wurden Frauen zum Studium der Pharmazie zugelassen, aber erst der durch den 1. Weltkrieg ausgelöste Mangel an männlichen Berufsanfängern machte es Frauen möglich, als Pharmazeutinnen Fuß zu fassen.⁶³

⁵⁹ FRITSCH, Elisabeth: Wie die Pharmazie ein Frauenberuf wurde. Materialien zu den in Wien ausgebildeten und berufstätigen Pharmazeutinnen mit Schwerpunkt 1905 bis 1945. Wien (2007). S. 21.

⁶⁰ MEJSTRIK, Alexander: Berufsschädigung in der nationalsozialistischen Neuordnung der Arbeit. S.249-250.

⁶¹ FRITSCH, Elisabeth: Wie die Pharmazie ein Frauenberuf wurde. S.31.

⁶² FEHRINGER, Alfred: Jüdische Pharmazeutinnen und Pharmazeuten in Wien 1860 bis 1960. S. 191f.

⁶³ LEIMKUGEL, Frank: Wege jüdischer Apotheker. S.71.

Der in Österreich vorhandene Antisemitismus behinderte jedoch die berufliche Etablierung jüdischer ApothekerInnen. Anders als in Deutschland, wo deutsch-jüdische ApothekerInnen aus Familien hervorgekommen waren, die seit den Emanzipationsgesetzen 1812 als ReichsbürgerInnen anerkannt waren, stießen österreichische PharmazeutInnen auf antisemitische Haltungen. Besonders die aus den östlichen Provinzen der ehemaligen k.u.k. Monarchie immigrierten PharmazeutInnen waren oft mit Antisemitismus konfrontiert, anders als „eingesessene“ Wiener Jüdinnen und Juden, wie der 1929 verstorbene Erwin Zifferer, unter dessen Leitung die „Apotheke zur Mutter Gottes“ zur drittgrößten Apotheke Wiens wurde und der darüber hinaus das Amt des Vizepräsidenten des „Bund Österreichischer Apotheker“ innehatte.⁶⁴ Der große Zuzug jüdischer PharmazeutInnen zu Beginn des 20. Jahrhunderts liegt in der Migration vieler Jüdinnen und Juden aus den Kronländern in die Reichshauptstadt Wien begründet. Der Großteil der nach Wien immigrierten jüdischen PharmazeutInnen stammte aus der Bukowina und Galizien, einige aus Böhmen, Bosnien und Rumänien.⁶⁵ Die universitäre Ausbildung in ihren Heimatländern war in Österreich anerkannt, darüber hinaus verfügten sie über die nötige Praxis. Für den Erwerb einer Konzession sah das Apothekengesetz von 1906 eine fachliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren vor, für den Konzessionserwerb für eine neu zu errichtende Apotheke musste man 15 Jahre Praxis vorweisen. Die BewerberInnen um eine Konzession mussten den akademischen Grad des Magisters der Pharmazie vorweisen und im vollen Besitz des österreichischen Staatsbürgerrechts sowie im „*Vollgenuss der bürgerlichen Rechte*“ sein.⁶⁶

Viele jüdische StudentInnen hatten Schwierigkeiten, einen Praktikumsplatz zu erhalten. Diese antijüdische Haltung und die ab Mitte der 1930er Jahre einsetzende antisemitische Gesetzgebung in Deutschland veranlasste viele jüdische PharmazeutInnen nach Abschluss des Studiums zu emigrieren. In Deutschland wurden Jüdinnen und Juden ab 1933 Schritt für Schritt aus dem Apothekenberuf ausgeschlossen. Im April 1934 verbot der preußische Innenminister die Vergabe von Konzessionen an „Nichtarier“. Das „*Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken*“⁶⁷ vom 13.12.1935 sowie die auf Grund dieses Gesetzes ergangene „*Erste Durchführungsverordnung*“ vom 26.März 1936⁶⁸

⁶⁴ LEIMKUGEL, Frank: Wege jüdischer Apotheker. S.71f.

⁶⁵ LEIMKUGEL, Frank: Wege jüdischer Apotheker. S.191.

⁶⁶ RGBl. 5/1907.

⁶⁷ DRGBl. 138/1935.

⁶⁸ DRGBl. 32/1936.

verwehrte jüdischen ApothekerInnen die Leitung von Apotheken, ab 1939 wurde ihnen die Verpachtung und damit der Betrieb untersagt.⁶⁹ Obwohl die antijüdischen Gesetze erst nach dem „Anschluss“ für Österreich relevant wurden, sahen viele PharmazeutInnen bereits das Unheil bevorstehen.

5. Verordnungen und Gesetze als justizielle Grundlage im „Arisierungsvorgang“

5.1 Antisemitische Gesetzgebung in der Pharmazie in Deutschland ab 1933

Der Besuch von Schulen und Hochschulen wurde bereits 1933 durch die antisemitische Gesetzgebung restriktiv geregelt. Am 25. April 1933 wurde das *„Gesetz über die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen“*⁷⁰ erlassen. § 4 dieses Gesetz sah vor, dass die „nichtarischen“ Schüler den Anteil der „arischen“, gemäß ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung, nicht überschreiten sollten.⁷¹ Diese Quotenregelung wurde auch im Studium der Pharmazie angewendet. Am 16. Juni 1934 erwirkte ein Ministerialerlass, dass nur mehr „Nichtarier“ zum Studium zugelassen waren, deren Väter als Frontkämpfer gedient hatten. Am 8. Dezember 1934 wurde in der Prüfungsanordnung für Apotheker festgelegt: *„Nichtarier werden zu der Prüfung nicht zugelassen.“*⁷² Auch diejenigen, die ihr Studium bereits Mitte 1933 absolviert hatten und um die Erteilung einer Approbation angesucht hatten, wurden durch die antisemitische Gesetzgebung und Bürokratie behindert. „Nichtarier“ erhielten die Approbation nur in begrenztem Umfang. Um Scheidungen von privilegierten Mischehen zu fördern wurden die Bestimmungen über die Vergabe von Apothekenkonzessionen folgendermaßen definiert: *„Nichtariern und Personen, die mit einer nichtarischen Person verheiratet sind, sind von der Verleihung einer Apothekenkonzession ausgeschlossen.“*⁷³ Der Reichsregierung gelang durch diese Gesetze die schrittweise Verdrängung jüdischer PharmazeutInnen aus der pharmazeutischen Laufbahn. Das faktische Berufsverbot führte unter den jüdischen ApothekerInnen oder ApothekenanwärterInnen zu

⁶⁹ LEIMKUGEL, Frank: Wege jüdischer Apotheker. S. 151.

⁷⁰ DRGBL. 43/1933.

⁷¹ LEIMKUGEL, Frank: Wege jüdischer Apotheker. S.58

⁷² WALK, Joseph: Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien-Inhalt und Bedeutung. Heidelberg / Karlsruhe (1981). S. 98.

⁷³ WALK, Joseph: Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. S. 113.

frühzeitigen Bemühungen, Deutschland zu verlassen. Obwohl die Gesetze, die sich über Jahre im Deutschen Reich etabliert hatten erst nach dem „Anschluss“ 1938 in österreichisches Recht Einzug gefunden haben, erschien vielen ein Leben und Arbeiten in dieser judenfeindlichen Umgebung unmöglich. Der erste Schritt in Richtung Berufsverbot war die Erste Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 26.3.1936. Artikel 3 bestimmte: *„Juden sind als Pächter nicht zugelassen. Öffentliche Apotheken, deren Inhaber Jude ist, unterliegen dem Verpachtungszwang.“*⁷⁴ Im Dezember 1938 wurde durch einen Erlass des Reichsministeriums des Inneren der Ausschluss vom Apothekerberuf auf Mischlinge ersten Grades ausgeweitet. In §1 der 8. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 17. Jänner 1939 wurde bekanntgemacht: *„Bestellungen (Approbationen, Diplome) jüdischer Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker erlöschen am 31.Januar 1939“*⁷⁵. Konzessionen und die Berufserlaubnis aller jüdischen PharmazeutInnen erloschen ebenfalls, Mietverträge, an denen sie beteiligt waren, wurden kündbar gestellt. Ein Runderlass des Reichsinnenministeriums bestimmte am 20.Mai 1939 unter der Überschrift „Entjudung von Apothekenbetriebsrechten“: Juden sind zu keinerlei pharmazeutischer Beschäftigung in Apotheken mehr zugelassen und haben ihnen zustehende Apothekenbetriebsrechte zu verpachten.⁷⁶

5.2 Antisemitische Gesetzgebung in der Pharmazie in Österreich nach dem „Anschluss“ 1938

Nach dem „Anschluss“ wurden jüdische PharmazeutInnen binnen weniger Wochen gezwungen, ihre Apotheken zu verkaufen. Im Gegensatz zu Deutschland konnten österreichische Apotheker keinen Kaufpreis individuell aushandeln, Käufer und Kaufpreis wurden von der VVSt festgelegt, den Käufern wurde verboten, mit den Verkäufern Verhandlungen über die Übertragung zu führen.⁷⁷ Nach dem „Anschluss“ blieb das österreichische Apothekengesetz (ApothekenG) weiter in Kraft, in Österreich wurden aber fortan wie in Deutschland, „nichtarische“ Apotheken unter kommissarische Verwaltung

⁷⁴ DRGBI. 32/1936.

⁷⁵ GBIÖ. 106/1939.

⁷⁶ LEIMKUGEL, Frank: Antisemitische Gesetzgebung in der Pharmazie 1933-1945. In: MEINEL, Christoph; VOSWINCKEL, Peter: Medizin, Naturwissenschaft, Technik und Nationalsozialismus. Kontinuitäten und Diskontinuitäten. Stuttgart 1994. S.233f.

⁷⁷ LEIMKUGEL, Frank: Wege jüdischer Apotheker. S. 151.

gestellt. Der Zwangsverlauf der Apotheken wurde forciert, die Konzessionen wurden entweder vom Inhaber selbst oder durch den kommissarischen Verwalter zurückgelegt. Das in Deutschland bereits seit 1936 in Kraft getretene *„Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken [...] sowie die auf Grund dieses Gesetzes ergangene Erste Durchführungsverordnung vom 26. März 1936“*⁷⁸ wurde mit 1.3.1939 auch in Österreich in den Rechtsstand übernommen. Laut Apothekenverpachtungsgesetz (ApothekenverpachtungsgG) bestand Verpachtungszwang, wenn der Inhaber „in nationaler Hinsicht unzuverlässig“⁷⁹ ist, oder aber Jude sei. Auf Basis des Verpachtungsgesetzes sieht Artikel 3 der *„Ersten Durchführungsverordnung“* vom 26. März 1936 vor, dass Juden als Pächter nicht zugelassen sind. *„Öffentliche Apotheken, deren Inhaber Jude ist, unterliegen dem Verpachtungszwang“*.⁸⁰ Damit durften Juden weder Inhaber noch Pächter öffentlicher Apotheken sein. Die *„Bestellungsordnung für Apotheker“* vom 8.10.1937 sah die Verweigerung der Bestallung vor, *„wenn der Bewerber Jude ist“*.⁸¹ Eine „Verordnung der Bestallungsordnung für Apotheker“ vom 1.9.1939 weitete das Verbot auf Mischlinge 1. Grades aus: *„Ausländern, Juden und jüdischen Mischlingen 1. Grades ist die Bestallung nicht zu erteilen. Über die Erteilung der Bestallung an jüdische Mischlinge 2. Grades entscheidet der Reichsminister des Inneren.“*⁸² Bereits im Mai 1939 wurde festgehalten, dass Juden zu keinerlei pharmazeutischen Tätigkeit mehr zugelassen wären.⁸³ In Österreich wurde, aufgrund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, am 25. 9. 1939 die Bestallungsordnung für ApothekerInnen übernommen und galt rückwirkend bis zum 1.9.1939. Jüdinnen und Juden war damit die Bestallung und insgesamt jede Tätigkeit, auch als Angestellte, in Apotheken untersagt.⁸⁴ Sämtliche pharmazeutischen Organisationen und Verbände, sofern sie nicht bereits vor März 1938 von nationalsozialistisch gesinnten Pharmazeuten übernommen wurden, wurden am 8. August 1938 vom Stillhaltekommissar für Organisationen und Verbände, Albert Hoffmann, aufgelöst. Die Pharmazeutische

⁷⁸ GblÖ. 310/1939.

⁷⁹ KOLONOVITS, Dieter: Rechtsfragen der „Rückstellung“ ausgewählter öffentlich-rechtlicher Ansprüche nach 1945. Am Beispiel von entzogenen Banken-, Apotheken- und Gewerbekonzessionen sowie der Reorganisation von Vereinen nach 1945. S. 52.

⁸⁰ DRGBI. 32/1936.

⁸¹ DRGBI. 113/1937.

⁸² DRGBI. 158/1939.

⁸³ WALK, Joseph: Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. S. 294.

⁸⁴ KOLONOVITS, Dieter: Rechtsfragen der „Rückstellung“. S. 52.

Gehaltskasse blieb vorerst bestehen. Pharmazeutische Fachzeitschriften wie die Pharmazeutische Post und Pharmazeutische Presse wurden vom Deutschen Apotheker-Verlag übernommen und ihr Erscheinen eingestellt.⁸⁵ Die ab 6. August 1938 erschienene Wiener Pharmazeutische Wochenschrift war die einzige Fachzeitschrift der österreichischen Pharmazeuten, Inhalte und Sprache wurden von den NS-Behörden vorgegeben.

5.3 Das Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern

Die ersten Tage und Wochen nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich waren von willkürlichen Verhaftungen, öffentlichen Demütigungen, Beschlagnahmungen und Diebstahl gekennzeichnet. Diese Ausschreitungen geschahen ohne gesetzliche Grundlage und ohne Befehl „von oben“. Um den Enteignungen einen rechtsstaatlichen Anstrich zu geben, wurden kommissarische Verwalter, in einer Funktion als öffentlicher Geschäftsmann eingesetzt. Karl Schubert schrieb in seiner Dissertation über die „Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft“, das primäre Ziel der kommissarischen Verwaltung war die „*unverzügliche Dauerüberführung*“ aller jüdischen Betriebe in „*arische Hände*“.⁸⁶

„Anfangs von örtlichen Parteistellen, von der NS-, Handels- und Gewerbeorganisation oder auch durch Eigeninitiative als „Geschäftsführer“ ernannt, später vom „Staatskommissar in der Privatwirtschaft“ Rafelsberger und von der „Vermögensverkehrsstelle“ bestätigt oder bestellt, vertrieben sie die Besitzer oder beschränkten deren Einfluss und verwendeten ihre Kontrollbefugnisse meist zur Befriedigung kurzfristiger materieller Interessen.“⁸⁷

Josef Bürckel, der „Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ erkannte das Kommissarsystem als notwendige Übel an, die begangenen Eigentumsübertragungen im nachhinein als Geschäfte über einen gesetzlich beglaubigten Verwalter zu legalisieren. Bürckel kommentierte, sichtlich enttäuscht, dass „*die herrliche Geschichte des Nationalsozialismus und die Erhebung in Österreich*“ durch unkontrollierten

⁸⁵ FEHRINGER, Alfred: Jüdische Pharmazeutinnen und Pharmazeuten in Wien 1860 bis 1960. S.193.

⁸⁶ SCHUBERT, Karl: Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft. S.4.

⁸⁷ SAFRIAN, Hans; WITEK, Hans: Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938. Wien 2008. S.126.

Raub und Mord und dadurch verschärften Maßnahmen im Zuge der Enteignungen „*eine gewisse Trübung erfahren*“ haben.⁸⁸

Wenn man in der NS-Terminologie von „legal“ und „illegal“ gesprochen hat, dann geschah das nur aus Sicht des nationalsozialistischen Rechtssystems und -verständnisses. Legale Beraubungsaktionen, die von Institutionen gefördert und von der Gesetzeslage genehmigt wurden, stellten die Täter straffrei und schufen so eine gewisse Transparenz. Aus völkerrechtlicher Sicht waren auch die legalen Maßnahmen gesetzeswidrig. Die Summe an antijüdischen Maßnahmen, egal ob von staatlicher Seite initiiert oder wild erwirtschaftet, kann man aus heutiger juristischer Perspektive als illegal bezeichnen.⁸⁹ Viele dieser Verwalter wurden quasi über Nacht als Leiter eingesetzt, in der Regel waren sie aber unqualifiziert und den Anforderungen einer Betriebsleitung nicht gewachsen. Der Einsatz von Kommissaren war aber kein Novum der NS-Bürokratie, man konnte auf die Erfahrungen der preußisch-deutschen Staatsrechtstradition anknüpfen. Kommissare wurden eingesetzt, wenn neue und außerordentliche Aufgaben auf die Staatsverwaltung zukamen und die Beamten für deren Bewältigung nicht geeignet oder ausreichend waren.⁹⁰ Überall dort, wo neu entstandene oder veränderte Problemsituation die bereits bestehenden Institutionen in ihrer Handlungsmacht überforderten, wurden Kommissare eingesetzt.⁹¹

Grundlage des Kommissarsystems war das „*Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen*“ vom 13. April 1938⁹², welches die Kommissare und ihre Tätigkeiten nachträglich legalisierte. Mit der Durchführung der Maßnahmen wurde Staatskommissar Walter Rafelsberger beauftragt. Durch die Installation von eigenen Verwaltungspersonen wollte man der ziellosen Zerstörung und wahllosen Plünderung Einhalt gebieten, Rafelsberger konnte die wilden Beschlagnahmen der Wiener Bevölkerung zunächst nur schwer eindämmen, die Bürokratie war vielmehr damit beschäftigt, den hergestellten Zustand retrospektiv zu legalisieren. Das Gesetz bestimmte, dass jeder, der

⁸⁸ GENSCHER, Helmut: Die Verdrängung der Juden. S.162.

⁸⁹ WEIS, Georg: Arisierung in Wien. In: Wien 1938. Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte. Bd. 2, Wien (1978). S.183.

⁹⁰ HACHTMANN, Rüdiger; SÜSS, Winfried: Hitlers Kommissare. Sondergewalten in der nationalsozialistischen Diktatur. In: Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus. Bd. 22, Göttingen (2006). S.13f.

⁹¹ Ebd. S.15

⁹² GBlÖ. 80/1938.

erst nach dem 10.März in einem „fremden Unternehmen“ die Aufsicht übernommen hat, dies innerhalb von drei Tagen beim Reichsstatthalter bekannt zu geben hat.⁹³ Zuwiderhandeln wurde selbstverständlich unter Strafe gestellt. Der Staatskommissar für die Privatwirtschaft ließ eine „Dienstanweisung für die kommissarischen Verwalter“ verfassen, in welcher Kompetenzen und Grenzen der Verwalter erfasst waren. Kommissarische Verwalter durften den Betrieb nicht selbst übernehmen und mussten sich für einen geeigneten arischen Käufer umsehen.⁹⁴ Die Vermögensverkehrsstelle forderte zudem eine genaue Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven sowie eine detaillierte Liste über Angestellte des Unternehmens. Die Liste musste bei jedem anführen, ob arisch, nichtarisch oder Mischling, Art der Beschäftigung und Höhe seiner Bezüge.⁹⁵ Diese Verwalter setzten sich umgehend in den für eine Enteignung vorgesehenen Betrieb ein, verursachten die Entlassung jüdischer Besitzer und Mitarbeiter und kümmerten sich um arische und qualifizierte Nachbesitzer. Vielfach setzten sich Verwalter kurzerhand selbst ein und wurden, soweit keine eklatanten Missstände in ihren Betrieben herrschten oder der NSDAP gefälligere Personen sich bewarben, seitens der Vermögensverkehrsstelle im Amt bestätigt. Es war kommissarischen Verwaltern verboten, den Betrieb selbst zu arisieren, sprich zu erwerben und zu leiten, vielfach blieb dieses Verbot aber auf dem Papier. Felix Romanik beschreibt die Vorgehensweise der Verwalter folgendermaßen:

„Entweder erwarb ein Verwandter oder Freund des kommissarischen Verwalters das betreffende Unternehmen, oder der kommissarische Verwalter schied z.B. 14 Tage vor Übernahme des zu arisierenden Unternehmens von seinem Posten, sodaß er im Zeitpunkt der Übernahme nicht mehr kommissarischer Verwalter war.“⁹⁶

⁹³ GBlÖ. 80/1938.

⁹⁴ FELBER, Ulrike: Ökonomie der Arisierung. S. 81.

⁹⁵ ROMANIK, Felix: Der Leidensweg der österreichischen Wirtschaft. 1933-1945. S.141f.

⁹⁶ ROMANIK, Felix: Der Leidensweg der österreichischen Wirtschaft. S.25.

5.4 Die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden

Wiener Parteigenosse bereicherten sich, ungeachtet des Kommissarwesens, weiter am jüdischen Eigentum, erst die *Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Juden*⁹⁷ vom 26. April 1938 und die genaue Erfassung des beschlagnahmten Vermögens führte dazu, dass wahllose Plünderungen unterbunden werden konnten und das Kapital nicht unkontrolliert versickern konnte. Darüber hinaus konnte mit der Verordnung die Verdrängung der Juden aus Österreichs Wirtschaft gesteuert werden, der Kapitalflucht sollte ebenfalls ein Riegel vorgeschoben werden. Der Grundstein für diese Verordnung war Görings Intention, die Gold- und Devisenreserven der Österreichischen Nationalbank zu evaluieren, um sie der kriegswichtigen Rüstung zuzuführen. Die Verhältnisse in Wien waren ausschlaggebend für die Situation und gaben den Anstoß dazu, die Arisierungen stärker vom Staat überwachen zu lassen und systematische mit aller Überlegung durchführen zu lassen.⁹⁸

Das gesamte in- und ausländische Vermögen all jener, die nach Nürnberger Rassegesetzen Juden waren, war anmeldepflichtig. Nichtjüdische Personen, die mit einem Juden oder einer Jüdin verheiratet waren, zählten auch zu anmeldepflichtigen Personen. Die Anmeldung war obsolet, wenn der Gesamtwert des Vermögens 5.000 Reichsmark nicht überstieg. Zuwiderhandeln wurde mit Geldstrafe oder Zuchthaus bestraft.⁹⁹ Laut Durchführungsbestimmung beinhaltete der Vermögenswert Renten, Pensionen, Gehälter und Löhne in kapitalisierter Form. Das Einkommen, aus welcher Quelle es auch immer kommen mochte, wurde dann mit einem altersbedingten Faktor multipliziert.¹⁰⁰ Josef Kramer, Konzessionär der Haydn-Apotheke, musste sein Jahreseinkommen mit dem Faktor 10 multiplizieren, je älter die Person war, desto niedriger wurde dieser Faktor.¹⁰¹ Die Apotheken bzw. Konzessionsinhaber waren zweifelsfrei wohlhabende Menschen, durch die Vorgaben der Einkommensberechnung wurde aber auch das Einkommen vieler Personen erfasst, die wenig verdienten und über kein Vermögen verfügten. Die Verordnung legte genau fest, welche Vermögen anmeldepflichtig waren. So mussten neben Wertpapieren, Gesellschaftsanteilen

⁹⁷ GBlÖ. 103/1938.

⁹⁸ GENSCHER, Helmut: Die Verdrängung der Juden. S.150.

⁹⁹ WALK, Joseph: Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. S.223.

¹⁰⁰ MEJSTRIK, Alexander: Berufsschädigung in der nationalsozialistischen Neuordnung der Arbeit. S.535.

¹⁰¹ Josef Kramer, geboren 1876, fiel in die Kategorie der 56-65-jährigen.

und Guthaben bei Banken auch Schmuck, Kunstgegenstände, PKW, Bargeld, Patente, Urheberrechte, Versicherungen und Immobilien bei der eigens geschaffenen Behörde angegeben werden. Ein Zuwiderhandeln oder das Versäumen der Anmeldefrist vom 30.6. 1938 wurde mit Gefängnis, Einziehung des Vermögens und, in schweren Fällen, mit Zuchthaus bestraft.¹⁰² Sämtliche Verkaufs- oder Verpachtungsgesetze waren zudem genehmigungspflichtig.¹⁰³

Die Formulare, die den Titel „Verzeichnis über das Vermögen von Juden nach dem Stand vom 27. April 1938“ trugen, wurden von der Vermögensverkehrsstelle ausgegeben und mussten bis zum 30. Juni 1938 eingereicht werden, obwohl eine Fristverlängerung möglich war. Neben Fragen zur Identität des Anmelders (Name, Geburtsdatum, Wohnort) wurden Fragen nach Beruf, Familienstand und Staatsangehörigkeit gestellt. Eingehens war das Bekenntnis des Antragstellers abgedruckt, Jude nach dem Reichsbürgergesetz zu sein.¹⁰⁴ Nach den personenbezogenen Angaben folgten „Angaben über das Vermögen“. Neben land- und forstwirtschaftlichen Vermögen musste die Bekanntgabe von Grundvermögen, Betriebsvermögens sowie Kapitalvermögen erfolgen. Gegebenenfalls mussten Veränderungen des Vermögens im Zeitraum zwischen 27. April 1938, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und dem 12. November 1938 angegeben werden. Punkt 5 der Anmeldeverordnung betraf Abzüge, in den meisten Fällen Betriebsschulden. Der Konzessionsinhaber der Haydn-Apotheke, Josef Kramer, gab das Betriebsvermögen der Apotheke mit 30.512 RM an, wobei er nur zu 1/3 Teilhaber am Betrieb war. Die Schulden der Apotheke beliefen sich 1938 auf 10.047 RM.¹⁰⁵ Einige Vermögensanmeldungen trafen aus dem Ausland ein, sofern die betreffende Person über Vermögen in Österreich verfügte. Ignaz Zilz, Konzessionsinhaber der Apotheke „Zum römischen Kaiser“, emigrierte im August 1938 nach London, er beauftragte einen Anwalt mit der Abwicklung des Apothekenverkaufes. Die Vermögensverkehrsstelle forderte im August 1938 eine Stellungnahme zur Veränderung des Vermögens des Apothekers, Zilz führte in seinem Antwortschreiben den Verlust seines gesamten Vermögens an. Erstens wurde die Apotheke nicht zu dem Wert, welche vom Apotheker bei der Vermögensanmeldung bekannt gab, verkauft. Abzüglich der branchenüblichen 30% des

¹⁰² FUCHS, Gertraud: Die Vermögensverkehrsstelle. S.12f.

¹⁰³ BOTZ, Gerhard: Nationalsozialismus in Wien. S. 324f.

¹⁰⁴ Laut Formulierung: „Ich bin Jude (§5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Nov. 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333)“.

¹⁰⁵ ÖstA, AdR 06: VVSt, VA Kt. 159, Nr. 18759, Josef Kramer.

Verkehrswertes, war die Apotheke immer noch 133.000 RM wert, sie wurde aber für 68.000 RM verkauft. Weiters führt er die Verminderung seines Vermögens an:

„Infolge nachträglicher Vorschreibung an Personalsteuern für die Jahre 1933 bis 1937 ist ein Steuerrückstand von rund 37000 RM entstanden, welcher im August 1938 fällig geworden ist, daher gleichfalls eine Verminderung meines Vermögens beinhaltet.“¹⁰⁶

Die Anmeldeformulare dienten auch als Grundlage für die Bemessung der Reichsfluchtsteuer und der JUVA, die Formulare wurden gegebenenfalls an die Reichsfluchtsteuerstelle weitergeleitet.¹⁰⁷ Die Reichsfluchtsteuer wurde bei Ignaz Zilz mit 170.000 RM beziffert. Zilz konnte mit seiner Frau nach Großbritannien fliehen und starb mittellos während des Krieges.

Dieser Schritt zur stärkeren Kontrolle des jüdischen Vermögens durch den Staat war zentral durch die Ereignisse beim „Anschluss“ Österreichs motiviert, als es in Wien zu gewalttätigen Ausschreitungen gegen Jüdinnen und Juden und zur anarchischen Aneignung ihres Besitzes durch wilde Ariseure kam. Ziel war es, einen genauen Überblick über das gesamte jüdische Vermögen und deren Betriebsbeteiligungen zu erhalten. Diese Zusammenstellung sollte Grundlage für die spätere Arisierung und Liquidierung von jüdischen Betrieben sein. Darüber hinaus sollte verhindert werden,

„daß das jüdische Vermögen weiterhin von kommissarischen Leitern oder sonstigen Einzelpersonen willkürlich angeeignet wurde, weil die enorme Verschleppung des Vermögens die staatlichen Stellen der Arisierungen stark beunruhigte.“¹⁰⁸

In Österreich wurde der Reichsstatthalter damit beauftragt, die Anmeldungen von jüdischem Vermögen entgegenzunehmen und zu bearbeiten, dieser übertrug seine ihm daraus zukommenden Befugnisse auf den Minsiter für Handel und Verkehr, dem die Vermögensverkehrsstelle unterstellt war.

¹⁰⁶ ÖstA AdR 06: VVSt VA Kt. 279, Nr. 34755, Ignaz Zilz.

¹⁰⁷ MEJSTRIK, Alexander: Berufsschädigung in der nationalsozialistischen Neuordnung der Arbeit. S.539.

¹⁰⁸ FUCHS, Gertraud: Die Vermögensverkehrsstelle. S.15.

6. Die Gründung der Vermögensverkehrsstelle als „Arisierungsbehörde“

Hermann Göring war daran interessiert, das *„jüdische Eigentum vor allem im volkswirtschaftlichen Sinne nutzbar zu machen“*¹⁰⁹ und sah die Errichtung einer zentralisierten Behörde vor. Zu diesem Zweck wurde in der Ostmark am 18. Mai 1938 die Vermögensverkehrsstelle VVSt im österreichischen Ministerium für Handel und Verkehr gegründet.¹¹⁰ Die Errichtung der VVSt geschah im Einvernehmen zwischen dem Reichsstatthalter Seyß-Inquart und dem „Reichsbeauftragten für Österreich“, Wilhelm Kepler. Das Ministerium wurde Ende Mai 1938 in das neu geschaffene Ministerium für Wirtschaft und Arbeit integriert. Der Reichsstatthalter Seyß-Inquart übertrug die zustehenden Befugnisse, allen voran die Entgegennahme und Bearbeitung der Anmeldeverordnung dem damaligen Minister für Handel und Verkehr. Der Gauwirtschaftsberater der NSDAP, Ing. Walter Rafelsberger wurde zum Leiter dieser Stelle ernannt. Rafelsberger versuchte, im Sinne einer „Wiedergutmachung“, viele Parteigenossen in jüdischen Betrieben unterzubringen, viele Vermögen wurden so verschleudert.¹¹¹ Rafelsberger war 1933 der NSDAP beigetreten, seit 1936 war er in Deutschland tätig und wurde nach März 1938 vom Bürgermeister der Stadt Wien, Dr. Neubacher, nach Wien berufen. Die Wiener VVSt war fortan das zentrale Instrument für Vermögensübertragungen von Juden und in dieser Funktion auch Motor der Arisierung. Eine der zentralen Motive bei der Gründung der VVSt war das Bestreben, die Enteignungen in geordnete und pseudo-legistische Bahnen zu lenken. Neben der Bestellung von Treuhändern, Kommissaren und Abwicklern für Unternehmen oblag der Vermögensverkehrsstelle die Kontrolle und die Gesamtorganisation der Arisierungen in Österreich. In den Händen der VVSt und der von ihr eingesetzten kommissarischen Verwalter war das Milliardenvermögen der Wiener Juden in wenigen Jahren bis auf spärliche Reste arisiert worden und verschwunden. Betriebe in jüdischen Händen konnten nur mehr mit Genehmigung der VVSt verkauft werden, sie setzte wiederum den Kaufpreis fest und ordnete gegebenenfalls Liquidierungen an. Die VVSt kooperierte mit Referaten des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit gewerblichen Fachverbänden, mit NS-Wirtschaftsstellen der

¹⁰⁹ BOTZ, Gerhard: Arisierungen in Österreich. S. 36.

¹¹⁰ GBIÖ. 139/1939.

¹¹¹ GENSCHEL, Helmut: Die Verdrängung der Juden. S.162.

gewerblichen Wirtschaft und der NSDAP.¹¹² Die VVSt war einerseits die Anmeldestelle des jüdischen Vermögens und andererseits die Genehmigungsstelle für Veräußerungen oder Verpachtungen gewerblicher und land - oder forstwirtschaftlicher Betriebe.¹¹³ Neben der Entgegennahme von Arisierungsbewerbungen prüfte die VVSt potentielle Werber, sie legte Kaufpreise und „Entjudungsauflagen“ fest und war schließlich letzte Instanz bei der Genehmigung zur Arisierung.¹¹⁴ Durch diese Zentralstelle wollte man wilde Arisierungen unterbinden und dem gesamten Prozess einen pseudo-gesetzlichen Rahmen auferlegen. Eine wesentliche Aufgabe war die Entgegennahme und Überwachung der Vermögensanmeldungen, die seit dem 26. April 1938 gesetzlich vorgeschrieben waren. Eigentumsübertragungen, die vor der Gründung der VVSt geschahen, mussten nachträglich zur Genehmigung vorgelegt werden. Die VVSt war neben den bereits angeführten Tätigkeiten auch mit der Durchführung des „*Gesetzes zum Schutz der österreichischen Wirtschaft*“ betraut.¹¹⁵ Um die Überschwemmung und dadurch Schwächung der österreichischen Wirtschaft durch deutsches Kapital zu unterbinden, wurde die Neuerrichtung von Erwerbsunternehmen genehmigungspflichtig. Neben bürokratischen Angelegenheiten übernahm die VVSt auch die politische Beurteilung der Ariseure und war als Vorschlags-, Planungs- und Durchführungsstelle maßgeblich an den Arisierungen beteiligt. Die Überführung jüdischer Betriebe in arische Hände wurde von der VVSt initiiert, zur Durchführung wurden die kommissarischen Verwalter befugt und beauftragt.¹¹⁶ Eine der zentralen Aufgaben der VVSt war auch die Reduzierung des Einflusses von kommissarischen Verwaltern und gegebenenfalls deren Auswechslung. Im Juli 1938 beschnitt Bürckel viele Kommissare in ihren Freiheiten indem er sie dem Bestätigungszwang der VVSt unterwarf. Zu

¹¹² FEHRINGER, Alfred / KÖGLER, Leopold: Die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich von 1908 bis 1948 unter besonderer Berücksichtigung der „Arisierung“ und Rückstellung österreichischer Apotheken. Forschungsprojekt zum 100-jährigen Jubiläum der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich. Wien 2008. Online unter:

[http://www.gehaltsskasse.at/internet/ghk/infos.nsf/2e06273afdd85898c12573cd00445310/320428a50199b63fc12574e2003310b9/\\$FILE/Wissenschaftliche%20Arbeit%20Mag.%20Fehringer_Langfassung.pdf](http://www.gehaltsskasse.at/internet/ghk/infos.nsf/2e06273afdd85898c12573cd00445310/320428a50199b63fc12574e2003310b9/$FILE/Wissenschaftliche%20Arbeit%20Mag.%20Fehringer_Langfassung.pdf). (13.12.2012) S. 80.

¹¹³ FUCHS, Gertraud: Die Vermögensverkehrsstelle. S.29.

¹¹⁴ FELBER, Ulrike: Ökonomie der Arisierung. S.82.

¹¹⁵ GBIÖ. 82/1938.

¹¹⁶ FELBER, Ulrike: Ökonomie der Arisierung. S. 81.

Beginn der Enteignungen waren in Wien etwa 25.000 Kommissare tätig, bis August 1938 ging deren Zahl auf 1700 zurück, die 917 Betriebe betreuten. Nach dem Novemberpogrom stieg die Anzahl der Kommissare wieder an, um dann zu Kriegsbeginn bei etwa 85 angekommen zu sein.¹¹⁷ In Deutschland existierte keine ähnliche zentrale Stelle, die sich mit der Bürokratie der Arisierung befaste.¹¹⁸ Die Arisierungen waren kurz nach Kriegsbeginn weitgehend abgeschlossen, damit wurde die VVSt. in ihrer Kernfunktion immer unbedeutender.¹¹⁹

Die Aufgaben der VVSt waren zusammenfassend: die Entgegennahme der Vermögensanmeldung, die Überführung jüdischer Vermögenswerte in arische Hände, die Liquidierung jüdischer Betriebe im Sinne einer „Strukturbereinigung“, die Verwaltung der Arisierungserlöse und die Erteilung der Genehmigungen.¹²⁰ Die VVSt war weiters dafür zuständig, Kommissare zu bestellen, die Arisierungsanträge entgegenzunehmen, die potentiellen Bewerber zu prüfen, Kaufpreise für Unternehmen festzulegen und die Arisierungsaufgaben zu berechnen.¹²¹ Sie war Vermittler zwischen den Arisierern und den jüdischen Besitzern von Unternehmen. Im Verfahren der Apothekenarisierung wurden von der VVSt Gutachter beauftragt, die zu verkaufende Apotheke zu bewerten. Sie genehmigte den Verkauf einer Apotheke und forderte dafür eine sechzigprozentige Arisierungsaufgabe ein.

7. Die Auswahl der „Arisiere“

Um ein Unternehmen wie eine Apotheke zu arisieren musste man einige Qualifikationen mit sich bringen. In kleineren Betrieben setzten die späteren Profiteure die Besitzer unter Druck und erzwangen so den Verkauf des Betriebs. Je rentabler ein Betrieb war, desto mehr Bewerber gab es logischerweise. In Wien traf das Angebot zu arisierender Unternehmen auf einen „Wiedergutmachungskomplex“ der Bevölkerung. Die Enteignung der jüdischen

¹¹⁷ LOITFELLNER, Sabine: Arisierungen während der NS-Zeit und ihre justizielle Ahndung vor dem Volksgericht Wien 1945-1955. Voraussetzungen – Analyse – Auswirkungen. Wien (2000). S.41

¹¹⁸ FELBER, Ulrike: Ökonomie der Arisierung. S. 57f.

¹¹⁹ STIEFEL, Dieter: Die politische Ökonomie des Holocaust. Wien (2001). S. 43.

¹²⁰ FUCHS, Gertraud: Die Vermögensverkehrsstelle. S.33.

¹²¹ Ebd. S.33

Unternehmen galt in den Augen der Ariseure als „Wiedergutmachung“ und Kompensation für die in der „Kampfzeit“ gebrachten Opfer¹²². Diese „Alten Kämpfer“, also Personen, die vor 1938 Mitglieder der NSDAP und in Österreich illegale Parteimitglieder waren, waren als Ariseure bevorzugt und wurden von den Parteistellen und der Vermögensverkehrsstelle protegiert.¹²³ Die Wertungssystem der „NS-Betreuungs- und Wiedergutmachungsstelle“ bewertete potentielle Ariseure mit Punkten und begünstigte diejenigen, die als „Alte Kämpfer“ auf eine langjährige Mitgliedschaft zurückschaun konnten und diverse Verdienste für die NSDAP erlangten. In manchen Fällen wurden zu enteignende Objekte nicht den Branchenkenntnissen der Ariseure entsprechend vergeben sondern dienten nur zur materiellen Versorgung „Alter Kämpfer“ und waren Belohnung für die –oben angesprochenen – in der „Kampfzeit erlittenen Schäden“.¹²⁴

Die NSDAP hatte also Interesse daran, alte Parteimitglieder bei der Arisierung zu bevorzugen, und als eine Art Versorgungssystem für Mitglieder oder Sympathisanten zu nutzen.¹²⁵ Langjährige Parteimitglieder erhielten darüber hinaus Unterstützung bei der Arisierung, wenn sie finanziell nicht in der Lage waren, den Kaufpreis aufzubringen. Josef Bürckel und Walter Rafelsberger hatten unterdessen unterschiedlich Auffassungen davon, inwieweit alte Parteimitglieder auf Protektion der NS-Bürokratie zählen konnten. Bürckel befürchtete eine Verschleuderung des jüdischen Vermögens und vertrat die Meinung, dass das geraubte Vermögen dem Staat zugeführt und nicht von kleinen Nationalsozialisten beschlagnahmt und verschwendet werden sollte. Rafelsberger hingegen bevorzugte alte Parteimitglieder und ermöglichte ihnen günstige Bedingungen für die Betriebsübernahme. Bürckel konnte sich schließlich gegen Rafelsberger und dessen Parteiinteressen durchsetzen. Er stellte unmissverständlich fest, dass *„Arisierung und Wiedergutmachung nichts miteinander zu tun“* hätten. Rafelsberger solle sich von der Auffassung distanzieren, derzufolge *„der politisch bestbewährte Parteigenosse auch Anspruch auf den wirtschaftlich besten Betrieb“* hätte.¹²⁶

¹²² GOSCHLER, Constantin; LILLTEICHER, Jürgen: „Arisierung“ und Restitution. S.35.

¹²³ WITEK, Hans: „Arisierungen“ in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938-1940. In: TÁLOS, Emmerich (et al.): NS-Herrschaft in Österreich. Wien (2000). S.801.

¹²⁴ SCHAFRANEK, Hans / HURTON, Andrea: Wiener SS-Angehörige im „Arisierungs-Rausch“. S.44.

¹²⁵ BOTZ, Gerhard: Arisierungen in Österreich. S.35.

¹²⁶ FUCHS, Gertraud: Die Vermögensverkehrsstelle. S.137f.

Bei der Auswahl der Ariseure war *„darauf zu achten, daß nur solche Personen als Erwerber Berücksichtigung finden, die nach ihrer fachlichen Eignung, nach Charakterveranlagung und politischer Einstellung den Anforderungen entsprechen.“*¹²⁷ Waren mehrere potentielle Käufer hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung ebenbürtig, wurden Parteigenossen und vor allem verdiente Parteigenossen bevorzugt. Im Schnitt bewarben sich drei Kaufwerber um einen Betrieb, bei besonders lukrativen Unternehmen lag der Schnitt dementsprechend höher. Die Anstrengungen der Vermögensverkehrsstelle, den am besten geeigneten Käufer zu ermitteln lassen sich mit vier Forderungen subsumieren: Die politische, finanzielle, fachliche und charakterliche Lage musste genau ermittelt werden.¹²⁸

Die Gau-, Kreis- und Ortsgruppenleiter waren mit der politischen Beurteilung der Anwerber beauftragt, ihre Aufgabe war es, ein Profil des Käufers zu erstellen. Zum Zweck der politischen Überprüfung wurde ein Fragebogen erstellt, der Fragen zu folgenden Punkten enthielt:

*„Personalangaben, Zugehörigkeit zu Parteien und Verbänden, Militärverhältnis (...) Mitgliedschaft zur NSDAP, ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden, Verdienste um die Partei (Verwundungen, Strafen,...), berufliche Nachteile vor dem „Anschluß“ wegen der Zugehörigkeit zur NSDAP (...) die politische Einstellung der Familienangehörigen, das Verhalten vor dem „Anschluß“ und ob er in jüdischen Geschäften einkaufte.“*¹²⁹

Neben der politischen musste auch die finanzielle Eignung bestanden und nachgewiesen werden. Der Kaufwerber musste Angaben über Privatvermögen und Namen der Geldgeber bekannt geben, welche die VVSt dann von der Steueradministration oder Banken prüfen ließ. Nicht selten sprang hier die Vermögensverkehrsstelle ein und gewährte dem Ariseur spezielle Kredite, um den Kauf der Apotheke zu ermöglichen. Die fachliche Eignung wurde bei den Apothekern meistens anhand ihrer praktizierenden Zeit als Apotheker abgelesen. Als charakterlich einwandfrei galt ein Bewerber, wenn er auf lokaler Ebene eine bestimmte Position im NS-Apparat innehatte oder sich wohltätig erwies, etwa bei Spenden für die NSDAP oder eine ihrer untergeordneten Organisationen. Auch wurde darauf geachtet, dass der Erwerber ein intaktes Familienleben vorweisen konnte und keinerlei Kritik am Regime

¹²⁷ FUCHS, Gertraud: Die Vermögensverkehrsstelle. S.144.

¹²⁸ SCHUBERT, Karl: Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft. S.53.

¹²⁹ FUCHS, Gertraud: Die Vermögensverkehrsstelle. S.146.

aufwies.

Anhand der Biografien der Apotheker, die als Ariseure in Erscheinung getreten sind, lassen sich diese Kriterien nachvollziehen. Die meisten lebten als Illegale zwischen 1934 und 1938 in Österreich, manche waren als Ortsleiter in Wien tätig. Otto Jaksch, Ariseur der Haydn Apotheke, V., Margaretengürtel 98, trat bereits 1926 der NSDAP bei. Bis zum „Anschluss“ 1938 war er Block- und Sprengelleiter der Ortsgruppe Alt-Penzing. Aufgrund seiner langjährigen Mitgliedschaft wurde ihm im Herbst 1939 das goldene Ehrenzeichen der NSDAP und für seine ununterbrochene Aktivität in der NSDAP die Dienstauszeichnung für zehnjährige Dienstzeit in Bronze verliehen, darüber hinaus wurde er wegen seiner Betätigung für die nationalsozialistische Bewegung als „Altparteigenosse“ anerkannt. Nach dem „Anschluss“ war er stellvertretender Ortsgruppenleiter von Alt-Penzing. Die politischen Voraussetzungen prädestinierten ihn für die Arisierung einer Apotheke, das Gericht warf ihm später „besonders verwerfliche Gesinnung“ vor, da er sich durch die veränderten Machtstrukturen schadlos am Eigentum des jüdischen Apothekers unverhältnismäßig bereichern konnte.¹³⁰ Die finanzielle Eignung war praktisch nicht vorhanden, Jaksch verfügte über ein Vermögen von 6.000 RM und ein Grundstück in Klosterneuburg. Das nötige Kapital, um die Arisierungsaufgaben bezahlen zu können, wurde ihm in Form eines Kredites von der Pharmakred bereitgestellt. Otto Jaksch wurde schließlich zu zwei Jahren schweren Kerkers und Verlust des gesamten Vermögens verurteilt, erschwerend für das Strafausmaß war die Tatsache, dass er gemäß §11 VG als politischer Leiter tätig war.

8. Die Berechnung des Kaufpreises und der „Arisierungsaufgaben“

Die zum Verkauf freigegebenen Apotheken mussten einem standardisierten Verkaufsprozess unterzogen werden, ein Teil dieses Verfahrens war die Ermittlung eines Kaufpreises. Jüdische Unternehmen wurden bereits vor März 1938 zu unverhältnismäßigen Preisen verkauft, weiters wurden Inventar und Warenlager gezielt unterbewertet. Vor der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich wurden für Apotheken noch hohe Preise gezahlt, nicht zuletzt weil die Anzahl der Apotheken in Wien niedrig gehalten wurde und die Unternehmen recht gewinnbringend geführt wurden. Zur Berechnung des Kaufpreises stellt die Österreichische Apothekerzeitung folgendes fest:

¹³⁰ WStLA Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 28/50, BZ. 133-137, Urteil vom 25. April 1947.

„Vor der Besetzung Österreichs wurden die Apotheken Österreichs im allgemeinen bis zum eineinhalbfachen Durchschnittsumsatz der letzten drei Geschäftsjahre bewertet. Eine andere Art der Bewertung einer Apotheke besteht darin, daß man zum sogenannten Einheitswert der Konzession (110% des Durchschnittsumsatzes der letzten drei Geschäftsjahre) den Wert des Warenlagers und des Inventars hinzurechnet.“¹³¹

Eine Differenz zwischen diesen beiden Berechnungsmethoden war dann gegeben, wenn Warenlager oder Inventar, oder beide, vom Normalwert abwichen. Den Definitionen zufolge ist der Wert eines Unternehmens als Ganzes größer als die Summe der Werte der Einzelteile. Die sogenannten immateriellen Werte, wie Qualität der Leitung, Lage des Unternehmens, Expansionsmöglichkeiten, Kundenkreis, das Renommee der Firma etc. wurden bei der Kaufpreisermittlung nicht berücksichtigt.¹³² Neben dem Firmenwert gehörten noch zu den immateriellen Werten: Konzessionen, Kontingente, Erfindungen, verschiedene Rechte wie z.B. Marken - und Musterrechte, Urheberrechte.

Viele der Kaufanwerber, die sich um mittelständische Betriebe bewarben, waren nicht finanzkräftig genug, um jüdische Unternehmen zu erwerben. Rafelsberger und Fischböck waren sich einig, dass man schleunigst standardisierte Möglichkeiten schaffen musste, um Kaufwerbern die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Kapitalbeschaffung stand dabei im Vordergrund. Dass der Kaufpreis verhältnismäßig niedrig angesetzt wurde, kam dem kapitalschwachen Mittelstand entgegen. Die VVSt vergab zu diesem Zwecke Kredite für die Bezahlung von Kaufpreis und Auflagen. Die VVSt vereinbarte außerdem, dass die finanziellen Auflagen in Raten bezahlt werden konnten. In Österreich wurde eine Rückzahlungsfrist von fünf und mehr Jahren bewilligt, in Deutschland mussten die Kredite innerhalb maximal eines Jahres zurückgezahlt werden. Die VVSt war nicht nur Vermittler zwischen Käufern und zum Verkauf gezwungenen Juden, sie profitierte auch von diesen Übertragungen. Die individuell berechnete Arisierungsaufgabe musste von den Käufern bezahlt werden, bei einigen finanziell schwächeren Parteigenossen wurden die Auflagen

¹³¹ Österreichische Apothekerzeitung: Bewertung der öffentlichen Apotheken im Jahre 1938.

1. Jahrgang, Folge 13-14, 15. April 1947. S.49/50

¹³² ROMANIK, Felix: Leidensweg. S.121f. Sowie: FELBER, Ulrike: Ökonomie der Arisierung. S.154.

reduziert oder gar gestrichen. Die gesetzliche Grundlage für die Auflagen wurden erst Ende 1938 geschaffen:

*„Die Genehmigung zur Veräußerung jüdischer Gewerbebetriebe, jüdischen Grundbesitzes oder sonstiger jüdischer Vermögensteile kann unter Auflagen erteilt werden, die auch in Geldleistungen des Erwerbers zugunsten des Reiches bestehen können.“*¹³³

Diese Verordnung beendete die ohne Rechtgrundlage erfolgten Vermögensübertragungen. Nachdem ein Bewerber einen Antrag auf Arisierung eines Objektes gestellt hatte, wurden Antrag sowie Antragsteller geprüft und schließlich Kauf- bzw. Verkaufspreis für das Unternehmen festgelegt. Die Abteilung Wirtschaftsprüfer in der VVSt beauftragte Branchenverständige und Schätzmeister Gutachten über die Unternehmen anzufertigen. In Österreich konnte man nicht auf die in Deutschland etablierten Wirtschaftsprüfer zurückgreifen, da dieser Berufszweig noch nicht existierte. Die VVSt gab im September 1938 „Richtlinien für Wirtschaftsprüfer“ heraus, diese Richtlinien wurden im November 1938 ergänzt. Der Zweck der Wirtschaftsprüfung bestand in der Gewinnung eines möglichst zuverlässigen Bildes über die aktuelle Lage und die voraussichtliche Entwicklung des zu enteignenden Unternehmens.¹³⁴ Die Richtlinien beinhalteten außerdem die Bewertung des Sachwertes eines Betriebes, nämlich als Wert eines Unternehmens für den verkaufenden Juden, unter der Berücksichtigung des Umstandes, dass diesem eine gewinnbringende Weiterführung des Unternehmens nicht mehr möglich wäre. Ideelle Werte wie etwa der Firmenwert oder Patente wurden bei der Sachwertberechnung außer Acht gelassen. Gleichzeitig wurde der sog. Verkehrswert ermittelt, der Wert für den kaufenden Arier unter der Berücksichtigung des Umstandes, dass er das Unternehmen gewinnbringend fortführen kann.¹³⁵ Die VVSt ergänzte die Richtlinien für Wirtschaftsprüferberichte erneut im November 1938. Grund dazu waren Errechnungsschwierigkeiten und formale Unstimmigkeiten zu den Berichten. Auf die Berechnung des Verkehrswertes wurde verzichtet, stattdessen haben die Wirtschaftsprüfer die durchschnittlichen Umsätze der letzten drei Jahre und gegebenenfalls seit dem „Umbruch“ anzugeben. *„Aus diesen Umsatzzahlen ist der durchschnittliche Umsatz der Unternehmung, der dann für die Berechnung des Verkehrswertes maßgebend ist, zu*

¹³³ Art. V, §15, Abs. 1. GBlÖ. 633/1938.

¹³⁴ ROMANIK, Felix: Leidensweg. S.26.

¹³⁵ ROMANIK, Felix: Leidensweg. S.118.

*ermitteln.*¹³⁶ Die VVSt lieferte so zwar ein einigermaßen transparentes Bild des zu arisierenden Unternehmens, in den meisten Fällen waren die Wirtschaftsprüfer aber eher an einem Gefälligkeitsgutachten interessiert. Durch Unterbewertung von Warenvorräten und Anlagevermögen wurde ein niedriger und den Tatsachen fast nie entsprechender Sachwert errechnet. Darüber hinaus wurden dem jüdischen Verkäufer von diesem Sachwert diverse Rückbehalte abgezogen. Die Kosten der Arisierung, also Anwalts-, Notar- und Registrierungskosten, sowie die Kosten der Wirtschaftsprüfung mussten von den Verkäufern getragen werden. Die Ablösesumme wurde auf ein Sperrkonto überwiesen, der Verkäufer konnte einmal monatlich einen kleinen Betrag davon beanstanden. Die Käufer wiederum mussten die Auflagen auf das „Sonderkonto V 60 bei der Creditanstalt - Bankverein, Wien“ einzahlen, ab 1939 war die Kontrollbank die Einzahlungsstelle. Alle Auflagen, welche die VVSt verlangte, wurden auf das „Auflagekonto bei der österreichischen Kontrollbank für Industrie und Handel“ eingezahlt.¹³⁷

9. Edwin Renner und seine Rolle bei der „Arisierung“ der Wiener Apotheken

Wie bereits erläutert, boten die ersten Tage und Wochen nach dem „Anschluss“ chaotische Szenen und waren geprägt von willkürlichen Betriebsenteignungen und der Schikane der Besitzer. Diejenigen Wiener Apotheken, die unter Leitung eines jüdischen Pharmazeuten standen, waren ob ihrer Rentabilität umworbene Objekte. Die lückenlose Arisierung der österreichischen Apotheken wurde von Walter Rafelsberger und Mag. Edwin Renner, dem kommissarischen Leiter des pharmazeutischen Referates beim österreichischen Ministerium für soziale Verwaltung konzipiert. SA-Obersturmbannführer Mag. Edwin Renner wurde noch im März 1938 auf Intervention des Reichstagsabgeordneten Mag. Walter Rentmeister vom damaligen Minister für soziale Verwaltung, Dr. Hugo Jury, mit der Arisierung der noch bestehenden österreichischen jüdischen Apotheken beauftragt. Nichtarische Apotheken wurden unter kommissarische Verwaltung gestellt, gleichzeitig verloren die jüdischen Magister und Magistrae ihre Arbeitsplätze. Als Verwalter der Apotheken wurde der oben genannte Edwin Renner am 24. Mai 1938 ernannt, dessen Aufgabe es zunächst war, eine Liste

¹³⁶ ROMANIK, Felix: Leidensweg S.131. Ergänzungen zu den im September 1938 herausgegebenen Richtlinien.

¹³⁷ FUCHS, Gertraud: Die Vermögensverkehrsstelle. S.112.

aller nichtarischen Apotheken zu erstellen. Darüber hinaus wurde ihm die Aufgabe zuteil, geeignete Mitarbeiter zu finden, die man mit der Betriebsleitung beauftragen könnte. Die lückenlose Arisierung jüdischer Apotheken in Österreich wurde bereits vor dem Anschluss inoffiziell beschlossen und wurde als primäres Ziel der Standespolitik ins Auge gefasst. Renner verfasste im Juni 1939 einen Beitrag in der Wiener Pharmazeutischen Wochenschrift, in der er die Motive und Erfahrungen bei der Arisierung der Apotheken schilderte:

*„Als dann gewissermaßen über Nacht im März 1938 die Freiheit anbrach und uns die Heimkehr in das Reich durch die Tat des Führers beschert wurde, stand für uns die Arisierung der jüdischen Apothekenbetriebe an erster Stelle des Arbeitsprogramms und obwohl wir über keinerlei Erfahrungen verfügten, packten wir das Problem energisch an.“*¹³⁸

Renner war nun Verwalter über 84 Wiener Apotheken, die im Besitz von jüdischen Apothekern waren. Laut Gesetz waren die kommissarischen Verwalter nicht dazu befugt, die zu arisierenden Betriebe selbst zu leiten. Der nächste Schritt bestand demnach darin, für die zu arisierenden Apotheken neue Leiter zu installieren. Die Auslese der arischen Berufskameraden erfolgte nach folgenden Kriterien: Apotheker, die bereits im Besitz einer Apotheke waren, durften keinen jüdischen Betrieb erwerben. Geprüft wurden die Anwärter anhand der Dauer ihrer Parteizugehörigkeit, *„nach ihren charakterlichen Eigenschaften, nach den Angaben der polizeilichen Erhebungen, nach der Anzahl ihrer Kinder, besonders aber nach ihrer Leistung für Partei und Volk.“*¹³⁹ Nachdem die Leiter für die verschiedenen Apotheken gefunden waren, oft Angestellte im zu arisierenden Betrieb oder aber Bekannte der nichtarischen Apothekenleiter, wurden die jüdischen Besitzer in die Vermögensverkehrsstelle zitiert. Dort mussten sie unter Haftandrohung einem formalisierten Gedächtnisprotokoll zustimmen, das den Verkauf zu einem noch festzulegenden Preis bestimmte. In diesem Protokoll stimmte der jüdische Verkäufer zu, die Apotheke und sämtliche enthaltenen Vorräte, Einrichtungen und Inventar zu verkaufen. Weiters verpflichtete er sich, die *„auf seinen Namen lautende Konzessionsurkunde zu Gunsten des Herrn Käufers bei der zuständigen Behörde zurückzulegen.“*¹⁴⁰

¹³⁸ RENNER, Edwin: Arisierung der Apotheken in der Ostmark. In: Wiener Pharmazeutische Wochenschrift. Nr. 22 (1939). S.327.

¹³⁹ RENNER, Edwin: Arisierung. S. 328.

¹⁴⁰ ÖStA, AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 91, 2160/14/1, Aktennotiz vom 12.09.1938.

Renner betont in seinem Bericht über die Arisierung der Apotheken in der Ostmark, dass der Verkauf aufgrund gegenseitigen Einvernehmens zwischen den jüdischen Verkäufern und dem arischen Käufer stattgefunden hat. Durch das erzwungene Gedächtnisprotokoll erhielten demnach alle Übertragungen eine pseudo-rechtliche Grundlage, im Nachhinein konnten die Verkäufer den Verkauf nicht mehr anfechten.¹⁴¹ Viele Ariseure gaben während den Verfahren nach 1945 zu Protokoll, dass sie mit den jüdischen Besitzern in Kontakt waren und selbstständig Verkaufsverhandlungen führten, was die VVSt aber verbat. Ob diese Verkaufsgespräche tatsächlich stattgefunden haben lässt sich nicht mehr feststellen, oftmals gaben Mitarbeiter in Zeugenaussagen zu Protokoll, dass die Käufer enormen Druck auf die Besitzer ausübten und mit Deportation drohten. Nachdem nun der jüdische Apothekenbesitzer zu einem Kauf gezwungen wurde und die Übertragung durch ein beidseitig anerkanntes Dokument legitimiert wurde, musste der zu arisierende Betrieb einer Wirtschaftsprüfung unterzogen werden. Der wesentliche Zweck dieser Prüfung bestand darin, den Umsatz des Jahres 1937 zu ermitteln und eventuelle Passiva der Betriebe festzustellen. Mit den Betriebsprüfungen wurde die „Deutsche Wirtschaftsprüfung- und Treuhand Ges.m.b.H.“ beauftragt. Mit den ermittelten Zahlen wurde dann letztendlich der Kaufpreis der Apotheke festgelegt.

Die VVSt schickte im November 1938 Richtlinien für die Wirtschaftsprüfer aus, wichtigstes Kriterium für die Berechnung des Wertes eines Unternehmens waren die Umsätze der vorigen Jahre. Ein Schätzgutachten, gegen das es vonseiten der Besitzer keine Einspruchsmöglichkeit gab, setzte einen Verkehrswert und einen Sachwert fest. Basis für die Berechnung des Verkehrswerts waren die durchschnittlichen Jahresumsätze zwischen 1935 und 1937.¹⁴² Laut Renners Darstellung waren die jüdischen Apotheken in desaströsem Zustand, der aktuelle Jahresumsatz war für ihn und die VVSt. keine adäquate Berechnungsgrundlage. Vom Gesamtumsatz wurden pauschal 30% abgezogen, dies geschah aus zweierlei Gründen: Renner warf den jüdischen Apothekern die Vernachlässigung ihrer Apotheke und der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im allgemeinen vor. Dadurch seien den „anständigen Nachbarapotheken große Schäden“ zugefügt worden.¹⁴³ Auf der anderen Seite

¹⁴¹ RENNER, Edwin: Arisierung. S. 327.

¹⁴² FELBER, Ulrike: Ökonomie der Arisierung. S.155.

¹⁴³ RENNER, Edwin: Arisierung. S. 327.

wurde der herabgesetzte Kaufpreis damit begründet, dass die Arzneimittelpreise durch den „Anschluss“ gesunken wären und somit eine Preisbereinigung stattfinden müsse.¹⁴⁴

„Nachdem durch die Verbilligung der Spezialitäten aus dem Altreich die Apothekeneinnahmen laut fachmännischem Gutachten um mindestens 30% sich senken werden, wurde der Kaufpreis dieser Apotheken mit 70% des Jahresumsatzes vom Jahre 1937 festgelegt. Diese 70% betragen für sämtliche jüdischen Apotheken die Höhe von 3, 876.820,28 RM.“¹⁴⁵

Vom nun künstlich herabgestuften Verkaufswert musste der Käufer 60% als Arisierungsaufgabe an die Vermögensverkehrsstelle überweisen, die Begleichung der Auflage wurde auf 10 Jahre gestaffelt, damit auch finanzschwächeren Parteikameraden der Zugang zu einer Apotheke ermöglicht wurde. 40% des Verkaufspreises erhielt der zum Verkauf genötigte Besitzer, das Geld wurde auf ein Sperrkonto überwiesen. Das NS-Regime zog auch andere, manchmal nur vorgebliche Gebühren und Steuerrückstände ein. Bei Auswanderern wurde die „Reichsfluchtsteuer“ eingehoben, seit November 1938 die 25prozentige „Sühnenabgabe“.¹⁴⁶ Nicht selten wurde der Kaufpreis zur Gänze zur Deckung der Schulden verwendet. Der Verkäufer erhielt aus seinem genötigten Kauf überhaupt nichts ausbezahlt.

Im Jänner 1939 bezifferte Renner in einem Bericht an Gauleiter Bürckel die bereits arisierten Apotheken in Wien mit 84. Drei Apotheken, die in jüdischem Besitz waren oder mit Hilfe jüdischem Kapital angekauft wurden, waren zum Zeitpunkt noch nicht arisiert worden. Es handelte sich einerseits um die Aeskulap-Apotheke in Wien, Erdberg. Der Besitzer war Vollarier, aber mit einer Jüdin verheiratet und ihm wurden politische Verbindungen zu Organisationen des Ständestaates nachgesagt. Sein Einspruch wurde von der VVSt im September 1939 akzeptiert und er konnte die Apotheke weiterführen:

¹⁴⁴ ÖStA, AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 91, 2160/14/1.

¹⁴⁵ ÖStA, AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 91, 2160/14/1. Planung über die Arisierung der jüdischen Apotheken in der Ostmark, 31. Jänner 1939.

¹⁴⁶ BOTZ, Gerhard: Arisierungen in Österreich. S.45.

„Die Aeskulap-Apotheke, Wien, III, Erdbergstr. 108 ist nicht jüdisch, der Konzessionsträger ist deutschblütig, die jüdische Ehegattin ist weder mit einer Kapitaleinlage beteiligt noch hat sie einen Einfluss auf die Geschäftsgebarung.“¹⁴⁷

Weiters war die Arisierung der Internationalen Apotheke am Kärtnerring ausstehend. Die Apotheke gehörte zur Hälfte dem Arier Arnold Stumpf, zu je einem Viertel der jüdischen Frau Stefanie Stumpf und seiner Tochter Margarete Fadrus. Renner sah durch die Ehe mit einer Jüdin die politische Tragbarkeit des nichtjüdischen Besitzers nicht mehr gegeben. Darüber hinaus befand sich gegenüber der Apotheke das Hotel Imperial, der Ort, an dem Hitler zu wohnen pflegte, wenn er in Wien war. Das war ein weiterer Grund für Renner die Arisierung der Internationalen Apotheke voranzutreiben. Erst nach der Scheidung des Apothekers von seiner jüdischen Frau konnte die Enteignung abgewendet werden, zusätzlich mussten die Besitzanteile der Ehefrau sowie der Tochter zusammen mit der Konzession auf den arischen Schwiegersohn, Adalbert Fadrus übertragen werden.

Die Apotheke Roniger in Ebreichsdorf war ebenfalls noch nicht arisiert worden. Der Besitzer Ludwig Roniger war Jude, er übertrag aber die Apotheke seinem Sohn am 4. April 1938, noch vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Vermögensanmeldung vom 27. April 1938. Grund für die geplante Enteignung der Apotheke war die Tatsache, dass sich die Erfüllung der Geschäfte bis in die Zeit nach dem 27. April 1938 hinausstreckte und die Familie Roniger über Veranlassung des Ortsgruppenleiters bereits den Ort verlassen musste und aus rein technischen Gründen eine Führung der Apotheke nicht mehr möglich war.¹⁴⁸ Der Rechtsanwalt Dr. Josef Gutwenger vertrat im Zuge der Arisierung der Apotheken einige vertriebene Apotheker, so zum Beispiel Karl Jindrich, Besitzer der Aeskulap-Apotheke in Wien, Erdberg. Die Aeskulap-Apotheke wurde im September 1938 unter kommissarische Verwaltung gestellt, dem ehemaligen Mitarbeiter Franz Heger wurde die Leitung der Apotheke übertragen. Karl Jindrich war zwar kein Jude, er wurde von Renner dennoch nicht geduldet, da er *„In der Systemzeit das Dollfussregime und die Heimwehr auf die bestmögliche Weise unterstützt (hat) und immer verschwiegen (hat), dass er mit einer Jüdin verheiratet ist.“¹⁴⁹* Gutwenger richtete sich an den Gauleiter Bürckel und machte deutlich,

¹⁴⁷ ÖstA/AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 91, AZ 2160/14/1. Bericht des stellvertretenden Leiters der Vermögensverkehrsstelle Wagner an Gauleiter Bürckel vom 22. September 1939.

¹⁴⁸ ÖstA/AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 91, AZ 2160/14/1.

¹⁴⁹ ÖstA/AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 91, AZ 2160/14/1.

dass die Enteignung der Apotheke nicht rechtmäßig geschah, da der Besitzer Vollarier war und sich von seiner jüdischen Frau scheiden hat lassen. Gutwenger richtete sich allgemein gegen die Verschleuderung der Apotheken und die gezielte Unterbewertung des Kaufpreises, welche zum Schaden der Allgemeinheit stattfinden. In den zwei Jahrzehnten vor dem „Anschluss“ betrugen die Kaufpreise für Apotheken in der Regel das 1 ½ bis 2-fache des Jahresumsatzes, die gängige Kaufpreisberechnung von 70% des Jahresumsatzes der letzten drei Jahre kritisierte Gutwenger:

„Ich habe bereits vor einem halben Jahre diese Art der Apothekenentjudung als der nationalsozialistischen Lehre zuwiderlaufend bezeichnet und darauf hingewiesen, dass hierdurch in der Apothekerschaft nur eine Misstimmung und Unzufriedenheit hervorgerufen werden kann. (...) Hat ein Volksgenosse zur Zeit der Galgenregierung im Kerker geschmachtet, (...) gebührt ihm als Kämpfer und Opfer der Bewegung gewiss eine Entschädigung. Es geht jedoch nicht an, einzelnen Volksgenossen durch Zuwendung entjudeter Vermögensschaften nach reiner Willkür Vermögenswerte zuzuschancen (...) Die willkürliche Zuwendung von Vermögensvorteilen an einzelne Volksgenossen birgt den Verdacht der Protektion und Korruption in sich.“¹⁵⁰

10. Strafrechtliche Verfahren vor dem Volksgericht Wien

10.1 Volksgerichte als Sondergerichte

Nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich stand die österreichische Justiz vor der Aufgabe, nationalsozialistische Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen. Zu diesem Zwecke wurden außerordentliche Gerichtshöfe zur Ahndung von NS-Verbrechen installiert. In den ersten Regierungserklärungen der österreichischen Bundesregierung vom 27. April 1945 wurde angekündigt, dass diejenigen, die das NS-Regime unterstützt oder sich dadurch bereichert haben, mit keiner Milde zu rechnen haben und unter Ausnahmerecht gestellt werden.¹⁵¹ Nationalsozialistische Verbrechen wurden nach Unterstellung in dieses Ausnahmerecht nicht nach österreichischen Gesetzen, sondern nach Sondergesetzen und Sondergerichten verurteilt. Am Sitz der Oberlandesgerichte wurden eigene Senate gebildet,

¹⁵⁰ ÖstA/AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 91, A/ 2160/14/1. Schreiben von Josef Gutwenger an Gauleiter Bürckel vom 23. Dezember 1938.

¹⁵¹ STIEFEL, Dieter: Entnazifizierung in Österreich. Wien / München / Zürich (1981). S.247.

welche die Aufgabe der Sondergerichtsbarkeit einnahmen. Ab August 1945 war Wien für die sowjetische Besatzungszone, also Wien, Burgenland und Niederösterreich und das oberösterreichische Mühlviertel zuständig. Analog zu den Besatzungszonen wurden Senate am Sitz der Oberlandesgerichte in Graz (britisch), Linz (amerikanisch) und Innsbruck (französisch) errichtet.¹⁵² Die Besonderheit der Volksgerichte besteht darin, dass sie nicht nur, unter Anleitung des Verbotsgesetzes, über nationalsozialistische Verbrechen urteilten, sie agierten auch als „*Inстанz zur Säuberung bzw. Entnazifizierung der Gesellschaft.*“¹⁵³ Die Volksgerichte waren bis zur ihrer Auflösung 1955 für die Verhandlung von NS-Verbrechen und illegaler Zugehörigkeit zu NS-Organisationen vor 1938 zuständig. Artikel V § 24 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945 war die Grundlage für die Bildung der Volksgerichte und hatte bereits Strafbestimmungen für nationalsozialistische Verbrechen vorgesehen. Mit der Aburteilung der nach den jeweiligen Gesetzen für strafbar erklärten Handlung wurden die Volksgerichte betraut. Die Versammlung wurde von zwei Berufsrichtern und drei SchöffInnen geleitet, wobei ein Berufsrichter den Vorsitz führte. Die Nominierung der SchöffInnenenliste oblag den drei Parteien, welche die erste Provisorische Staatsregierung (SPÖ, ÖVP, KPÖ) bildeten. Die Parteien legten dem Justizministerium eine Liste mit Namen vor, dabei musste das Personal politisch unbelastet sein. Wie Winfried Garscha anmerkte, maß das NS-Regime dem Funktionieren der Justiz in ihrem Sinne besondere Bedeutung zu, was dazu führte, dass die Volksgerichte permanent mit Personalmangel zu kämpfen hatten, da es schwierig war, politisch unbelastete Personen für ihre Arbeit zu finden.¹⁵⁴

Die Strafprozessordnung wurde mit der Einschränkung abgewendet, dass die für normale Kriminalverfahren geltende Rechtsmittel wie der Einspruch gegen die Anklageschrift, Berufung, sowie die Beschwerde gegen Beschlüsse des Volksgerichtes aufgehoben sind.¹⁵⁵ Damit wollte man in möglichst kurzer Zeit viele Verbrechen verurteilen, die Strafen mussten sofort vollstreckt werden. Am 30. November 1945 beschloss die Provisorische Regierung ein Gesetz, das es dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes im Falle erheblicher Bedenken

¹⁵² KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich. In: Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Wien / Leipzig (1998). S.18.

¹⁵³ LOITFELLNER, Sabine: Arisierungen während der NS-Zeit. S. 103.

¹⁵⁴ GARSCHA, R. Winfried: Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. In: TÁLOS, Emmerich (et al.): NS-Herrschaft in Österreich. Wien (2001). S.862.

¹⁵⁵ StGBI. 18/1945.

ermöglichte, das Urteil zu kippen und eine neue Verhandlung zu erzwingen.¹⁵⁶ Die Volksgerichte produzierten umfangreiche Aktenmaterialien, die eine wichtige Quelle für die Erforschung der Arisierungsvorgänge während der NS-Zeit darstellen. Neben Aussagen von Zeugen und Betroffenen sind auch gerichtliche Sachverständigengutachten erhalten, die Auskunft über den Ablauf der Arisierung und über die Werte der arisierten Güter geben können.¹⁵⁷ Das Wiener Stadt- und Landesarchiv übernahm im Jahr 2006 insgesamt 170 Regalmeter an Strafsakten vom Landesgericht für Strafsachen Wien. Im Mai 2010 wurden die Ergebnisse der Erschließungsarbeiten in einer Ausstellung zu den Volksgerichtsverfahren gezeigt.¹⁵⁸

10.2 Justizielle Grundlagen

10.2.1 Das Verbotsgesetz

Als das Volksgericht Wien seine Arbeit aufnahm, waren die einzigen Straftaten, die es zu bestrafen galt, Verbrechen von Illegalen, also Personen die bereits zwischen dem 1. Juli 1933, dem Tag des Inkrafttretens des Verbots der NSDAP in Österreich durch das Dollfuß-Regime am 20. Juni 1933 und dem „Anschluss“ Parteimitglieder waren.¹⁵⁹ Das „Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz)“¹⁶⁰ Strafbestimmungen für nationalsozialistische Verbrechen vor. Paragraf 10 des Verbotsgesetzes VG bestrafte eine Personen, die *„zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938, wenn (sie) innerhalb dieser Zeit das 18. Lebensjahr erreicht hat, jemals der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) angehört hat („Illegaler“).“* Diese Person *„hat sich des Verbrechens des*

¹⁵⁶ KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich. S. 18.

¹⁵⁷ LOITFELLNER, Sabine: „Ariseure“ vor Gericht. Volksgerichtsverfahren nach 1945 wegen missbräuchlicher Bereicherung. In: PAWLOWSKY, Verena; WENDELIN, Harald (Hg.): Arisierte Wirtschaft. Raub und Rückgabe. Österreich von 1938 bis heute. Mandelbaum Verlag. Wien 2005. S. 193f.

¹⁵⁸ Ausstellung zum Volksgericht Wien. Online unter:
<http://www.wien.gv.at/rk/msg/2010/0223/006.html> (14. Dezember 2012).

¹⁵⁹ KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: Vom Arbeiten mit Gerichtsakten. S. 37.

¹⁶⁰ StGBI. 13/1945.

*Hochverrates im Sinne des §58 österr. Strafgesetz schuldig gemacht.*¹⁶¹ Das Strafausmaß betrug fünf bis zehn Jahre schwerer Kerker. Paragraph 11 VG bestrafte diejenigen Illegalen, die als politischer Leiter vom Ortsgruppenleiter aufwärts oder in einem der Wehrverbände als Führer vom Untersturmführer und Gleichgestellten aufwärts tätig gewesen waren, „Blutordensträger“ und Träger anderer Parteiauszeichnungen waren oder in Verbindung mit ihrer Betätigung für die NSDAP oder einen ihrer Wehrverbände Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen haben.¹⁶² §11 des VG legte eine Mindeststrafe von 10 Jahren (bis maximal 20 Jahre schwerer Kerker) und den Vermögensverfall für „Illegale“ fest.¹⁶³ Seine endgültige Fassung erhielt das Verbotsgesetz 1947¹⁶⁴, nachdem ein Nachtragsgesetz vom 10. Juli 1945, vier Durchführungsverordnungen und Novellen hinzugefügt wurden.¹⁶⁵ Die Bestimmungen des 1992 novellierten Verbotsgesetzes sind nach wie vor geltendes Recht.

10.2.2 Das Kriegsverbrechergesetz

Nach dem Krieg wurde deutlich, dass die nationalsozialistischen Verbrechen nicht (nur) mit dem Strafgesetz behandelt werden könnten, da der besondere Charakter der Verbrechen Sondergesetze benötigte. So wurden neue Strafbestände in das seit 1852 gültige Strafgesetz aufgenommen, die aber nach 1957 wieder aus dem Strafrecht verschwanden. Es war vor allem dem Justizminister Josef Gerö zu verdanken, der darauf drängte, ein eigenes Gesetz auszuarbeiten, das Kriegsverbrechen ahndete. In Österreich, wie auch in anderen europäischen Staaten, die mit den Nachwirkungen des Nationalsozialismus bzw. Faschismus zu kämpfen hatten, stellten sich Juristen die Frage, wie man Verbrechen ahnden konnte, die in ihrer Dimension einzigartig waren.¹⁶⁶ Das KVG war rückwirkendes Gesetz, d.h. die verfolgten Tatbestände waren auf während der NS-Zeit begangene Taten fokussiert. Darüber hinaus beruhte das KVG auf dem Realprinzip: Verfolgt wurden nur Verbrechen, die im Inland

¹⁶¹ StGBI. 18/1945.

¹⁶² StGBI. 18/1945.

¹⁶³ GARSCHA, R. Winfried: Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. S.863.

¹⁶⁴ BGBl. 25/1947.

¹⁶⁵ RIGELE, Brigitte: Verhaftet. Begnadigt. Davongekommen. Verfahren vor dem Volksgericht Wien 1945-1955. In: Wiener Geschichtsblätter. Beiheft 1/2010. Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs. Wien (2010). S. 6.

¹⁶⁶ GARSCHA, R. Winfried: Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. S. 863.

begangen wurden oder einen Österreicher betroffen haben.¹⁶⁷
 Das KVG trat am 26. Juli 1945 in Kraft und führte Straftatbestände ein, die im Strafgesetz unbekannt waren. Neben Kriegshetze (§2), Quälereien und Misshandlungen (§3), Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde (§4) und Vertreibung aus der Heimat (§5a), wurde das Vergehen der missbräuchlichen Bereicherung (§6) unter Strafe gestellt. §7 stellte Denunziation unter Strafe. Paragraf 6 KVG wurde das wichtigste juristische Instrument zur Bestrafung von Arisierungen:

„Wer in der Absicht, sich oder anderen unverhältnismäßige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung der nationalsozialistischen Machtergreifung oder überhaupt durch Ausnützung nationalsozialistischer Einrichtungen und Maßnahmen fremde Vermögensbestandteile an sich gebracht oder anderen Personen zugeschoben oder sonst jemandem an seinem Vermögen Schaden zugefügt hat, wird wegen Verbrechens mit Kerker von 1 bis 5 Jahren, wenn aber der zugewendete Vorteil ein bedeutender oder der angerichtete Schaden ein empfindlicher war, mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren bestraft.“¹⁶⁸

Als „nationalsozialistisch“ wurde ein Verbrechen dann eingestuft, wenn der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder im Interesse der nationalsozialistischen Herrschaft gehandelt hat. Ergänzt wurden die Bestimmungen des VG und KVG durch das Gesetz vom 19. September 1945, welches im Falle der Verurteilung Vermögensbeschlagnahme oder Vermögensverfall vorsah.¹⁶⁹ Paragraf 6 KVG wurde in den verschiedenen Verfahren unterschiedlich ausgelegt, besonders die schwammige Formulierung des „unverhältnismäßigen“ Vermögensvorteils wurde von der Verteidigung oft als wunder Punkt des Gesetzes aufgegriffen. Als unverhältnismäßig galt ein Vermögensvorteil nur dann, wenn bei entgeltlichen Geschäften ein auffallendes Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung vorlag. Ebenfalls unverhältnismäßig wurden selbstverständlich Plünderungen eingestuft. Des weiteren musste der Täter vorsätzlich handeln mit dem Ziel, sich oder anderen

¹⁶⁷ KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz. In: Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte. Göttingen (2009). S.75.

¹⁶⁸ StGBI. 32/1945

¹⁶⁹ StGBI. 177/1945.

unverhältnismäßige Vermögensvorteile zu verschaffen. Der Vorwurf, ein gutes Geschäft gemacht zu haben war allerdings für ein Urteil nicht ausreichend. Viele Ariseure beteuerten, dass sie den jüdischen Besitzern einen Gefallen getan haben, dass sie sich ihrer Unternehmen angenommen haben. Es wurde auch argumentiert, dass die emigrierten Besitzer den Betrieb vom Ausland aus weiterführten und sie die Geschäfte nur stellvertretend geführt hätten. Gerade in den arisierten Apotheken waren die Profiteure oft selbst Angestellte gewesen und übernahmen unter Ausnützung der nationalsozialistischen Herrschaft und den von ihnen geschaffenen Instanzen den Besitz über das von „Nichtariern“ geführte Unternehmen. Der letzte Punkt umfasst den institutionellen Rahmen der Arisierung. Der im §6 KVG definierte Vorsatz musste die Tatsache umfassen, dass der angestrebte Erwerb erst durch die vom NS-Regime geschaffene Lage ermöglicht wurde und der Profiteur musste sich dieser bewusst bedient haben.¹⁷⁰ Die an der Arisierung maßgeblich beteiligte Institution war die Vermögensverkehrsstelle, die Kaufverträge aufsetzte, die Eigentumsübertragung überwachte und über das Kapital der Geschädigten verfügte.

Somit konnte man vor Gericht nur belangt werden, wenn die objektiven Tatbestände, also unverhältnismäßige Vermögensvorteile als auch subjektive Tatbestände - die bewusste Handlung unter Ausnützung des NS-Regimes- nachgewiesen werden konnten. Gerade die Vermögensvorteile konnten bei der Arisierung von Apotheken schwer nachgewiesen werden. Die Vermögensverkehrsstelle diktierte einen Kaufpreis, dessen Basis einer Wertschätzung eines Wirtschaftsprüfers zugrunde lag. Oft wurden Waredepots mit teuren Spezialitäten nicht erwähnt, in der Regel fielen die Schätzungen sehr zum Nachteil der Verkäufer aus. Somit konnten die Profiteure argumentieren, dass die Kaufpreisfestlegung „von oben“ geschah und ein etwaiger unverhältnismäßiger Vermögensvorteil nicht von ihnen ausging. Während das Volksgericht in den Verfahren oft Sachverständigengutachten aufgab, um den wirtschaftlichen Aspekt der Bereicherung zu rekonstruieren, beauftragten auch die Beschuldigten, bzw. die Verteidiger oft Gutachter. Diese Gutachten wurden zum Teil von Interessenvertretungen, etwa bei Apothekenarisierungen von der Apothekerkammer in Auftrag gegeben. Die Gutachten fielen häufig zu Gunsten der Beschuldigten aus, lagen mehrere Gutachten vor entschied das Gericht im Zweifelsfall auf Freispruch.¹⁷¹ Bei der Bewertung der Frage, ob der Tatbestand der missbräuchlichen Bereicherung bestand, versuchte man daher festzustellen, ob der Angeklagte bei der Arisierung Mitglied der NSDAP

¹⁷⁰ LOITFELLNER, Sabine: „Ariseure“ vor Gericht. S.196.

¹⁷¹ LOITFELLNER, Sabine: „Ariseure“ vor Gericht. S. 196f.

war und seine Beziehung ausnützte. Die Mitgliedschaft bei der Partei begünstigte es, dass man bei Arisierungen zum Zug kam, auch bei der Vergabe von Apotheken legte der kommissarische Verwalter Wert auf möglichst lange Zugehörigkeit zur NSDAP. Viele Verfahren wurden mit der Verfolgung im Zusammenhang mit der als Hochverrat gewerteten illegalen Zugehörigkeit zur NSDAP geführt. Die Ariseure der Apotheken wurden meistens dem Verbrechen nach §§ 10,11 VG und §6 KVG verfolgt. Die Volksgerichte nutzten in vielen Fällen die Bestimmungen gegen Illegale, um sie zu verurteilen, wenn sie anderer Verbrechen nicht überführt werden konnten. Das Verbrechen der missbräuchlichen Bereicherung wog sicherlich schwerer als die der illegalen Parteizugehörigkeit, in vielen Fällen konnten Ariseure aber nicht verurteilt werden, da die Geschädigten nicht auffindbar waren oder ein unabhängiges Gutachten den Profiteur freisprach. In diesem Fall begnügten sich die Volksgerichte damit, den Ariseur wegen §§ 10,11 VG, mit teilweise empfindlichen Strafen, zu verurteilen.¹⁷²

10.3 Bilanz der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen vor dem Volksgericht Wien

Die österreichische Justiz zeigte bis 1948 starkes Engagement an der Ahndung von NS-Verbrechen, bis 1955 ging die Anzahl der Prozesse kontinuierlich zurück, auch die Urteile wurden milder. Nicht zuletzt das Wahljahr 1949 und das Buhlen um die Stimmen von ehemaligen Nationalsozialisten machten sich bemerkbar. Über 108.000 der etwa 136.829 Voruntersuchungen vor dem Volksgericht wurden bis 1948 eingeleitet.¹⁷³ Das Volksgericht Wien hatte die meisten Fälle, nämlich 52.601, zu bearbeiten. Davon waren zwischen 39.000 und 39.500 Personen betroffen. Über 40% der Verfahren wurden nach §§10,11 VG geführt. Gegen 5.914 Personen, also über 15%, wurde (auch) ein Verfahren wegen des Verbrechens gemäß §6 KVG eingeleitet. Auch wenn der größte Teil der Untersuchungsverfahren gegen Ariseure eingestellt wurde oder nicht mit der Verurteilung des Beschuldigten endete, zeigt

¹⁷² KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich. S.23.

¹⁷³ GARSCHA, R. Winfried: Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. S. 877.

diese Zahl jedoch, dass Arisierungen weit verbreitet waren und in großem Ausmaß stattfanden.¹⁷⁴

Von den 5.914 Personen, gegen die u.a. ein Verfahren wegen missbräuchlicher Bereicherung eingeleitet wurde, wurden lediglich 1.812 Person ausschließlich wegen §6 KVG verfolgt. Die restlichen 4.102 Personen machten sich neben dem Verstoß gegen § 6 KVG mindestens eines weiteren Verbrechens schuldig. Die Fallbeispiele bezüglich der Apothekenarisierung unterstreichen diesen Trend. Die meisten Ariseure wurden wegen §6 KVG und §§10,11 VG angeklagt, manche wurden sogar noch mehrerer Verbrechen bezichtigt. 1.857 (31,4%) der 5.914 §6 KVG beschuldigten Person mussten sich auch wegen § 10 VG verantworten. Ein noch größerer Teil, nämlich 2.192 Personen mussten sich neben der Beschuldigung der „Arisierung“ noch wegen §11 VG verantworten. Diese Personen haben höhere Funktionen in der NS-Organisation bekleidet bzw. ihre Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen.¹⁷⁵ Karl Marschall, der ehemalige Generalanwalt im Justizministerium, lieferte 1977 einen statistischen Überblick über die Arbeit der Volksgerichte. Diese Übersicht wurde von der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, die eine Gesamterfassung der Nachkriegsprozesse anstrebt, ergänzt. Grundlage für dessen Auswertungen ist die mit Stichtag 31.März 1955 erstellte Volksgerichtsstatistik.¹⁷⁶ Marschall beziffert die zwischen 1945 und 1955 wegen Delikten nach dem KVG verurteilten Personen mit 4.779, wobei für das Jahr 1945 keine statistischen Publikationen über verurteilte Personen besteht. In mehr als 28.000 Fällen wurde eine Anklage erhoben, in 23.477 wurde ein Urteil verhängt. Weniger als die Hälfte der Urteile waren Schuldsprüche.

¹⁷⁴ KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern vor Gericht. Die Engerau-Prozesse vor dem Hintergrund der justiziellen „Vergangenheitsbewältigung“ in Österreich (1945-1955). Wien (2003). S. 62f.

¹⁷⁵ LOITFELLNER, Sabine. Arisierungen während der NS-Zeit. S.126f.

¹⁷⁶ MARSCHALL, Karl: Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Wien (1987). S. 34f.

10.4 NS-Amnestie, Vermögensverfallsamnestie und Ende der Volksgerichtsbarkeit

Die ausgehenden 40er Jahre waren von dem Bestreben der österreichischen Justiz und Politik gekennzeichnet, einen Schlussstrich unter die Verfolgung von NS-Tätern zu ziehen.¹⁷⁷ Der Nationalrat beschloss am 22. November 1950 ein Gesetz, das die Auflösung der Volksgerichte beinhaltete. Das Gesetz wurde jedoch vom Alliierten Rat blockiert, sodass es nicht in Kraft treten konnte.¹⁷⁸ 1952 wurde erneut ein Versuch gestartet, Amnestiegesetze für Verurteilte zu verabschieden, wieder erhielt man vom Alliierten Rat eine Abfuhr.¹⁷⁹ Erst nach Abschluss des Staatsvertrages von 1955 und dem Willen, die Normalisierung von Leben und Gesellschaft wiederherzustellen, wurde die Volksgerichtsbarkeit abgeschafft. Im Dezember 1955 wurden die Volksgerichte aufgelöst und die Verfolgung von NS-Verbrechern den SchöffInnen- oder Geschworenengerichten übertragen.¹⁸⁰ Die Volksgerichte wurden von Anfang an ob ihrer Nachlässigkeit und langsamen Verfolgung von NS-Tätern kritisiert. Darüber hinaus sorgten die Urteile – teilweise extrem hart und unerklärbar selektiv – für Unmut unter den Kritikern. Im Juli 1956 wurde die Vermögensverfallsamnestie abgesegnet, ehemalige Nationalsozialisten wurden in Ansehung der Strafe des Vermögensverfalls amnestiert.¹⁸¹ Die Strafen des Vermögensverfalls verfielen bei Verbrechen nach §§ 10,11 VG und §6 KVG, das verfallene Vermögen musste erstattet werden.¹⁸² Die NS-Amnestie wurde am 14. März 1957, mit dem „Bundesverfassungsgesetz womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes abgeändert oder aufgehoben werden“, beschlossen.¹⁸³ Damit wurden die Verurteilten in vielen Fällen rehabilitiert und erhielten eine

¹⁷⁷ KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz. S.74.

¹⁷⁸ KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz. S. 80.

¹⁷⁹ RIGELE, Brigitte: Verhaftet. Begnadigt. Davongekommen. S. 12.

¹⁸⁰ BGBl. 1955/285: Bundesgesetz über die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen.

¹⁸¹ BGBl. 155/1956. Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1956, womit Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten in Ansehung der Strafe des Vermögensverfalls amnestiert werden (Vermögensverfallsamnestie).

¹⁸² §§ 1,2 BGBl. 155/1956.

¹⁸³ BGBl. 82/1957.

Auszahlung als Haftentschädigung.¹⁸⁴ Das Gesetz beendete die Gültigkeit des KVG, NS-Verbrechen wurden ab diesem Zeitpunkt allein nach dem Strafgesetz verfolgt. Nachdem die Kampfhandlungen in Wien und Umgebung ein Ende fanden, wurden die zuvor arisierten Apotheken unter öffentliche Verwaltung gestellt. Einige Apothekenbesitzer flohen vor der Roten Armee bzw. waren nicht mehr fähig ihren Betrieb zu leiten, da er durch Bombenschäden und dergleichen zerstört oder stark beschädigt war. 1947 stellte die Landesvertretung der selbstständigen und angestellten Apotheker Österreichs fest, dass

„nahezu alle seinerzeit arisierten Apotheken (...) gegenwärtig von öffentlichen Verwaltern“ geführt werden. *„Eine Vergebung dieser Apotheken durch Neukonzessionsverleihung oder Verkauf harret noch einer Regelung, zumal noch nicht feststeht, in welchem Ausmaße und in welcher Form die jüdischen Vorbesitzer ihre Forderungen geltend machen werden“.*¹⁸⁵

10.5 Ablauf eines Verfahrens vor dem Volksgericht

Der gesamte Volksgerichtsakt folgt einem inhaltlichen Schema. Der Aktendeckel definiert, welche Person(en) Zentrum des Verfahrens ist (sind), auch sind die Strafparagrafen angeführt. Die fortlaufenden Staatsanwaltschaftszahlen, Geschäftszahl des Volksgerichtes und die Hauptverhandlungsnummer sind ebenfalls am Aktendeckel vermerkt. Eine Art Inhaltsverzeichnis des gesamten Aktes bildet der Aktenspiegel, der die verschiedenen Schritte des Verfahrens dokumentiert und die Blattzahlen BZ beinhaltet, nach denen zitiert wird. In der Regel bildet der Antrags- und Verfügungsbogen die ersten Seiten des Aktes, anhand des Bogens ist der gesamte Verfahrensverlauf rekonstruierbar. Darin enthalten ist die Korrespondenz des Untersuchungsrichters und der Staatsanwaltschaft, in diesem Bogen sind Beschlüsse der Staatsanwaltschaft, die den Verlauf des Verfahrens beeinflussen, sowie Anträge des Gerichts enthalten.¹⁸⁶

¹⁸⁴ GARSCHA, R. Winfried: Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. S. 878.

¹⁸⁵ Österreichische Apothekerzeitung: Bewertung der öffentlichen Apotheken im Jahre 1938. 1. Jahrgang, Folge 13-14, 15. April 1947. S.49.

¹⁸⁶ KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: Vom Arbeiten mit Gerichtsakten. S.22.

10.5.1 Anzeige und Einleitung des Verfahrens

Ein Verfahren vor dem Volksgericht beginnt mit der Anzeige, die der Beginn der Voruntersuchungen ist. Die Anzeige einer begangenen Straftat wird von der Staatsanwaltschaft geprüft, diese entscheidet dann über den weiteren Verlauf: Zurücklegung der Anzeige, weitere Voruntersuchungen oder eine direkte Anklageschrift. Die Verfahren vor dem Volksgericht richteten sich gegen die unterschiedlichsten Gesellschaftsschichten. Einige der Angeklagten machten sich einer Reihe von Strafsachen schuldig, sie mussten mit der Höchststrafe, dem Todesurteil, rechnen. Gegen den Großteil der Verfolgten wurde ein Verfahren wegen der illegalen Mitgliedschaft in der NSDAP eingeleitet. In den folgenden Fallbeispielen der Apothekenarisierung mussten sich die Ariseure zunächst wegen §6 KVG aber auch wegen §§10,11 VG vor dem Volksgericht verantworten. Die Ariseure waren zum Zeitpunkt der Kapitulation in Wien wohnhaft und leiteten das Unternehmen, das sie 1938 arisiert hatten. In den Fallbeispielen werden eingangs sowohl die Apothekenbesitzer als auch die späteren Ariseure betrachtet. Herkunft und Familienstand des Apothekers stehen ebenso im Vordergrund wie die politische Laufbahn des Ariseures und dessen berufliche Vorgeschichte. In einem weiteren Schritt wird versucht, ein repräsentatives Bild der Entwicklungen im Sommer/Herbst 1938 wiederzugeben. In diese Zeit fielen die Übertragungen der Unternehmen, die von der VVSt eingeleitet wurden. Es galt den Wert der Apotheke zu ermitteln und einen daraus abgeleiteten Kaufpreis zu bestimmen. Mit dem Verkauf der Apotheke und dem Zurücklegen der Konzession einerseits und der Emigration oder Deportation der Besitzer andererseits endet die Betrachtung des Unternehmens, um dann im Zuge der Verfahren vor dem Volksgericht wieder aufgenommen zu werden. Die Verfahren vor dem Volksgericht begannen meistens mit einer Anzeige bei der Polizei, die diese dann an die Staatsanwaltschaft weiterleitete.¹⁸⁷ Der von der Staatsanwaltschaft angelegte Antrags- und Verfügungsbogen führte zur Anlegung des eigentlichen Strafaktes. In diesem Bogen wurden die ersten Ermittlungsschritte dokumentiert und eventuelle Voruntersuchungen vermerkt. Die der Arisierung verdächtigten Apotheker wurden ins Wiener Landesgericht gebracht. Schwierigkeiten bestanden, wenn Personen über die Besatzungsgrenzen hinweg überstellt werden sollten, dies galt auch für Zeugenvernehmungen.¹⁸⁸ Der Strafakt einer Person wuchs

¹⁸⁷ RIGELE, Brigitte: Verhaftet. Begnadigt. Davongekommen. S.9.

¹⁸⁸ RIGELE, Brigitte: Verhaftet. Begnadigt. Davongekommen. S. 9.

während der teilweise monatelangen Beweiserhebung erheblich an, es finden sich oft Strafregisterauszüge, Dokumente der Vermögensverkehrsstelle, Befragung von Nachbarn und Arbeitskollegen etc.¹⁸⁹

10.5.2 Zeugen und Gutachten

Die Zeugen im Verfahren gegen Apothekenarisierungen waren häufig Mitarbeiter des Betriebs, ehemalige Arbeits- und Studienkollegen des Beschuldigten oder Geschädigten, sowie Nachbarn, Freunde, Kriegskameraden aber auch die Opfer und deren Angehörigen selbst. Wichtig war, dass die Zeugen politisch unbelastet waren. Brigitte Rigele stellt die These auf, dass im Falle von medizinischen und juristischen Belangen, den Aussagen von Zeugen weniger Gewicht zuerkannt wurde, wenn der Angeklagte eine akademische Ausbildung vorweisen konnte.¹⁹⁰ Die Apothekenariseure waren allesamt Magister der Pharmazie, die Opfer der Arisierung ebenfalls.

Die Sachverständigengutachten spielten in den Verfahren gegen Apothekenarisierung eine große Rolle. Primär ging es um den 1938 ermittelten Verkehrswert einer Apotheke. Nur wenn der Tatbestand einer unverhältnismäßigen Bereicherung nachgewiesen werden konnte, war der Ariseur nach §6 KVG strafbar. Je größer die Differenz zwischen dem ermittelten Verkehrswert und dem tatsächlich zugestandenem Verkaufspreis war, desto stärker erhärtete sich der Verdacht der missbräuchlichen Bereicherung. Nicht selten wurden dem Gericht zwei widersprüchliche Gutachten vorgelegt, die den Ariseur sowohl be- als auch entlasteten.

10.5.3 Anklage, Hauptverhandlung und Urteil

Die nach der Anklage angesetzte Hauptverhandlung dient schließlich zur Klärung der Schuldfrage. In Amtlichen Berichte, Zeugenprotokolle und Gutachten dienen dem Beweisverfahren, nach Abschluss des Verfahrens zieht sich das Gericht zur Urteilsberatung zurück. Im darauffolgenden Urteilsspruch, der entweder Freispruch, Verurteilung oder Feststellung der Unzuständigkeit des Gerichtes lautet, wird das Urteilsausmaß verkündet.¹⁹¹ In der Regel wurde nach dem Urteilsspruch sofort ein Gesuch auf Wiederaufnahme des

¹⁸⁹ RIGELE, Brigitte: Verhaftet. Begnadigt. Davongekommen. S. 9.

¹⁹⁰ RIGELE, Brigitte: Verhaftet. Begnadigt. Davongekommen. S. 10.

¹⁹¹ KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: Vom Arbeiten mit Gerichtsakten. S.27.

Verfahrens gestellt. Die Wiederaufnahme war dann zulässig, wenn neue Beweismittel in Aussicht gestellt wurden, die den Beschuldigten in wenigstens einer Straftat freisprachen oder milder verurteilten. Sobald die Staatsanwaltschaft die Beweisaufnahme abgeschlossen hatte, wurde die Anklageschrift erstellt. Im Arisierungsverfahren wurden die Verbrechen nach §6 KVG und §§ 10,11 VG parallel verlesen. In vielen Verfahren beschränkte man sich auf die Anklage eines eindeutig nachweisbaren Vergehens, in der Regel war es die illegale Mitgliedschaft in der NSDAP.¹⁹² In der Hauptverhandlung wurden erneut die Tatbestände erläutert, nach denen sich der Angeklagte schuldig gemacht haben soll. Die Richter sowie die SchöfInnen zogen sich danach zur Beratung zurück und berieten über Schuld- oder Freispruch. Im Falle eines Schuldspruches musste die Haft wie bereits angesprochen sofort angetreten werden, wobei die Untersuchungshaft angerechnet wurde. Auch der Vermögensverfall wurde im Schuldfall unmittelbar vollstreckt. In vielen Fällen wurde nach der Urteilsverkündung sofort ein Gnadengesuch eingebracht. Gegenstand dieses Gesuchs waren oft die minderjährigen Kinder, die eine Zeit lang ohne ihren Vater aufwachsen mussten. Wurde den Gnadengesuchen – wenn sie abgewiesen wurden, wurde oft sofort ein neues gestellt – stattgegeben, forderten die Antragssteller gleichzeitig um Haftentschädigung und Tilgung der Rechtsfolgen (Entlassung oder Vermögensverfall) an.¹⁹³

11. Die Rückstellung der Apotheken

11.1 Die Rückstellung- und Entschädigungsgesetzgebung

Die nach dem Ende der Kriegshandlungen in Österreich eingesetzte Provisorische Regierung setzte sich bereits früh damit auseinander, Regelungen und Gesetze für die Rückstellung von während der NS-Herrschaft entzogenen Vermögen zu beschließen. Dadurch sollten frühere Rechtszustände wiederhergestellt werden und das materiell erlittene Unrecht beseitigt werden.¹⁹⁴ Am 10. Mai 1945 wurde das *„Gesetz zur Erfassung arisierten und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogener*

¹⁹² RIGELE, Brigitte: Verhaftet. Begnadigt. Davongekommen. S. 10.

¹⁹³ RIGELE, Brigitte: Verhaftet. Begnadigt. Davongekommen. S. 11.

¹⁹⁴ RIGELE, Brigitte: „Wiedergutmachung“. Bestände zu den Rückstellungsverfahren im Wiener Stadt- und Landesarchiv. In: Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Bd. 56. Wien (2000) S.127.

Vermögenschaften“¹⁹⁵ erlassen, welches dem Wunsch des Kabinettsrats, ein „Restitutionsgesetz“ auszuarbeiten, folgte.¹⁹⁶ In derselben Kabinettsitzung wurde das Repatriierungsgesetz erlassen, welche die Sicherstellung des Eigentums, das nach dem 13.März 1938 in den Besitz des Deutschen Reiches übergegangen war, gewährleisten sollte.¹⁹⁷ Zu diesem Zweck wurde eine Repatriierungskommission installiert, die für die Erfassung des Eigentums zuständig war. Als erste Schritte wurden Unternehmen, so auch Apotheken, unter öffentliche Zwangsverwaltung gestellt. Wenn der Besitzer einer Apotheke durch das Volksgericht strafrechtlich verfolgt wurde, erhielt die Apotheke einen öffentlichen Verwalter.

Nach Ansicht der Provisorischen Regierung hätte die Entschädigung von nicht mehr vorhandenen Gütern als Eingeständnis zur Verantwortung gedeutet werden können, so beschränkten sich die ab 1946 beschlossenen Rückstellungsmaßnahmen auf eine Naturalrestitution, es konnten demnach nur auffindbare und vorhandene Güter zurückgestellt werden.¹⁹⁸ In einem ersten Schritt wurden mit dem Nichtigkeitsgesetz vom 15. Mai 1946¹⁹⁹ alle vom NS-Regime erzwungenen Vermögensübertragungen für nichtig erklärt. Das war die Grundlage, um die Entziehungen rückgängig zu machen. Die politischen Kräfte Österreichs entschieden sich gegen ein umfassendes Rückstellungsgesetz, hingegen kam es zu einer Differenzierung nach der Art des entzogenen Vermögens. Zwischen 1946 und 1949 wurden sieben Rückstellungsgesetze erlassen, welche den Umgang mit von Nationalsozialisten geraubtem Vermögen behandelten. Vermögen konnte jede Art von persönlichem Eigentum betreffen, von einzelnen Möbelstücken bis hin zu ganzen Unternehmen. Es konnte jedoch nur

¹⁹⁵ StGBI. 10/1945.

¹⁹⁶ BAILER-GALANDA, Brigitte: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung: Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen. (Veröffentlichung der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 3). Wien / München (2003). S.31.

¹⁹⁷ BAILER-GALANDA, Brigitte: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. S. 33.

¹⁹⁸ BAILER-GALANDA, Brigitte / BIMLINGER, Eva: Vermögensentzug – Rückstellung – Entschädigung. Österreich 1938 / 1945-2005. Innsbruck (2005). S. 42.

¹⁹⁹ BGBl. 106/1945.

persönliches Eigentum restituiert werden, das noch vorhanden, auffindbar und identifizierbar war.²⁰⁰

Das Erste Rückstellungsgesetz vom 26.Juli 1946²⁰¹ befasste sich mit der „Rückführung entzogener und in staatlicher Verwaltung befindlicher Vermögensschaften“, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befanden, deren Rückstellung also nicht gegen individuelle Rückstellungsgegner gerichtet war. Das Gesetz befasste sich nur mit Vermögensentziehungen, die aufgrund von Vorschriften, wie etwa der 11.Verordnung zum Reichsbürgergesetz, oder von Verwaltungsakten zugunsten des Deutschen Reiches entzogen worden waren und sich dann im Besitz reichsdeutscher Behörden befand.²⁰² Die Finanzlandesdirektion wurde mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Das Zweite Rückstellungsgesetz vom 6.Februar 1947²⁰³ behandelte die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich im Eigentum der Republik Österreich befanden. Es handelte sich um jenes Vermögen, das im Besitz von NS-Organisationen war oder aufgrund des KVG und Nationalsozialistengesetz aufgrund der Strafmaßnahme des Vermögensverfalls entzogen worden war und in Besitz der Republik übergegangen war. In diesem Gesetz war ebenfalls kein Individuum, sondern die Republik betroffen.²⁰⁴ Die vollziehende Behörde der Behandlung der ersten beiden Rückstellungsgesetze war die Finanzlandesdirektion FLD der jeweiligen Einflussgebiete, die FLD Wien hatte die meisten Anträge zu bearbeiten.

Das Dritte Rückstellungsgesetz über die „Nichtigkeit von Vermögensentziehungen“ das ebenfalls am 6. Februar 1947²⁰⁵ erlassen wurde, löste im Gegensatz zu den vorher ergangenen Rückstellungsgesetzen erhebliche Kritik aus. Dieses Gesetz behandelte die Rückstellung von Vermögen, welches sich im Besitz von physischen oder juristischen Personen befand und berührte damit unmittelbar die Eigentumsverhältnisse ehemaliger Ariseure. Von den bis Ende

²⁰⁰ BAILER-GALANDA, Brigitte / BIMLINGER, Eva: Vermögensentzug – Rückstellung – Entschädigung. S. 45.

²⁰¹ BGBl. 156/1946

²⁰² BAILER-GALANDA, Brigitte: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. S. 79f.

²⁰³ BGBl. 53/1947.

²⁰⁴ BAILER-GALANDA, Brigitte / BIMLINGER, Eva: Vermögensentzug – Rückstellung – Entschädigung. S. 46.

²⁰⁵ BGBl. 54/1947.

1952 in Österreich 44.810 gestellten Rückstellungsanträgen, wurden alleine 31.220 nach dem dritten Rückstellungsgesetz geführt. In Wien wurden 17.794 Anträge erledigt, fast 8.000 endeten mit einem Vergleich, 4.900 Rückstellungsanträgen wurde stattgegeben.²⁰⁶ Bei den Landesgerichten für Zivilrechtssachen wurde eine eigene Rückstellungskommission installiert, die u.a. das dritte Rückstellungsgesetz zu vollziehen hatte.

11.1.1 Die Vermögensentzugs- und Anmeldeverordnung

Der erste Schritt der Evaluierung der während der NS-Zeit entzogenen Vermögen erfolgte durch das bereits erläuterte Gesetz zur Erfassung entzogener Vermögensschaften. Die Durchführungsverordnung dieses Gesetzes²⁰⁷ definierte die Voraussetzungen, die zur Anmeldung entzogener Vermögen vorliegen mussten. Anmeldepflichtig waren die Inhaber der

„Vermögensschaften und Vermögensrechte, die nach dem 13.März 1938, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen aus sogenannten rassischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen den Eigentümern im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden waren.“²⁰⁸

Die Geschädigten oder deren Erben konnten aber ebenfalls Anmeldungen durchführen, wovon auch Gebrauch gemacht wurde. Die Anmeldungen sollten ein repräsentatives Bild über die Vermögensentziehung in Österreich geben und waren als Grundlage für die weitere Rückstellungsgesetzgebung gedacht. Die Anmeldung hatte aber keine direkten Auswirkungen auf einen Rückstellungsanspruch bei der FLD oder der Rk.²⁰⁹ Die Anmeldeverordnung unterschied verschiedene Gegenstände der Anmeldung. Neben Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Handel- und Gewerbe, Hausbesitz sowie Mobiliar waren Rechte und Berechtigungen und Geld (Guthaben) anmeldepflichtig. Angaben zum Wert der Vermögenschaft am 13. März 1938 sowie dem Zeitpunkt der Entziehung waren anzugeben.

²⁰⁶ RIGELE, Brigitte: „Wiedergutmachung“. S.141.

²⁰⁷ BGBl. 166/1946.

²⁰⁸ § 1 StGBI. 10/1945.

²⁰⁹ RIGELE, Brigitte: „Wiedergutmachung“. S. 133.

Punkt 2 und 3 des Anmeldebogens beinhalteten Angaben zum Eigentümer als Berechtigter gemäß §3, Abs. (1), Punkt 2 der VEAV und Angaben des Erster Erwerbers gemäß §3, Abs (1), Punkt 3 der VEAV. Anzugeben war der Name des Eigentümers am 13.März 1938 sowie zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges und der Erstattung der Anmeldung. Danach erfolgten Angaben zur Rechtsgrundlage des Eigentumsübertrages (§3, Abs. (1), Punkt 4a der VEAV) sowie die Bewertung der Vermögenschaft zum Zeitpunkt der Übertragung (§3, Abs (1), Punkt 4b der VEAV). Die Punkte 5 bis 7 beinhalteten Veränderungen der Vermögenschaften zwischen dem anmeldungspflichtigen Eigentumsübertrag und dem 29. Mai 1945 sowie Veränderungen danach und zum Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung. Die Anlaufstelle für die Anmeldung entzogener Vermögen war in Wien die Magistratsabteilung 62.

11.2 Die Rückstellungskommission am Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien

Die Rückstellungskommission entschied in Dreiersenaten über die eingebrachten Fälle. Dieser Senat bestand aus einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Laienrichtern als Beisitzern. Im Rückstellungsverfahren standen Antragsteller und Antragsgegner einander gegenüber.²¹⁰ Auf Antrag eines geschädigten Eigentümers, eines seiner Erben oder eines juristischen Vertreters, wurde das Rückstellungsverfahren eingeleitet. Die Antragsgegner waren die derzeitigen Besitzer der Unternehmen. Die Rückstellungskommission behandelte wie bereits erwähnt die Vollstreckung des dritten Rückstellungsgesetzes, welches Vermögen behandelte, das während der NS-Herrschaft *„sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen (...) dem Eigentümer (...) im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme“*²¹¹ entzogen worden war und sich nicht in Eigentum oder Verwaltung der Republik Österreich befand. Die politische Verfolgung, auch die Judenverfolgung, als Voraussetzung der Vermögensentziehung, ist ein wesentlicher Entscheidungsgrund in diesem Gesetz. Neben dem Zusammenhang der Machtübernahme der Nationalsozialisten und der Verfolgung bestimmter Gruppen, sind andere Faktoren zu nennen,

²¹⁰ PAMMER, Michael: Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien. (Veröffentlichungen der Historikerkommission der Republik Österreich, Bd. 4/1) Oldenbourg Verlag. Wien / München 2002. S.31f.

²¹¹ § 1, Abs. 1 BGBl. 54/1947.

die bei der Vermögensentziehung relevant waren. Wenn der Erwerber bei der Entziehung die Regeln des redlichen Verkehrs einhielt, musste er das entzogene Vermögen zurückstellen, zur Leistung von Ersatz war er aber nur nach Verschulden verpflichtet.²¹² Die Regeln des redlichen Verkehrs waren dann verletzt worden, wenn der Besitzer der Vermögensschaft den Käufer nicht frei wählen konnte oder die Vertragsinhalte nicht frei bestimmen konnte.²¹³ Im Falle der Apothekenentziehungen wurden sowohl Käufer als auch Vertragsinhalte von der VVSt genehmigt und vorgegeben. Die Antragsgegner behaupteten in der Regel, dass eine freie Wahl des Käufers gegeben war. Weiters beinhaltet die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs die freie Verfügung des Eigentümers über den Kaufpreis. Der beim Verkauf der Apotheken erzielte Kaufpreis wurde aber auf ein Sperrkonto eingezahlt, die zum Kauf gezwungenen Eigentümer konnten also nicht oder nur in einem sehr geringen Ausmaß über den Kaufpreis verfügen. Schließlich war es zu klären, ob der bezahlte Kaufpreis angemessen war oder nicht. Wenn der Erwerber nachweisen konnte, dass der Käufer frei ausgewählt wurde, der Eigentümer über den angemessenen Kaufpreis frei verfügen konnte und der Kauf unabhängig von der Machtergreifung der Nationalsozialisten geschehen wäre, wäre die Vermögensentziehung nichtig gewesen.²¹⁴ Die Rückstellungskommission konnte die einzelnen Bestimmungen der Rückstellungsgesetze von Fall zu Fall unterschiedlich interpretieren. Der geschädigte Eigentümer wurde dazu verpflichtet, den Vermögenswert zurückstellen, den er zur freien Verfügung erhalten hatte. Die Kommission konnte allerdings bestimmen, *„ob und welcher Teil des vom Erwerber bezahlten, vom Eigentümer aber nicht zur freien Verfügung erhaltenen Kaufpreises dem Erwerber vom geschädigten Eigentümer zu erstetzen ist“*.²¹⁵ Die Kommission verpflichtete die ehemaligen Eigentümer auch oftmals, die Anteile des Kaufpreises zurück zu zahlen, die als JUVA oder Reichsfluchtsteuer einbehalten wurden.

²¹² § 5, Abs. 2 BGBI. 45/1947.

²¹³ PAMMER, Michael: Die Rückstellungskommission. S.54.

²¹⁴ § 2, Abs. 2 BGBI. 54/1947.

²¹⁵ § 6, Abs. 1 BGBI. 54/1947.

11.3 Die Rückstellungspraxis

Der Vollzug der ersten beiden Rückstellungsgesetze war Aufgabe der Finanzlandesdirektion Wien. Die privatrechtlichen Ansprüche gemäß drittem Rückstellungsgesetz wurden von einer eigens geschaffenen Rückstellungskommission Rk bei den Landesgerichten für Zivilrechtssachen vollzogen.²¹⁶ Die Rückstellungskommission beim Landesgericht Wien kümmerte sich um die Restitution der Vermögen im Gerichtssprengel Wien, Burgenland und Niederösterreich. Die Rückstellung der Wiener Apotheken fiel in deren Aufgabenbereich. Problematisch bei der Rückstellung erwies sich der Begriff der „zur freien Verfügung erlangte Kaufpreis“. Die Geschädigten mussten einem Verkauf der Apotheke zustimmen, der Kaufpreis wurde zwar auf ein Sperrkonto eingezahlt, die Apotheker hatten aber nur begrenzt darauf Zugriff. In der Regel wurde es den jüdischen Apothekern gestattet, monatlich einen kleinen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten zu beheben. Darüber hinaus wurden JUVA, Sühnenleistung und andere fiktive und tatsächliche Steuerrückstände erhoben. Bei der Ausreise aus Österreich wurde die Reichsfluchtsteuer fällig, viele Apotheker verloren somit ihr gesamtes Vermögen, über das sie nach dem Verkauf der Apotheke de facto nie Besitz hatten. Spätestens durch die Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz verfiel das Konto dem Deutschen Reich. Das Gesetz sah nun vor, dass die Rückstellungswerber den damaligen Kaufpreis, der ihnen zugestanden wurde, zurückzahlten. Schließlich sahen sich viele Opfer dazu gezwungen, dem Ariseur ihr ehemaliges Unternehmen abzukaufen.

Die vier weiteren beschlossenen Rückstellungsgesetze regelten Detailfragen zur Rückstellung, sie blieben aber in ihrer Bedeutung hinter den ersten drei Gesetzen zurück. Die Rückstellungsverfahren nach den ersten beiden Rückstellungsgesetzen wurden von der Finanzlandesdirektion FLD geführt. 77% der Verfahren nach dem Ersten Rückstellungsgesetz endeten für die Antragssteller positiv.²¹⁷ Die bereits angesprochene Rückstellungskommission hatte u.a. das den Entzug durch physische und juristische Personen betreffende dritte Rückstellungsgesetz zu vollstrecken. Selbst wenn das Rückstellungsverfahren positiv für den Antragsteller ausging, konnte die Situation von 1938 nicht wieder hergestellt werden. Der Erforschung dieser Quellen sind durch die Vernichtung eines großen Teils des Bestandes in

²¹⁶ RIGELE, Brigitte: „Wiedergutmachung“. S. 130.

²¹⁷ BAILER-GALANDA, Brigitte / BIMLINGER, Eva: Vermögensentzug – Rückstellung – Entschädigung. S. 52.

den 80er Jahren Grenzen gesetzt. Die Akten der Rk aus den Jahren 1947-1955 wurden gemäß den Satzungen der Geschäftsordnung nach einer 30-jährigen Frist vernichtet. Die Rückstellungsakten liegen, wenn sie vorhanden sind, bei der jeweiligen Behörde, bei welcher der Antrag gestellt wurde. Teilweise befinden sich die Bestände im Österreichischen Staatsarchiv oder im Wiener Stadt- und Landesarchiv. Die Bescheide nach den ersten drei Rückstellungsgesetzen wurden dem Bestand der Vermögensentziehungsanmeldungsstelle beigelegt.²¹⁸ Im Falle der Apothekenrückstellungen sind die Bescheide der Rk sowie der FLD im Aktenbestand der VEAV enthalten.

In Wien wurden in Summe 55 arisierte Apotheken an ihre BesitzerInnen oder deren Erben zurückgestellt. In 14 Rückstellungsverfahren wurden Vergleich mit den Ariseuren erzielt, in denen der Rückstellungswerber anstelle der Rückstellung von Konzession und Betrieb einer Ausgleichszahlung des Ariseurs zustimmte. Bei sieben Apotheken wurde kein Rückstellungsantrag gestellt, da die ehemaligen BesitzerInnen die Shoa nicht überlebten und es keine gesetzlichen Erben gab. In diesen Fällen leitete die Sammelstelle Rückstellungsanträge ein, die in der Regel mit Ausgleichszahlungen der Ariseure endeten.²¹⁹

11.4 Die Rückstellung der Apothekenkonzessionen

Die ehemaligen Betreiber eines konzessionswürdigen Unternehmens sahen sich nach 1945 mit der Frage konfrontiert, ob die entzogenen Apothekenkonzessionen nach 1945 zurückgestellt werden konnten, oder nicht. Bei konzessionswürdigen Betrieben ist zwischen der Rückstellung des Unternehmens, gemäß den Bestimmungen der Rückstellungsgesetze und der Rückstellung der Konzession zu unterscheiden.²²⁰ Der Betrieb einer Apotheke war vor 1938 und auch nach 1945 an eine behördliche Bewilligung (Konzession, §3 Apothekengesetz) gebunden. Gemäß §9 Apothekengesetz von 1906 ist der Betrieb einer Apotheke nur zulässig, wenn der Betreiber eine behördliche Bewilligung besitzt. Die Konzession hat nur für den

²¹⁸ RIGELE, Brigitte: „Wiedergutmachung“. S.138.

²¹⁹ FERHINGER, Alfred: Jüdische Pharmazeutinnen und Pharmazeuten in Wien 1860 bis 1960. In: CZEIKE, Felix (et al.): Geschichte der Wiener Apotheken. Stadtgeschichte im Spiegel eines Berufsstandes. S.200.

²²⁰ KOLONOVITS, Dieter: Rechtsfragen der „Rückstellung“. S.45f.

Standort Geltung.²²¹ In § 12 Apothekengesetz war festgelegt, dass die Konzession persönlichen Charakter besaß und nicht auf andere übertragbar war.

Die Betriebsrechte wurden auf Druck der Nationalsozialisten und gemäß der Gesetzgebung durch den Konzessionsinhaber oder den kommissarischen Verwalter zurückgelegt oder erloschen. Laut Gesetz musste man zum Betrieb einer Apotheke eine Konzession besitzen, diese erlosch aber, wenn der ehemalige Konzessionär mehr als drei Jahre nicht in einer öffentlichen Apotheke tätig war. Es war nun also zu klären, ob die 1938 entzogenen Konzessionen rückgestellt werden konnten oder ihren Erben das Recht auf Fortbetrieb auf Grund der Konzession des verstorbenen Inhabers eingeräumt wurde. Im Ausnahmefall, so etwa nach dem Tod des Konzessionsinhabers, konnte die Konzession gemäß § 15 Abs.2 Apothekengesetz *„im Erbwege auf die Witwe oder auf eheliche Deszendenten desselben“* übertragen werden. Ist einer der Deszendenten, auf den die Apotheke übertragen werden sollte

„Pharmazeut, so kann die Apotheke auf Grundlage der alten Konzession weiter betrieben werden, bis dieser Deszendent die Eignung zum selbstständigen Betriebe einer öffentlichen Apotheke im Sinne des §3 erlangt, jedoch längstens bis er das dreißigste Lebensjahr erreicht hat.“²²²

Weiterhin problematisch war allerdings die Tatsache, dass die Konzession eines verstorbenen Apothekers bereits 1938 entzogen war, es existierte also keine Konzession mehr, die nach dessen Tod fortbetrieben werden konnte.²²³ Ein Rückstellungsgesetz für Konzessionen wurde von den politischen Kräften in Österreich nicht ausgearbeitet, der Verwaltungsgerichtshof entschied, dass eine „Personalkonzession niemals Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens“ sein kann.²²⁴ Die Rückstellungsbewerber, so auch die Apotheker, wurden in der Ausübung ihres Berufs behindert. Jene Apotheker, die sich um die Rückstellung ihres entzogenen Unternehmens bemühten mussten einen Antrag auf (Wieder-) Verleihung der Apothekenkonzession stellen. Laut allgemeinen Vorschriften des Apothekengesetzes war jedermann von der Erlangung der Konzession ausgeschlossen, der mehr als drei Jahre in keiner öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke tätig war. Dementsprechend mussten

²²¹ RGBI 1907/5, Gesetz vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens.

²²² § 15 Abs. 3 Apothekengesetz, RGBI 1907/5.

²²³ KOLONOVITS, Dieter: Rechtsfragen der „Rückstellung“. S.61.

²²⁴ KOLONOVITS, Dieter: Rechtsfragen der „Rückstellung“. S.56.

Pharmazeuten, die sich nach 1945 um eine Konzession bemühten, eine einjährige Praxis in einer Apotheke, oft in der eigenen, nach 1938 arisierten, ableisten.²²⁵ Auf Druck der Apothekerkammer reagierte die Provisorische Regierung auf diese Situation und erwirkte eine Ausnahmeregelung. Wenn der in Betracht kommende Apotheker „zufolge der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft seinen Beruf in Österreich nicht ausüben konnte“ wurde die Mindestdauer der Praxis auf sechs Monate verkürzt.²²⁶ Waren die ehemaligen Konzessionsinhaber gestorben und bemühten sich die Erben um eine Wiederaufnahme des Betriebs, war das durch den Verfall der Konzession im Todesfall und mangels gesetzlicher Sonderregelung nicht möglich. Die Erben konnten ein rückgestelltes Unternehmen nur veräußern oder selbst um eine Konzession zur Fortführung der eigenen Apotheke ansuchen. Die Fortbetriebsrechte der Konzession des verstorbenen Inhabers waren zeitlich befristet.

11.5 Migration der jüdischen ApothekerInnen zwischen 1938 und 1949

Frank Leimkugel beziffert die Anzahl der österreichisch-jüdischen ApothekerInnen mit 178. Diese Zahl dürfte sich auf das Jahr 1938 beziehen. 120 jüdische ApothekerInnen emigrierten erfolgreich, die meisten (37) bereits im Jahr 1938. 29 re-emigrierten im Laufe der Nachkriegsjahre wieder nach Österreich. 34 ApothekerInnen wurden in KL deportiert oder gelten als verschollen, lediglich sieben überlebten die Lager. Die populärsten Einwanderungsländer waren die USA (34), Israel (28) und Großbritannien (13).²²⁷

Zusammenfassung

Die Strafverfahren bezüglich der Arisierung von Apotheken enden nicht mit den Urteilen, oftmals wurden die Verhandlungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen. Auch enthalten sind Gnadengesuche von Verurteilten. Der Großteil der Apotheker, die ein Unternehmen nach 1938 enteignet haben, wurden wegen §6 KVG und §10,11 VG angeklagt.

²²⁵ JABLONER, Clemens (et al.): Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Wien / München (2003). S. 286.

²²⁶ BGBl. 1947/15.

²²⁷ LEIMKUGEL, Frank: Wege jüdischer Apotheker. Statistischer Anhang. S.193f.

Zum Teil wurden ihnen Verbrechen wie Denunziation (§7 KVG), Quälerei und Misshandlung (§3 KVG) zur Last gelegt. Um den Tatbestand der missbräuchlichen Bereicherung nachzuweisen, wurden oftmals Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, um den Wert einer Apotheke vor der Arisierung festzustellen bzw. um eine Korrelation zwischen Kaufpreis der Apotheke, politischem Background des Ariseurs sowie Verhältnis gegenüber dem Geschädigten zu erfassen. Der Kaufpreis einer Apotheke (und anderer Klein- sowie Mittelbetriebe) wurde von der Vermögensverkehrsstelle nach eigenen Kriterien festgesetzt. Entgegen den branchenüblichen Berechnungen zur Kaufpreisermittlung einer Apotheke – laut Gutachtern wurden Apotheken mit 150% des vorangegangenen Jahresumsatzes verkauft – wurden die Apotheken nur zu 70% des Umsatzes der letzten drei Jahre zum Kauf angeboten. Davon musste aber eine 40-prozentige Arisierungsauflage an die VVSt gezahlt werden, die restlichen 30% standen dem Verkäufer zu, wobei das Geld auf einem Sperrkonto verwahrt wurde und es dem Geschädigten lediglich gestattet war, monatlich einen Teil zur Deckung der alltäglichen Kosten zu beheben. Bei Verlassen des Staatsgebietes wurde darüber hinaus die „Reichsfluchtsteuer“ aus dem gesperrten Kapital bezahlt. Viele ehemals wohlhabende Apotheker und deren Familien flohen mittellos nach Großbritannien, Südamerika, Palästina oder die USA. Anderen blieb die Emigration verwehrt und sie wurden in Konzentrationslager der Nationalsozialisten deportiert und dort ermordet.²²⁸

Nach dem Ende der NS-Herrschaft in Österreich begann für viele geflohene Apothekerfamilien der Kampf um die Rückstellung der entzogenen Vermögen. Die rechtlichen Grundlagen für Ansprüche auf entzogene Vermögen waren in den Rückstellungsgesetzen verankert. Die Vermögensentzugsanmeldeverordnung diente als erste Evaluierung der entzogenen Vermögen. Die Verordnung nahm die Entzieher als auch die Geschädigten in die Pflicht der Anmeldung. Viele Familien machten von der VEAV aus dem Ausland aus Gebrauch, ihre Interessen wurden in Österreich von Anwälten vertreten. Ein weiterer wichtiger Quellenbestand sind die Akten der Rückstellungskommission. Ein eigener Aktenbestand ist für die Fallbeispiele nicht mehr vorhanden, der Entscheid der Rückstellungskommission ist aber gegebenenfalls in den Akten der VEAV enthalten. Hier einigten sich Ariseur und Geschädigter bzw. dessen Nachkommen oftmals auf eine Vergleichszahlung. Im Folgenden soll anhand von Fallbeispielen gezeigt werden, wie antisemitische Gesetze praktisch angewendet wurden und die antijüdische Stimmung Wiens, spätestens nach dem „Anschluss“ 1938, als Katalysator für die rasche und lückenlose

Arisierung der Apotheken in Wien diente. Im Fokus dieser Fallbeispiele stehen einerseits die Verfahren gegen die Ariseure sowie die Frage nach der Rückstellung der entzogenen Betriebe. Die Fallbeispiele erheben keinen Antrag auf Vollständigkeit, insgesamt wurden 84 Apotheken in Wien arisiert und etwa 2/3 nach 1945 rückgestellt.

Um ein repräsentatives Bild des gesamten Vorganges der Arisierung zu zeichnen ist es aber unerlässlich, die Vorgänge nach der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich zu betrachten. Eigens geschaffene Institutionen und neue, bzw. von Deutschland übernommene Gesetze beschleunigten die Enteignung der jüdischen Bevölkerung. Durch die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden erhält man Einblicke in die wirtschaftliche Situation von Apotheken, bzw. deren tatsächlichen Wert. Die Gauakten liefern Material über den politischen und gesellschaftlichen Background der Ariseure, ein wesentliches Kriterium bei der Vergabe der Apothekenbetriebsrechte war die politische Vergangenheit und Verdienste für die Partei. Das Schicksal der emigrierten jüdischen ApothekerInnen liegt oftmals im Dunklen verborgen. Teilweise gelang ihnen die Flucht ins Ausland, ein großer Anteil fiel aber der mörderischen Vernichtungspolitik des Dritten Reiches zum Opfer. Hierfür dient die Auswandererkartei der Israelischen Kultusgemeinde als Quelle, in der sich jüdische Auswanderer registrierten. Das DÖW besitzt eine Opferdatenbank, die Aufschluss über das Schicksal deportierter Person gibt. Darüber hinaus existiert eine von Yad Vashem angelegte Datenbank über die Opfer der Shoah. Nach dem Ende der NS-Herrschaft konnten vertriebene Juden und Jüdinnen ihren Anspruch auf Rückerstattung entzogener Vermögen geltend machen. Zu diesem Zweck wurde die Vermögensentzugs- und Anmeldeverordnung erlassen. Die Fallbeispiele zeigen, dass die Anmeldung über entzogenes Vermögen oftmals aus dem Ausland geschahen, entweder von emigrierten Apothekenbesitzern, deren Witwen oder Nachkommen. Im Zentrum stehen, wie bereits erwähnt, die Akten der Volksgerichte Wien. Darin sind Zeugenvernehmungen ehemaliger Angestellter der Apotheken zu finden, eine wichtige Quelle, wenn es um das Verhältnis von Ariseur zu Geschädigtem geht. Viele Ariseure verfolgten die Verteidigungsstrategie, dass sie bei den Enteignungen kein Wort mitzureden hatten und der Verkaufspreis von der Vermögensverkehrsstelle diktiert wurde. Unterstützt oder widerlegt wurden diese Aussagen von Sachverständigengutachten, die den Wert der Apotheken im Jahr 1938 samt Schulden und Inventar evaluierten und daraufhin bewerteten, ob der Kaufpreis gerechtfertigt war. In einigen Strafsakten sind mehrere Gutachten enthalten, die den Ariseur be- bzw. entlasteten.

12. Ausgewählte Verfahren vor dem Volksgericht Wien

12.1 Verfahren gegen Edwin Renner, dem kommissarsichen Verwalter der Apotheken in Österreich

In Österreich wurde SA-Obersturmbannführer Mag. Edwin Renner noch im März 1938 auf Intervention des Reichstagsabgeordneten Mag. Walter Rentmeister vom damaligen Minister für soziale Verwaltung, Dr. Hugo Jury, mit der „Arisierung“ der noch bestehenden österreichischen jüdischen Apotheken beauftragt.

„Als dann gewissermaßen über Nacht im März 1938 die Freiheit anbrach und uns die Heimkehr in das Reich durch die Tat des Führers beschert wurde, stand für uns die Arisierung der jüdischen Apothekenbetriebe an erster Stelle des Arbeitsprogramms und obwohl wir über keinerlei Erfahrungen verfügten, packten wir das Problem energisch an.“²²⁹

Erst das im April erlassene Gesetz über die Bestellung von Kommissarischen Verwaltern ermöglichte es dem Reichsstatthalter, Renner als legitimierten Kommissar in den jüdischen Apotheken einzusetzen. Renner wurde von Walter Raffelsberger, Staatskommissar in der Privatwirtschaft, am 24. Mai 1938 zum Kommissarischen Verwalter der jüdischen Apotheken in der Ostmark ernannt. Edwin Renner wurde am 12. November 1895 geboren, er gehörte seit dem 7. September 1926 unter der Mitgliedsnummer 51.721 der NSDAP an, war Träger des „goldenen Ehrenzeichens“ und „Alter Kämpfer“, zuletzt hatte er den Rang eines SA-Standartenführers inne.²³⁰ In der Verbotszeit war Renner als SA-Obersturmbannführer Bezirksleiter in Wien, Ottakring und war in der SA-Apothekerschaft tätig.

Einleitung des Verfahrens und Anklage

Die Staatsanwaltschaft leitete am 17. Oktober 1946 Voruntersuchung wegen Verbrechen gemäß §§ 10, 11 VG und § 6 KVG ein, die Apothekerorganisation wurde um Erhebung der Personaldaten gebeten.²³¹ Das Wiener Apotheken Hauptgremium antwortete mit der

²²⁹ RENNER, Edwin: Arisierung der Apotheken in der Ostmark S. 327. In: Wiener Pharmazeutische Wochenschrift. Nr. 22 (1939)

²³⁰ ÖstA, AdR, Zivilakten NS-Zeit: Gauakten, Edwin Renner.

²³¹ WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Stra fakten: Vg Vr 7527/46, BZ. 1. Antrags- und Verfügurbogen vom 17. Oktober 1946.

Feststellung, dass Renner während der „*unmittelbaren Kriegshandlungen in Wien in seiner Wohnung durch Selbstmord oder Herzschlag verschieden*“ sei.²³² Renner starb laut Melderegister am 9.4.1945.²³³

Hauptverhandlung und Urteil

Am 30. 8. 1947 wurde Renner des Verbrechen des Hochverrates in der Fassung §§ 10,11 VG angeklagt und schuldig gesprochen. Da er bereits gestorben war wurde lediglich sein Vermögen als verfallen erklärt. Die Witwe Helene Renner war zwecks Zeugenbefragung nicht auffindbar, ihre Vernehmung wurde aber aufgrund der erdrückenden Beweislage als nicht notwendig empfunden.²³⁴ Helene Renner konnte jahrelang nicht ausfindig gemacht werden, im September 1956 stellte sie einen Antrag gemäß § 2 Vermögensverfallsamnestie und forderte die Aufhebung des Vermögensverfalls und Erstattung des verfallenen Vermögens.²³⁵ Am 12. November 1956 teilte die Staatsanwaltschaft Wien dem Landesgericht für Strafsachen mit, dass der Erstattung des für verfallen erklärten Vermögens gemäß Vermögensverfallsamnestie zugestimmt wurde. Das am 30. 8. 1947 für verfallen erklärte Vermögen sollte gemäß § 2 Vermögensverfallsamnestie erstattet werden.²³⁶

²³² WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 7527/46, BZ. 9. Apotheken Hauptgremium, Karteikarte des Beschuldigten.

²³³ WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 7527/46, BZ. 13. Auskünfte des ZMA.

²³⁴ WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 7527/46, BZ. 35. Urteil vom 30. August 1947.

²³⁵ WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 7527/46, BZ. 67. Antrag auf Vermögensverfallsamnestie vom 25. September 1956.

²³⁶ WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 7527/46, BZ. 75. Beschluss auf Vermögensamnestie.

12.2 Verfahren gegen Josef Salomon: „Arisierung“ der Apotheke „Zum römischen Kaiser“, Wollzeile 13, 1010 Wien

Alleininhaber und Konzessionsträger der Apotheke „Zum römischen Kaiser“ war seit 1914 Ignaz Zilz.²³⁷ Der spätere Ariseur Josef Salomon trat am 1. April 1932 der NSDAP bei (Mitgliedsnummer 903.033), er war zwischen 1932 und 1938 Ortsgruppenleiter Lainz-Speising und ab Jänner 1936 als Standesführer tätig.²³⁸ Er hatte aufgrund seiner langjährigen Parteimitgliedschaft die „Ostmarkmedaille“ verliehen bekommen. Am 8. Juni 1938 setzte sich Renner als Verwalter der Apotheke ein, um deren Arisierung zu beschleunigen.²³⁹ Zilz setzte seinerseits am 10. Juni 1938 Milica Manzoni als verantwortliche Leiterin ein um der Arisierung zuvorzukommen bzw. eine bessere Verhandlungsposition zu erreichen. Zwischen 16. Mai und 16. Juni 1938 leitete Manzoni die Apotheke, sie wurde im April 1951 wieder als verantwortliche Leiterin eingesetzt. Ab 1956 war sie Konzessionärin der Apotheke.²⁴⁰ Der Versuch des Eigentümers, mit der Einsetzung von Milica Manzoni der Arisierung zu entgehen schlug fehl, am 1. August 1938 wurde Josef Salomon als verantwortlicher Leiter eingesetzt. Mit dem Eigentümer, Ignaz Zilz, traf sich Salomon laut eigenen Angaben regelmäßig „in vollkommener Ruhe“, um über den Kauf zu verhandeln. Zilz verließ die Apotheke im August 1938 und emigrierte nach Großbritannien wo er am 14. September 1941 verstarb.²⁴¹ Am 17. März 1939 kam Zilz noch der Verpflichtung nach, die Veränderung seines Vermögens nach dem Stand vom 12.11.1938 gegenüber dem Stand vom 26.4.1938 anzugeben. Am 22. November 1938 wurde die Übernahme der Apotheke von der Vermögensverkehrsstelle genehmigt, der Genehmigung war ein Gutachten der „Deutschen Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft m.b.H.“ vorangegangen, das den Jahresumsatz von 1937 mit 161.300

²³⁷ KRUG, Ernestine: Die Wiener Apotheken im 20. Jahrhundert.

²³⁸ WStLA Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 3688/46, BZ. 47: Bericht des Bundesministeriums des Inneren vom 4. April 1946. Der Gauakt von Josef Salomon ist verloren gegangen.

²³⁹ KRUG, Ernestine: Die Wiener Apotheken im 20. Jahrhundert.

²⁴⁰ FRITSCH, Elisabeth: Wie die Pharmazie ein Frauenberuf wurde. S.51.

²⁴¹ WStLA, M.Ab. 119, A 41, VEAV: MBA 1 - 164: Anmeldung durch Maximilian Winternitz vom 5. November 1946.

RM festlegte.²⁴² Später wurde der Apotheke aber ein erheblich niedrigerer Jahresumsatz zuerkannt, begründet wurde dies mit einem 20-30%igen Rückgang des Verkaufes von Apothekenspezialitäten. Der Jahresumsatz 1937 belief sich nach neuen Schätzungen nun auf lediglich 129.000 RM.

Der Verkaufspreis – Umsatz von 1937 minus 30% - betrug schließlich 90.300 RM. 40% des Verkaufspreises, also 36.120 RM zuzüglich der Differenz der Aktiven und Passiven (6.024 RM), also 42.144 RM wurden Zilz zugesprochen. Der Verkaufspreis wurde zugunsten des Verkäufers auf ein Sperrkonto eingezahlt. Die Vermögensverkehrsstelle beanspruchte 60% des Verkaufspreises für sich, wobei aber der Umsatz von 1937 ohne die Reduzierung die Grundlage für die Berechnung war. Für die Berechnung der Arisierungsaufgabe wurde aber der ursprünglich berechnete Jahresumsatz von 161.300 RM herangezogen. Ausgehend von dieser Schätzung betrug der Übernahmewert 112.900 RM, die davon abgeleitete Auflage wurde von Salomon bezahlt.

Salomon musste schließlich 67.740 RM als Arisierungsbeitrag in einem Zeitraum von 10 Jahren bei der „Pharmacred“ zuhanden der VVST einzahlen.²⁴³ Insgesamt bezahlte Salomon also 109.860 RM für die Apotheke. Die Sachverständige im Verfahren vor dem Volksgericht bemerkte, dass bei der Arisierung der Apotheke der Ariseur an die Bewertungsgrundsätze der VVSt gebunden war und sich signifikante Ungunsten für Zilz ergaben.²⁴⁴ Ignaz Zilz musste die Apothekenkonzession zurücklegen, am 7. November 1938 erhielt Mag. Salomon die Konzession für die Apotheke „Zum römischen Kaiser“.²⁴⁵ Mit 1. Jänner 1939 wurde eine OHG zum Betrieb der Apotheke gegründet, der neben Salomon auch Werner Schrutka als Gesellschafter mit je 50-prozentiger Beteiligung angehörte. Werner Schrutka trat seinerseits am 1. April 1932 der NSDAP bei, er hatte die Funktion eines Blockwarts inne. Später wurde er Standesführer der Ortsgruppe Lainz-Speising und Beisitzer beim Parteigericht.²⁴⁶

²⁴² WStLA Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 3688/46: BZ. 12. Bestätigung der Vermögensverkehrsstelle vom 22. November 1938.

²⁴³ WStLA Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 3688/46: BZ. 7: Bericht des Bundesministeriums des Inneren vom 4. April 1946.

²⁴⁴ WStLA Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 3688/46, BZ. 125: Gutachten vom 15. März 1948.

²⁴⁵ KRUG, Ernestine: Die Wiener Apotheken im 20. Jahrhundert.

²⁴⁶ WStLA Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 3688/46: BZ. 49: Bericht der Polizeidirektion Wien vom 4. April 1946.

Schrutka war zwischen Oktober 1945 und April 1946 zwischenzeitlich öffentlicher Leiter der Apotheke.

Einleitung des Verfahrens und Anklage

Gegen Salomon wurde am 15. Mai 1946 ein Festnahmebefehl gemäß § 11 Verbotsgesetz erlassen. Das Landesgericht Wien stellte am 13. Dezember 1946 den Antrag auf Überführung von Josef Salomon nach Wien, dieser war zurzeit in Altmünster, in der britisch besetzten Zone wohnhaft. Zur Last gelegt wurden ihm Verbrechen der missbräuchlichen Bereicherung nach §6 KVG, Verbrechen der Quälereien und Misshandlungen nach §3 KVG und §11 VG, Verbrechen des Hochverrates.²⁴⁷

Im Zuge von Zeugenvernehmungen wurde Ludwig Laeszlo vernommen, dessen Gesellschafter der vertriebene Zilz in der Kur- und Badeanstalt Klusiusbad war. Aus dieser Befragung ergeht, dass Zilz nach Großbritannien auswanderte, wo er noch vor Kriegsende starb. Seine Frau bat Laeszlo in einem Brief, den Zustand der Apotheke zu erheben.²⁴⁸ Einer weiteren Zeugenaussage zufolge, drohte Salomon dem Apothekenbesitzer Zilz mit der Deportation nach Dachau, sofern er den Verkauf der Apotheke nicht rasch und ohne Widerstand tätigen würde.²⁴⁹ Beide Zeugen sagten aus, dass Zilz mit Herzproblemen zu kämpfen hatte und dass diese durch den Druck, der auf ihn im Zuge der Arierisierung seiner Apotheke ausgeübt wurde, noch verstärkt wurden.

Hauptverhandlung und Urteil

Vor der Hauptverhandlung, die auf den 4. Juni 1948 angesetzt war, forderte Salomon mit Rücksicht auf die Höhe des Kaufpreises ein Sachverständigengutachten ein. Das von der Sachverständigen Eva Gerhard am 15. März 1948 verfasste Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Bewertung der Apotheke zwar sehr zu Ungunsten des Geschädigten ausfiel,

²⁴⁷ WStLA Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 3688/46, BZ. 79: Anklageschrift vom 13. September 1946.

²⁴⁸ WStLA Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 3688/46, BZ. 75: Zeugenvernehmung Ludwig Laszlo am 31. Juli 1946.

²⁴⁹ WStLA Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 3688/46, BZ. 77: Zeugenvernehmung Milica Manzoni am 31. Juli 1946.

der Beschuldigte aber wenig Einfluss auf die Preisbildung hatte, weil die von der VVSt diktiert wurde.²⁵⁰ Die Gutachterin gibt auch an, dass es sich bei der Apotheke um ein auf Arzneyspezialitäten spezialisiertes Unternehmen handelte, der Umsatz dieser Spezialitäten hatte fast $\frac{3}{4}$ des Jahresumsatz vor 1938 ergeben. Dieses besonders wertvolle Warenlager wurde aber bei der Berechnung des Übernahmewertes nicht berücksichtigt. Neben dem Vorwurf der unverhältnismäßigen Bereicherung wurde er wegen §11 VG und §3 KVG angeklagt. Am 4. Juni 1948 wurde Josef Salomon von allen Anklagepunkten freigesprochen. Der Tatbestand nach §3 KVG bestand nicht, bzw. konnte nicht nachgewiesen werden, da der Geschädigte nicht mehr lebte und die einzige Zeugin auch nur aus zweiter Hand von diesem Vorwurf erfahren hatte. Die Bemessung des Kaufpreises wurde, gestützt auf das Gutachten von Eva Gerhard, als angemessen angesehen. Das Gericht begründet den niedrigen Kaufpreis u.a.damit, dass man „durch die Auswanderung wohlhabender jüdischer Kreise“ und „der Unklarheit, die über die Grundsätze und Auswirkungen des erwarteten Reichsapothekengesetzes“ bestanden, von einem Sinken der Umsätze ausging. Darüber hinaus bestand das Bestreben zu verhindern, „daß in Ermangelung einer genügenden Zahl österreichischer Käufer die zahlungskräftigeren reichsdeutschen Berufskollegen in den Besitz jüdischer Apotheken hierzulande gelangten.“²⁵¹ Die unverhältnismäßige Vermögensbereicherung, die in Verbindung mit seiner Tätigkeit für die NSDAP aus besonders verwerflicher Gesinnung strafbar war, konnte also nicht nachgewiesen werden. Die Anklage nach §11 VG wurde ebenfalls fallengelassen, da die Verurteilung „mangels ihrer selbstständigen Strafbarkeit“ nicht für nötig gehalten wurde.²⁵² Am 11. April 1946 wurde Maximilian Winternitz als öffentlicher Verwalter und kurz darauf als verantwortlicher Leiter für die Apotheke „Zum römischen Kaiser“ eingesetzt.²⁵³

Rückstellung des Unternehmens

²⁵⁰ WStLA Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 3688/46: BZ. 138. Gutachten vom 15. März 1948.

²⁵¹ WStLA Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 3688/46, BZ. 185: Urteil vom 4. Juni 1948.

²⁵² WStLA Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 3688/46: BZ. 185: Urteil vom 4. Juni 1948.

²⁵³ KRUG, Ernestine: Die Wiener Apotheken im 20. Jahrhundert

1948 beantragte die Witwe des geschädigten Eigentümers, Margarete Zilz die Rückstellung der Apotheke von Großbritannien aus. Das Rückstellungsverfahren vom 16. November 1948 endete mit einem Vergleich vor der Rückstellungskommission Wien. Die Rückstellungsgegner Josef Salomon und Werner Schrutka stellten die Apotheke an Margarete Zilz, die Universalerbin des Ignaz Zilz, zurück. Die zum Betrieb der Apotheke gehörige Konzession wurde von den Antragsgegner zurückgelegt und zu Gunsten von Margarete Zilz, der erblichen Witwe des Geschädigten, zurückgestellt. Margarete Zilz verzichtete auf Verrechnung und Herausgabe der Erträge für die Zeit der Vermögensentziehung. Die Antragsgegner, Josef Salomon und Werner Schrutka, verzichteten ihrerseits auf die Rückzahlung des von ihnen seinerzeit geleisteten Kaufpreises.²⁵⁴

²⁵⁴ WStLA, M.Ab. 119, A 41, VEAV: MBA 1 – 164. 50 Rk 807/48. Bescheid der Rückstellungskommission vom 16. November 1948.

12.3 Verfahren gegen Otto Jaksch: „Arisierung“ der Haydn Apotheke, Margaretengürtel 98, 1050 Wien

Die 1926 gegründete Haydn Apotheke wurde als offene Handelsgesellschaft (OHG) geführt, deren Gesellschafter Bertold Mayer, Max Eisner und Josef Kramer waren. Letzterer war seit 13.4.1926 Konzessionsinhaber.²⁵⁵ Die Vermögensanmeldung von Josef Kramer wurde am 16. Juli 1938 bei der VVSt eingereicht.²⁵⁶ Zum Zeitpunkt war die Apotheke bereits „in kommissarischer Verwaltung zwecks Arisierung“. Am 18. Juli 1938 wurde die Haydn-Apotheke von Otto Jaksch mittels Kaufvertrag, rückwirkend mit Stichtag 1. Juli 1938, in Form eines Gedächtnisprotokolls arisiert. Jaksch, geboren am 22. März 1892, war Mitglied und Mitbegründer der Ortsgruppe Meidling und nach dem Anschluss stellvertretender Ortsgruppenleiter in Alt-Penzing.²⁵⁷ Otto Jaksch trat am 20.8.1926 der NSDAP bei (Mitgliedsnummer 51.601), er erhielt 1938 aufgrund seiner niedrigen Mitgliedsnummer das goldene Parteiabzeichen, die zehnjährige Dienstmedaille in Bronze und die Ostmarkmedaille verliehen. Jaksch war zudem Stellvertretender Ortsgruppenleiter von Wien Penzing.²⁵⁸ Otto Jaksch wurde am 22. Juli 1938 zum verantwortlichen Leiter der Apotheke bestellt.²⁵⁹

Der Jahresumsatz von 1937 betrug 57.328 RM, der Kaufpreis war also bereinigt 40.129 RM. 60% (24.077 RM) waren als Auflage an die VVSt zu bezahlen, von den dem Verkäufer zugebilligten 16.051 RM wurden noch Betriebsverbindlichkeiten in der Höhe von 12.603 RM abgezogen, die restlichen 3438 RM wurden auf ein Sperrkonto eingezahlt.²⁶⁰ Josef Kramer

²⁵⁵ KRUG, Ernestine: Die Wiener Apotheken im 20. Jahrhundert.

²⁵⁶ ÖstA/AdR 06: VVST, VA Kt. 159, AZ 18759. Vermögensanmeldung durch Josef Kramer vom 16. Juli 1938.

²⁵⁷ ÖstA, AdR, Zivilakten NS-Zeit: Gauakten, Otto Jaksch. Personalfragebogen zum Antragschein auf Ausstellung einer vorläufigen Mitgliedskarte und zur Feststellung der Mitgliedschaft im Lande Österreich.

²⁵⁸ WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr-Strafakten: Vg Vr 28/50, BZ. 11, Meldung der Polizeidirektion Linz vom 22. Mai 1946.

²⁵⁹ KRUG, Ernestine. Die Wiener Apotheken im 20. Jahrhundert.

²⁶⁰ WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr-Strafakten: Vg Vr 28/50, BZ 23, Bundesministerium des Inneren, 5. Jänner 1946

gab die Schulden mit 10.047 RM an, demnach teilte er sich mit den anderen beiden Gesellschaftern 30.512 RM.²⁶¹

Am 21. Dezember 1938 wurde Otto Jaksch die Konzession zur Leitung der Apotheke übertragen.²⁶² Josef Kramer wurde am 19. Oktober 1941 gemeinsam mit seiner Frau nach Litzmannstadt deportiert.²⁶³ Im Ghetto war Kramer als Apotheker tätig, seine Spuren verlieren sich allerdings. Er wurde gemeinsam mit seiner Frau Grete Kramer 1949 für tot erklärt.²⁶⁴ Max Eisner wurde am 14. September 1942 nach Maly Trostinec deportiert, bereits vier Tage später kam er ums Leben.²⁶⁵

Einleitung des Verfahrens und Anklage

Die Haydn-Apotheke wurde am 19. Februar 1945 bei einem Bombenangriff auf Wien schwer beschädigt. Otto Jaksch floh während der Befreiung Wiens durch die Rote Armee nach Linz. Die somit verwaiste Apotheke wurde am 26. September 1945 unter öffentliche Verwaltung gestellt und die nächsten Jahre von Franz Eder geleitet.²⁶⁶ Jaksch wurde nach Wien zurückgebracht und inhaftiert, am 30. Oktober 1946 erfolgte die erste Anklage gegen Otto Jaksch. Ihm wurde zur Last gelegt, dass er sich durch die Mitgliedschaft in der NSDAP zwischen 1. Juli 1933 und 13. März 1938, dem Verbrechen des Hochverrates im Sinne des §58 StGB in der Fassung der §§ 10, 11 VG, schuldig gemacht hat. Darüber hinaus wurde er gemäß §6 KVG der Arierisierung der Haydn-Apotheke beschuldigt.²⁶⁷ Laut Sachverständigengutachten war der Schätzpreis von 1938 nicht gerechtfertigt.

²⁶¹ ÖstA AdR/06: VVST, VA Kt. 159, AZ 18759. Anmeldung durch Josef Kramer vom 16. Juli 1938.

²⁶² KRUG, Ernestine: Die Wiener Apotheken im 20. Jahrhundert.

²⁶³ Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands. Die Opferdatenbank der Opfer der Shoah. Online unter: <http://de.doew.braintrust.at/shoahopferdb.html> (11. Dezember 2012).

²⁶⁴ The central database of Shoah Victim's names. Online unter: <http://db.yadvashem.org/names/search.html?language=en> (11. Dezember 2012).

²⁶⁵ Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands. Die Opferdatenbank der Opfer der Shoah. Online unter: <http://de.doew.braintrust.at/shoahopferdb.html> (11. Dezember 2012).

²⁶⁶ KRUG, Ernestine: Die Wiener Apotheken im 20. Jahrhundert.

²⁶⁷ WStLA Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Stra fakten: Vg Vr 28/50, BZ. 65, Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien vom 30.10.1946

„Der Verkehrswert einer Apotheke mit Personalkonzession, normalen Warenlager und guter Einrichtung wird in der Regel zum 1 ½ fachen des Durchschnittsumsatzes der letzten 3 Jahre ermittelt. Der von der Vermögensverkehrsstelle errechnete Uebernahmepreis der Haydn-Apotheke Wien V., Margaretengürtel 98 von RM 40.129 liegt weit unter dem üblichen Verkehrswert. Für die gegenwärtige Apotheke schätze ich zu Beginn des Jahres 1938 einen Verkehrswert von RM 81.000.“²⁶⁸

Der Wert der Einrichtungen und Warenlager wurde ebenfalls nicht bei der Preisbildung berücksichtigt, der Sachverständige kommt also zu dem Schluss, dass die Apotheke, unter Berücksichtigung der günstigen Lage, deutlich unter ihrem Wert verkauft wurde. Otto Jaksch gab zu Protokoll, dass der jüdische Besitzer bereits 1937 mit einem Angebot zur Übernahme der Apotheke an ihn getreten war, er sich also nicht des Vorwurfes der Absicht von unverhältnismäßigem Vermögensvorteil schuldig machte. Für Jaksch waren es vielmehr wirtschaftliche Gründe, die den Eigentümer zum Kauf zwangen. Vor allem Warenschulden belasteten den Apotheker.

„In Kenntniss dieser sehr ungünstigen wirtschaftlichen Lage hatte er (Josef Kramer, Anm.) auch die Apotheke schon im Jahre 1937 mir zum Kauf und vielleicht auch anderen Personen zum Kauf angeboten.“²⁶⁹

Hauptverhandlung und Urteil

Bei der Hauptverhandlung gab Jaksch an, über geringes Kapital verfügt zu haben und nur durch die Unterstützung der VVSt hätte er die Apotheke erwerben können. Der spätere öffentliche Verwalter der Apotheke, Franz Eder, gab 1947 bekannt, dass er bei der Durchsicht der Bücher ebenfalls feststellte, *„daß Jaksch mit geringem Kapital (...) die Apotheke übernahm“*.²⁷⁰

Die Ankläger stellten später, gestützt auf das Gutachten des Sachverständigen Heinrich Bartl, fest:

²⁶⁸ WStLA Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 28/50, BZ. 77-81, Sachverständigengutachten vom 7.Jänner 1947.

²⁶⁹ WStLA Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 28/50, BZ 99, Beweisantrag vom 3.April 1947.

²⁷⁰ WStLA Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 28/50, BZ 121, Nachtragsakt vom 5.März 1947.

„Der Angeklagte hat die Vermögensverkehrsstelle und die Judengesetzgebung des dritten Reiches offensichtlich zu seinem Vorteil ausgenützt und durch seine guten Beziehungen zu den Parteidienststellen als „alter Kämpfer“ es verstanden, ein Vermögensobjekt mit geringen eigenen Mitteln zu erhalten, wobei der Übernahmepreis dieses Objektes unter der Hälfte des wahren Wertes gelegen war. Der unverhältnismäßige Vermögensvorteil und somit die missbräuchliche Bereicherung ist daher im gegenständlichen Falle offensichtlich.“²⁷¹

Jaksch wurde am 25. April 1947 vom Volksgericht Wien zu 2 Jahren schweren Kerkers, „verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, weiters zum Verfall seines gesamten Vermögens“ zu Gunsten der Republik Österreich verurteilt. Zu Last gelegt wurden ihm neben §10 VG, die Mitgliedschaft in der NSDAP zwischen Juli 1933 und März 1938, das Vergehen der missbräuchlichen Bereicherung (§6 KVG). Als strafmildernd wurde vom Gericht festgehalten, dass Jaksch geständig und unbescholten war, sowie die Fürsorgepflicht für seine Frau und deren gemeinsames Kind. Erschwerend für die Bestrafung war aber die Tatsache, dass Jaksch als „alter Kämpfer“ der NSDAP angesehen wurde und Ortsgruppenleiter war. Die lange Mitgliedschaft war schließlich „Grund, warum der Angeklagte (...) diese Apotheke durch die Vermögensverkehrsstelle erhielt“.

Wiederaufnahme des Verfahrens

Im Jänner 1950 wurde das Verfahren gegen Otto Jaksch neu aufgenommen. Das Urteil wurde hinsichtlich §6 KVG für aufgehoben erklärt, der unverhältnismäßige Vermögensvorteil, der aufgrund des Sachverständigengutachtens von Heinrich Bartl festgestellt wurde, wurde infrage gestellt. Als neues Beweismittel wurde ein Gutachten von Gustav Hummer beigelegt, das von der Apothekerkammer in Auftrag gegeben wurde. In diesem Gutachten kam Hummer zu dem Urteil, dass die von Bartl angewandte Faustregel zur Berechnung des Verkehrswertes unrichtig ist, eine Bereicherung des Angeklagten liege nicht vor. Die Apothekerkammer teilt diese Auffassung ebenfalls.²⁷² Jaksch wurde schließlich vom LG Wien von der Anklage,

²⁷¹ WStLA Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 28/50, BZ 133-137, Urteil vom 25. April 1947.

²⁷² WStLA Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 28/50, BZ. 191, Beschluss auf Wiederaufnahmen vom 3. Jänner 1950.

„er habe als Angehöriger des Personenkreises des §10 VG im Juli 1938 in der Absicht, sich unverhältnismässige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung der nat. soz. Machtergreifung und durch Ausnützung nat. soz. Einrichtungen und Massnahmen fremde Vermögensbestandteile, nämlich die Haydnapotheke des Josef Kramer an sich gebracht und hiedurch das Verbrechen der missbräuchlichen Bereicherung nach §6 KVG und eine Handlung aus bes. verwerflicher Gesinnung im Sinne des § 11 VG begangen (...) freigesprochen.“²⁷³

Aufgrund des im vorigen Urteile aufrecht geblieben Schuldspruches gemäß §§ 10,11 VG wurde die Strafe von zwei auf 1 ½ Jahre schweren Kerkers, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, herabgesetzt. Der Vermögensverfall blieb ebenfalls aufrecht.

Rückstellung des Unternehmens

Die erblichen Kinder von Josef und Grete Kramer, Lilly Kovler und Frederick Claude (früher Fritz) Kramer konnten in die USA emigrieren.²⁷⁴ Die Tochter von Max Eisner, Pauline Hertzka überlebte den Krieg in Wien. Über das Schicksal von Max Eisner ist nichts bekannt. Die Witwe von Berthold Mayer, dessen Todesdatum nicht genau festgestellt werden kann, Adele und deren gemeinsamer Sohn Ernest, emigrierten nach Kalifornien.²⁷⁵ Otto Jaksch kam der Verordnung über die Anmeldung entzogener Vermögen am 15. November 1946 nach.²⁷⁶ Lilly Kovler, wohnhaft in Baltimore, USA, meldete das entzogene Vermögen am 20. Jänner 1947 an: *„Da mein Vater der Deportation zum Opfer fiel, ist die Anmelderin die Erbin.“*²⁷⁷ Ihr Bruder, Frederick Claude Kramer, wohnhaft in Chicago, USA, meldete das entzogene Vermögen ebenfalls am 20. Jänner 1947 an. Die gesetzlichen Erben, die als geschädigte Eigentümer die Rückstellung des entzogenen Vermögens im Sinne des zweiten

²⁷³ WStLA Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafakten: Vg Vr 28/50, BZ. 193: Urteil gemäß § 360 STPO.

²⁷⁴ Archiv der IKG Wien, Bestand Jerusalem, A/W 2589,64. Lilly Kovler brachte am 5. Mai 1938 den Fragebogen zur Auswanderung bei der Fürsorge Zentrale der IKG Wien ein.

²⁷⁵ WStLA, M. Abt 119, A 41, VEAV: MBA 5 – 319. VR – V 14989-14/51. Bescheid der FLD über die Rückstellung der Haydn-Apotheke vom 22. November 1951.

²⁷⁶ WStLA, M. Abt 119, A 41, VEAV: MBA 5 - 319, Anmeldung durch Otto Jaksch vom 15. November 1946.

²⁷⁷ WStLA, M. Abt 119, A 41, VEAV: MBA 5 - 259, Anmeldung durch Lilly Kovler vom 20. Jänner 1947.

Rückstellungsgesetzes forderten, stellten am 1. August 1947 einen Antrag an die FLD Wien. Die Finanzlandesdirektion entschied am 22. November 1951 die Rückstellung der Haydn-Apotheke nach den gesetzlichen Erben. Als gesetzliche Erben wurden laut § 2 Abs. 2 des zweiten Rückstellungsgesetzes „*Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen des Verstorbenen sowie dessen Geschwister und deren Kinder*“ zugelassen.²⁷⁸ Der Apothekenverkauf fand nicht nach den „*Regeln des redlichen Verkehrs statt*“, die Eigentümer konnten sich den Käufer nicht aussuchen, Kaufvertrag und Kaufpreis wurden vom kommissarischen Verwalter bzw. der VVSt diktiert. Die Rückstellung erfolgte nach § 1 Abs. 1 des zweiten Rückstellungsgesetzes, wonach das Vermögen bei Vermögensverfall des Entziehers in das Eigentum der Republik überging.

Die Apotheke wurde am 22. November 1951 den Erben nach Josef Kramer, Berthold Mayer und Max Eisner zurückgestellt. Die rechtlichen Erben hielten sich entweder nicht in Österreich auf oder verfügten nicht über die Berechtigung, die Apotheke zu leiten. Am 1. Jänner 1952 wurde eine Kommanditgesellschaft „Haydn-Apotheke, Mr. Pharm Franz Eder & Co.“ gegründet, Franz Eder wurde zum Leiter der Apotheke bestellt, am 29. Juli 1952 erhielt er die Konzession.²⁷⁹ Brunhilde Jaksch suchte am 17. März 1957 um die Aufhebung des Vermögensverfalls ihres am 31. Oktober 1955 verstorbenen Ehemannes an.²⁸⁰ Das Landesgericht für Strafsachen Wien entschied daraufhin, gestützt auf das Gesetz der Vermögensverfallsamnestie²⁸¹, die Erstattung des gemäß § 11 VG für verfallen erklärten Vermögens zu veranlassen.²⁸² § 2 des Gesetzes sah die Erstattung des Vermögens vor, wenn der Beschuldigte gemäß §§ 10, 11 zu Vermögensverfall verurteilt wurde.

²⁷⁸ BGBl, 53/1947.

²⁷⁹ KRUG, Ernestine: Die Wiener Apotheken im 20. Jahrhundert.

²⁸⁰ WStLA Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 28/50, BZ. 207: Antrag gemäß Vermögensverfallsamnestie.

²⁸¹ BGBl. Nr. 155/1956. Vermögensverfallsamnestie

²⁸² WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 28/50, BZ. 213: Amnestiebeschluss 26. April 1957.

12.4 Verfahren gegen Karl Juffmann: „Arisierung“ der Erzherzog Karl Apotheke, Ennsgasse 23, 1020 Wien

Am 7. Mai 1913 wurde Emil Silberstein die Apothekenkonzession für die Erzherzog Karl Apotheke erteilt. Nach dessen Tod wurde die Leitung 1934 seiner Frau Clothilde zu 70% und seinem Sohn August zu 30% übertragen, am 19. Jänner 1937 erhielt August Silberstein die Konzession für die Führung der Apotheke.²⁸³ Gertrude Singer, geborene Silberstein, war die Tochter Emil Silbersteins und Miteigentümerin der Erzherzog Karl Apotheke. Sie wurde deportiert und 1945 für tot erklärt.²⁸⁴ Der spätere Ariseur Karl Juffmann, war zwischen 1928 und 1936 in der Apotheke beschäftigt, am 9. August 1938 wurde er zum verantwortlichen Leiter dieser Apotheke bestellt.²⁸⁵ Franz Wollmann trat als Gesellschafter nach der Arisierung durch Juffmann dem Unternehmen bei. Käufer und Konzessionär war allein Karl Juffmann. Laut Personal-Fragebogen der NSDAP, der zum Zweck der Feststellung der Mitgliedschaft in Österreich verwendet wurde, trat Juffmann bereits 1936 der NSDAP bei.²⁸⁶ Juffmann war nach eigenen Angaben, erst nach dem Einmarsch der Deutschen Truppen in Österreich im März 1938 der NSDAP beigetreten.²⁸⁷ Juffmann war allerdings Besitzer der sogenannten „Ostmarkmedaille“, diese Auszeichnung wurde als *„Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 (...) an Personen verliehen, die sich um die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich besondere Verdienste erworben haben.“*²⁸⁸ Der Blockleiter Paul Fürth gab in einer Zeugenaussage 1945 bekannt, dass Juffmann nur 1,80 RM Mitgliedsbeitrag bezahlte, *„ein Betrag, wie nur von besonders verdienten Mitgliedern der NSDAP oder Illegalen geleistet worden sei.“*²⁸⁹

²⁸³ KRUG, Ernestine: Die Wiener Apotheken im 20. Jahrhundert.

²⁸⁴ FRITSCH, Elisabeth: Wie die Pharmazie ein Frauenberuf wurde. S.92.

²⁸⁵ KRUG, Ernestine: Die Wiener Apotheken im 20. Jahrhundert.

²⁸⁶ ÖstA, AdR, Zivilakten NS-Zeit: Gauakten, Karl Juffmann. Personalfragebogen zum Antragschein auf Ausstellung einer vorläufigen Mitgliedskarte und zur Feststellung der Mitgliedschaft im Lande Österreich. Seine Mitgliedschaft sowie seine Mitgliedsnummer (22.497) wurden von der Reichsleitung allerdings nicht bestätigt, schließlich wurde der Eintritt in die NSDAP mit dem 1.1.1937 festgelegt.

²⁸⁷ WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Stra fakten: Vg Vr 2230/47, BZ. 6: Zeugenprotokoll Johann Macho, 6. Juli 1945 Wien.

²⁸⁸ RGBL. 68/1938.

²⁸⁹ WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Stra fakten: Vg Vr 2230/47, BZ. 42: Vorgeschichte. 8. März 1946.

Frieda Juffmann war von 1. Oktober 1938 bis März 1945 Miteigentümerin und Leiterin der Mohrenapotheke in Wien I., Wipplingerstraße 12. Sie führte die Apotheke mit ihrem damaligen Ehemann Anton Datz. Ihr dritter Ehemann war Karl Juffmann.²⁹⁰ Gemäß „Anmeldung über Veränderung des Vermögens von Juden in der Zeit von 27. April bis 12. November 1938“ gab Clothilde Silberstein den Verkauf der Apotheke bekannt und datierte den Vertrag („Gedankenprotokoll“) auf den 13. Juli 1938.²⁹¹ Die VVSt bestätigt das Datum in ihrem Bericht über die Veräußerung der Apotheke. Das Wirtschaftsprüfergutachten wurde mit 14. Oktober 1938 datiert.²⁹² Im Februar 1939 forderte die Staatspolizeistelle Wien eine politische Beurteilung Karl Juffmanns ein, da dieser von der Wehrmacht als Offizier eingezogen werden sollte: „Die Verwendung in einer solchen Stellung setzt voraus, daß der hierfür Vorgesehene rückhaltlos hinter dem nationalsozialistischen Staat und der Bewegung steht.“²⁹³ Im Zuge dieser Beurteilung wurde festgestellt, dass Juffmanns Einstellung zur NSDAP „einwandfrei“ war, er betätigte sich bei Spendenaktionen, die politische Einstellung seiner Familienangehörigen wurde knapp mit „nat.soz.“ beurteilt.²⁹⁴

Clothilde und August Silberstein kamen der Aufforderung zur Vermögensanmeldung am 13. Juli 1938 nach und meldeten ihr Vermögen und die Anteilsrechte an der Apotheke bei der VVSt an. Der Jahresumsatz der Apotheke von 1937 betrug 92.516 RM, von der Vermögensverkehrsstelle wurden 64.761 RM zur Zahlung vorgeschrieben.²⁹⁵ Ein Gutachten des Landesgericht für Zivilrechtssachen stellte 1946 fest, dass die Apotheke tatsächlich 101.000 RM wert war, branchenüblich wurden Apotheken mit 110% der Jahresumsatzes verkauft, nicht wie von der VVSt festgelegt, mit nur 70% der Jahresumsatzes. Juffmann hat die Apotheke also um mindestens 37.000 RM erworben, „darin ist eine unverhältnismässige

²⁹⁰ FRITSCH, Elisabeth: Wie die Pharmazie ein Frauenberuf wurde. S.95.

²⁹¹ ÖStA, AdR 06: VVST, VA Kt. 83, AZ 21327, Clothilde Silberstein.

²⁹² WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 2230/47, BZ. 34: Beweisantrag des Beschuldigten, Genehmigung der Übertragung vom 17. November 1938.

²⁹³ ÖStA, AdR, Zivilakten NS-Zeit: Gauakten, Karl Juffmann. Anfrage über die politische Beurteilung der GESTAPO, Staatspolizeistelle Wien vom 7. Februar 1939.

²⁹⁴ ÖStA, AdR, Zivilakten NS-Zeiten, Gauakten. Politische Beurteilung des Gaupersonalamts, AZ 69389 vom 22. März 1939.

²⁹⁵ WStLA, M. Abt 119, A 41, VEAV: MBA 2 - 1834.

*Bereicherung des Karl Juffmann gelegen, die nur unter den durch die deutsche Fremdherrschaft geschaffenen Zuständen möglich war.*²⁹⁶

Die Apotheke hatte Schulden in Höhe von 40.169 RM, dieser Betrag war wesentlich höher als die 40%, die dem jüdischen Verkäufer zustanden. Der gesamte Betrag der 40%igen Quote in der Höhe von 25.904 RM wurde zu Abdeckung der Schulden verwendet, an Silberstein wurde nichts gezahlt. Zur Abdeckung der Schulden wurde ein Teil der 60%igen Auflage an die VVSt verwendet. Als Arisierungsaufgabe musste Juffmann schließlich 22.054 RM an die VVSt zahlen. Juffmann gibt an, dass er auf die Schätzung der Apotheke seitens der VVSt keinen Einfluss hatte, Silberstein solle ihn noch zu einer Zeit, als die Arisierungsbestimmungen noch nicht bestanden, gebeten haben, die Apotheke zu übernehmen. Die VVSt genehmigte am 17.11.1938 die Übertragung der Apotheke an Juffmann.²⁹⁷ Am 29.11.1938 musste Silberstein die Konzession zugunsten von Juffmann zurücklegen, August Silberstein und dessen Mutter Clothilde konnten 1938 aus Österreich emigrieren.²⁹⁸ August Silberstein wohnte nach 1945 in Sao Paolo, Brasilien.²⁹⁹ Seine Mutter, Clothilde Silberstein, war nicht im Rückstellungsverfahren involviert, es ist aber anzunehmen, dass sie gemeinsam nach Brasilien emigriert sind.

Die Polizeidirektion Wien gab in ihrem Bericht 1945 bekannt, dass sich Juffmann im September 1938 der „politischen Denunzierung“ schuldig gemacht haben soll und durch Zeugenaussagen festgestellt wurde, dass Juffmann „ein 100%iger u. verbissener Nationalsozialist gewesen ist“.³⁰⁰ Juffmann ließ im September 1938 einen tschechischstämmigen Deutschen in der Straßenbahn festnehmen, da sich dieser angeblich kritisch über die politische Lage geäußert hatte. Der Beschuldigte gab zu Protokoll, dass Juffmann ein „eingefleischter Nationalsozialist“ war, was Juffmann selbst bestätigte und sein Handeln

²⁹⁶ WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 2230/47, BZ. 64: Anklageschrift vom 27. Juni 1946.

²⁹⁷ WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 2230/47, BZ. 34. Beweisantrag des Beschuldigten. Bekanntgabe der Vermögensverkehrsstelle über die Übertragung der Erzherzog-Karl Apotheke vom 17. November 1938.

²⁹⁸ KRUG, Ernestine: Die Wiener Apotheken im 20. Jahrhundert.

²⁹⁹ WStLA, M. Abt 119, A 41, VEAV: MBA 2 - 1834.

³⁰⁰ WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 2230/47, BZ. 5: Bericht der Polizeidirektion Wien vom 11. August 1945.

durch seine Überzeugung der NSDAP gegenüber rechtfertigte.³⁰¹ Aufgrund mehrerer Zeugenvernehmungen ehemaliger Mitarbeiter, darunter Franz Prinz, der mit Karl Juffmann und August Silberstein studiert und gemeinsam mit ihnen in der Apotheke gearbeitet hatte, wurde ein freundschaftliches Verhältnis zwischen Karl Juffmann und August Silberstein sowie dessen 1934 verstorbenen Vater, Emil Silberstein, festgehalten. Die Zeugen sind sich einig, dass August Silberstein Karl Juffmann „zur Uebernahme der Apotheke im Jahre 1938 veranlasst (hat), er gebe sie lieber dem „Karl“, das heisst dem Besch.“³⁰² Karl Juffmann betonte oftmals, dass sein Verhältnis zur Familie Silberstein außerordentlich gut war und es August Silberstein ein persönliches Anliegen war, ihm die Apotheke zu übertragen. Juffmanns charakterliche Eigenschaften wurden von den Anklägern deshalb angezweifelt, da er nach eigenen Angaben nach dem Kauf der Apotheke, mit den Geschädigten weiterhin in Freundschaft stand, ihnen aber privat keine Geldbeträge zukommen ließ. Er beteuerte stets, dass es ihm von Seiten der VVSt verboten war, Verhandlungen bezüglich des Kaufpreises durchzuführen oder dem Geschädigten mehr als den festgelegten Preis zu bezahlen. Ein Sachverständigengutachten vom 9. Mai 1947 hielt fest, dass der Verkehrswert weit unter dem realen Wert lag, der Sachverständige Heinrich Bartl, der vom Wiener Apotheker Haupt-Gremium angestellt war, stellte fest:

„Ich schätze in Berücksichtigung der notwendigen Ergänzung des Warenlagers und der Einrichtung, der Regelung des Schuldenstandes, in Berücksichtigung der günstigen Lage und des Konsumentenkreises der Apotheke, der Abwertung und des vorübergehenden gesunkenen Umsatzes, den Verkehrswert derselben, mit mindestens 110.000 RM. Bei einem freihändigen Verkauf der Apotheke wäre dieser Preis zu erzielen gewesen.“³⁰³

Das Landesgericht Wien als Volksgericht gab am 19. September 1945 die Einsetzung von Fritz Gruber als öffentlichen Verwalter der Erzherzog-Karl Apotheke bekannt, diese Entscheidung wurde vom „Provisorischen Ausschuss Österreichischer Apotheker“ am 10. November 1945 bestätigt. Nach eigenen Angaben des Apothekenausschusses soll die

³⁰¹ WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 2230/47, BZ. 6: Zeugenprotokoll Johann Macho, 6. Juli 1945.

³⁰² WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 2230/47, BZ. 54: Zeugenvernehmung Franz Prinz vom 29. März 1946.

³⁰³ WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 2230/47, BZ. 151: Sachverständigengutachten vom 9. Mai 1947.

Apotheke 1938 zwischen 100.000 und 120.00 RM wert gewesen sein.³⁰⁴ Karl Juffmann gab im Zuge der „Anmeldung entzogener Vermögen“ bekannt, dass die Apotheke nach dem Krieg „mehrfach bombenbeschädigt“ war.³⁰⁵

Einleitung des Verfahrens und Anklage

Im Juni 1946 wurde gegen Juffmann Anklageschrift erhoben. Neben der illegalen Mitgliedschaft in der NSDAP (Eintritt: 1.1.1937) und der Arisierung der Erzherzog Karl Apotheke machte er sich noch des Verbrechens der Denunziation schuldig. Juffmann war am 27.9.1938 Zeuge eines Gespräches zwischen Johann Macho und einem Unbekannten, in welchem sich Macho abfällig über Hitler und die Einziehung zum Militärdienst äußerte.³⁰⁶ Juffmann zeigte daraufhin Macho an, welcher aber freigesprochen wurde. Gemäß §7 KVG wurde Juffmann beschuldigt, Macho zur „*Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Ausnützung der durch sie geschaffenen Lage zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft durch Denunziation bewußt geschädigt*“ zu haben.³⁰⁷

Hauptverhandlung und Urteil

Karl Juffmann wurde am 1. Oktober 1946 vom Volksgericht Wien wegen Denunziation nach §7 KVG und missbräuchlicher Bereicherung nach §6 KVG „zu 2 ½ Jahren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, sowie zum Ersatz der Strafkosten verurteilt, ferner wurde auf Einziehung seines gesamten Vermögens erkannt.“³⁰⁸ Von der Anklage der illegalen Mitgliedschaft in der NSDAP wurde er hingegen freigesprochen, da keine Unterlagen vorhanden waren, die eine Mitgliedschaft vor dem 12. März 1938 belegten. Erst nachdem er als Ariseur in Erscheinung getreten war, suchte er offiziell um die Aufnahme in der NSDAP an.

³⁰⁴ WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 2230/47, BZ. 22. Note des Prov. Ausschuss Österreichischer Apotheker vom 10. November 1945.

³⁰⁵ WStLA, M.Abt. 119, A 41, VEA: MBA 2 - 1834.

³⁰⁶ WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 2230/47, BZ. 64-65. Anklageschrift vom 14. Juni 1946.

³⁰⁷ StGBI. 32/1945.

³⁰⁸ WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 2230/47, BZ. 103-107. Urteil vom 1. Oktober 1946.

³⁰⁹ Am 21. Jänner 1947 wurde Juliane Trauner als öffentliche Verwalterin der Erzherzog-Karl Apotheke bestellt.³¹⁰

Das Urteil wurde am 27. September 1947 vom Landesgericht für Zivilstrafsachen revidiert, ein Tatbestand nach § 6 KVG lag nicht vor, da Silberstein Juffmann bereits vor 1938 mit der Übernahme der Apotheke beauftragen wollte und sie in Freundschaft standen. Grundlage für diese Entscheidung waren mehrere Zeugenaussagen ehemaliger KollegInnen und Bekannten des Beschuldigten. Zwischen Juffmann und dem Geschädigten soll ein freundschaftliches Verhältnis bestanden haben, Silberstein hatte sich mehrfach dahingehend geäußert, dass es ihm ein persönliches Anliegen wäre, die Apotheke Juffmann zu übertragen. Die Staatsanwaltschaft stellte fest, dass in vorliegendem Fall keine „böse Absicht“ oder der Tatbestand der missbräuchlichen Bereicherung bestand, da der Angeklagte mit dem Eigentümer in Freundschaft stand, dieser selbst die Übernahme durch den Angeklagten wünschte und der Übernahmepreis ohne Mitwirken des Angeklagten von der VVSt diktiert wurde.

Nach § 7 KVG wurde Juffmann aber zu 8 Monaten Kerker verurteilt.³¹¹ Das Geständnis des Beschuldigten, „*die Unbescholtenheit, der gute Leumund und das sonst korrekte Verhalten*“ milderten aber die Strafe dahingehend, dass gemäß § 9 KVG davon Abstand genommen wurde, das Vermögen für verfallen zu erklären.³¹² Juffmann wurde gemäß des „*Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957)*“ amnestiert.³¹³ Gemäß § 15 der NS-Amnestie 1957 wurden die noch nicht bezahlten Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges nachgelassen. Die Verurteilung des Beschuldigten wurde gemäß § 15 Abs. 2. getilgt.³¹⁴

³⁰⁹ WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 2230/47, BZ. 103-107. Urteil vom 1. Oktober 1946.

³¹⁰ KRUG, Ernestine: Die Wiener Apotheken im 20. Jahrhundert.

³¹¹ WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 2230/47, BZ. 193-199. Urteil vom 27. September 1947.

³¹² WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 2230/47, BZ. 193-199. Urteil vom 27. September 1947.

³¹³ BGBl. Nr. 82/1957 vom 29. März 1957.

³¹⁴ WStLA, Volksgericht Wien, A1, Vg Vr – Strafsachen: Vg Vr 2230/47, BZ. 253. Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen vom 17. Mai 1957.

Rückstellung des Unternehmens

Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen leitete auf Gesuch der Erben des geschädigten Eigentümers das Rückstellungsverfahren der Erzherzog-Karl Apotheke ein. Das daraufhin geführte Rückstellungsverfahren endete am 18. November 1950 mit einem Vergleich, in dem den gesetzlichen Erben gegen die Bezahlung einer Gegenforderung der Ariseure in Höhe von ÖS 40.000,- die Apotheke samt Konzession zurückgestellt wurde.³¹⁵

„Die Antragsgegner Mr. ph. Karl Juffmann und Mr. ph. Franz Wollmann verpflichten sich dem Antragsteller Augusto P. Silberstein (das Unternehmen) wie es liegt und steht samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör zurückzustellen und alle Erklärungen abzugeben und Urkunden zu fertigen, die zur Rückübertragung der im Handelsregister protokollierten Firma, der Bestandrecht an dem Geschäftslokale, sowie der Konzessionsrechte zum Betriebe des Unternehmens an den Antragsteller notwendig sind.“³¹⁶

Sowohl der Antragsteller als auch die Antragsgegner mussten der Verpflichtung zustimmen, keine Verrechnung bzw. Ausfolgung der Erträge des Unternehmens zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme und der Bestellung der öffentlichen Verwaltung bzw. bis zur Stellung des Rückstellungsantrags zu stellen. Der Antragsteller verpflichtete sich ebenfalls, den Antragsgegner *„zur Abgeltung der von ihnen gemachten Gegenforderung einen Betrag von S 40.000 zu bezahlen“*.³¹⁷

Juffmann legte die Apothekenkonzession am 14. 8. 1951 zurück, diese wurde Gertrude Fitzer erteilt.³¹⁸

³¹⁵ WStLA, M.Abt. 119, A 41, VEAV: MBA 2 - 1834. Vergleich vom 18.11.1950.

³¹⁶ WStLA, M.Abt 119, A 41, VEAV: MBA 2 - 1834: 52 RK 228/47

³¹⁷ WStLA, M.Abt 119, A 41, VEAV: MBA 2 - 1834. : 52 RK 228/47

³¹⁸ KRUG, Ernestine: Die Wiener Apotheken im 20. Jahrhundert.

13. Zusammenfassung und zentrale Ergebnisse

Die Arisierung der Apotheken in Wien konnte aufgrund der institutionellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen innerhalb eines Jahres beinahe lückenlos durchgeführt werden. Die Vermögensverkehrsstelle war mit der Abwicklung der Arisierung als wirtschaftlichen Prozess beauftragt, der kommissarische Verwalter hatte Sorge zu tragen, dass die zu enteigneten Apotheken in die Hände von alten Parteimitgliedern und verdienten Nationalsozialisten fielen. Die Gesetzgebung untersagte es jüdischen PharmazeutInnen sowohl die Ausbildung als auch den Beruf des Apothekers auszuüben. Apothekenbesitzer mussten ihre Unternehmen verpachten, ihre Konzessionen zum Betrieb der Apotheke verfielen und sie wurden schließlich gezwungen, ihren Betrieb zu einem willkürlichen Kaufpreis zu veräußern. Über den Kaufpreis konnten sie aber nicht frei verfügen, das auf einem Sperrkonto gelagerte Kapital wurde zur Deckung von fiktiven Steuerrückständen oder antisemitischen Abgaben verwendet. Die Regeln des redlichen Verkehrs, also die freie Wahl des Käufers, die Angemessenheit des Kaufpreises sowie die freie Verfügbarkeit, wurden bei keiner der drei Apotheken eingehalten. Die kommissarischen Verwalter wurden in Wien nach dem Anschluss zur Überwachung der zu arisierenden Branchen installiert. Der kommissarische Verwalter für die Apotheken Wien war Edwin Renner.

Mehr als die Hälfte der jüdischen ApothekerInnen aus Wien überlebte die Shoah, dennoch fielen viele dem NS-Regime zum Opfer. Nach dem Krieg wurden die Apotheken Zentrum der Rückstellungsverfahren vor der Rückstellungskommission, die über den Verbleib des während der NS-Herrschaft geraubten Vermögens urteilte. Die Ariseure der drei untersuchten Apotheken waren allesamt Mitglieder der NSDAP und lokale Parteifunktionäre. Josef Salomon (Mitgliedsnummer 903.033, Eintritt in die NSDAP am 1. April 1932) war Ortsgruppenleiter in Lainz-Speising und ab 1936 Standartenführer. Otto Jaksch (Mitgliedsnummer 51.601, Eintritt in die NSDAP am 20. August 1926) war Mitbegründer der Orstgruppe Meidling und stellvertretender Ortsgruppenleiter von Wien Penzing. Karl Juffmann, dessen Mitgliedsnummer nicht bekannt ist, trat nach eigenen Angaben erst nach März 1938 der NSDAP bei. Alle drei Ariseure waren Besitzer der Ostmarkmedaille, die aufgrund langjähriger Parteimitgliedschaft und besonderer Verdienste im Zusammenhang mit dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich verliehen wurde. Dieses Ergebnis zeigt, dass bei der Arisierung der Wiener Apotheken darauf geachtet wurde, dass man politisch einwandfreie und dem Regime gegenüber loyal gesinnte Parteimitglieder als Apothekenbesitzer installierte. Für die Ariseure war es wiederum eine Art Belohnung, für die in der Illegalität stets gehaltene Treue gegenüber der NSDAP.

Die geschädigten Besitzer sahen sich nach der Enteignung mit existentiellen Problemen konfrontiert. Der geleistete Kaufpreis für die Apotheken entzog sich ihrer Gewalt, den ehemals wohlhabenden Apothekenbesitzern blieb oft nur mehr die Flucht vor dem NS-Regime. Ignaz und Margarete Zilz

konnten im August 1938 nach Großbritannien emigrieren. Clothilde Silberstein und deren Sohn August flohen nach Südamerika. Josef und Grete Kramer wurden 1941 nach Litzmannstadt deportiert, sie überlebten den Holocaust nicht. Deren Kinder, Lilly und Fritz Kramer konnte in die USA emigrieren. Max Eisner, Miteigentümer der Haydn-Apotheke wurde 1942 in Mali Trostinec ermordet. Nach dem Krieg bemühten sich die geschädigten Apothekenbesitzer oder deren Erben, die Apotheken gemäß den installierten Rückstellungsgesetzen wiederzubekommen. Die emigrierten Jüdinnen und Juden bemächtigten juristische Personen mit den Rückstellungsverfahren. Die Witwe Margarete Zilz führte die Rückstellungsverhandlungen von Großbritannien aus, die Apotheke „Zum römischen Kaiser“ wurde samt der Konzession gemäß dem 3. RStG. in Form eines Vergleiches zurückgestellt. Der Entzieher der Apotheke, Josef Salomon, wurden im Volksgerichtsverfahren von den Vorwürfen der Illegalität, sowie der missbräuchlichen Bereicherung freigesprochen. Die Haydn-Apotheke wurde den gesetzlichen Erben Lilly Kovler (geb. Kramer), Fritz Kramer, Adele und Ernest Mayer sowie Pauline Hertzka (geb. Eisner) zurückgestellt. Otto Jaksch, der die Apotheke 1938 erworben hatte, wurde vom Volksgericht Wien zu 1 ½ Jahren Kerker und Vermögensverfall verurteilt. Die Apotheke wurde gemäß 2. RStG. rückgestellt, die Konzession zum Betrieb der Apotheke wurde allerdings nicht rückstellt. Die Erzherzog-Karl Apotheke wurde August Silberstein, dem Sohn des 1941 verstorbene Besitzers und Konzessionärs Emil Silberstein, rückgestellt. Der Ariseur Karl Juffmann wurde vom Vorwurf der missbräuchlichen Bereicherung, ebenso wie die anderen Ariseure, freigesprochen. Er musste allerdings eine 8 monatige Haftstrafe wegen Denunziation abbüßen. Die Apotheke und die Konzession zum Betrieb wurden nach dem 3.RStG. rückgestellt.

Der Verkauf aller in jüdischem Besitz befindlichen Apotheken in Wien wurde von der Vermögensverkehrsstelle überwacht und forciert. Der Kaufpreis war durch ein Berechnungsverfahren von Beginn an viel zu niedrig angesetzt, die Verkäufer hatten keinen Zugriff auf den Kaufpreis und sie konnten in aufwändigen Rückstellungsverfahren oftmals nur mit finanziellen Vergleichszahlung ihr Unternehmen zurückbekommen. Keiner der drei Ariseure wurde dem Verbrechen der missbräuchlichen Bereicherung verurteilt. Konnten die Volksgerichte die Schuld am Arisierungsvorgang nicht zweifelsfrei feststellen, wurden die Angeklagten oft eines anderen Verbrechens, wie z.B. der illegalen Mitgliedschaft zur NSDAP, für schuldig erkannt.

14. Quellenverzeichnis

14.1 Literatur

ALY, Götz / HEIM, Susanne: Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung. Fischer Verlag. Frankfurt am Main 1993.

BAILER-GALANDA, Brigitte: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung: Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen. (Veröffentlichung der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 3) Oldenbourg Verlag. Wien / München 2003.

BAILER-GALANDA, Brigitte / BIMLINGER, Eva: Vermögensentzug – Rückstellung – Entschädigung. Österreich 1938/1945-2005. In: Österreich – Zweite Republik. Befund, Kritik, Perspektive Bd. 7. Studienverlag. Innsbruck 2005.

BAJOHR, Frank: „Arisierung“ und Restitution. Eine Einschätzung. In: GOSCHLER, Constantin / LILLTEICHER, Jürgen: „Arisierung „ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989. Wallstein Verlag. Göttingen 2002.

BARKAI, Avraham: Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933-1943. Fischer Verlag. Frankfurt am Main 1988.

BOTZ, Gerhard: Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme, Herrschaftssicherung, Radikalisierung 1938/1939. Mandelbaum Verlag. Wien 2008.

BOTZ, Gerhard: „Arisierungen“ in Österreich (1938-1940). In: STIEFEL, Dieter: Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung“. Wien 2001.

CZEIKE, Felix (Hrsg.): Wien 1938. Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte. Sonderreihe der Wiener Geschichtsblätter. Verein für Geschichte der Stadt Wien. Wien 1978.

FEHRINGER, Alfred: Jüdische Pharmazeutinnen und Pharmazeuten in Wien 1860 bis 1960. In: CZEIKE, Felix / CZEIKE, Helga / NIKOLAY, Sabine / PILS, Susanne Claudine: Geschichte der Wiener Apotheken. Stadtgeschichte im Spiegel eines Berufsstandes. In:

Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte. Publikationsreihe des Vereins für Geschichte der Stadt Wien. Bd. 49. Studienverlag. Wien / Innsbruck 2008.

FELBER, Ulrike / MELICHAR, Peter / PRILLER, Markus / UNFRIED, Berthold / WEBER, Fritz: Ökonomie der Arisierung. Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen. (Veröffentlichung der Österreichischen Historikerkommission, 10/1.) Oldenbourg Verlag. Wien / München 2004.

FINGER, Jürgen / KELLER, Sven / WIRSCHING, Andreas: Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte. Vandenhoeck & Ruprecht Verlag. Göttingen 2009.

FRITSCH, Elisabeth: Wie die Pharmazie ein Frauenberuf wurde: Materialien zu den in Wien ausgebildeten und berufstätigen Pharmazeutinnen mit Schwerpunkt 1905 bis 1945. Logos Berlin Verlag. Wien 2007.

FUCHS, Gertraud: Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe. Diplomarbeit am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Wirtschaftsuniversität Wien. Wien 1989.

GARSCHA, R. Winfried: Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle. Forschungsprojekt des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes. Wien 1993.

GARSCHA, R. Winfried: Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. In: TÁLOS, Emmerich / HANISCH, Ernst / NEUGEBAUER, Wolfgang / SIEDER, Reinhard: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Öbv & hpt Verlag. Wien 2000.

GENSCHEL, Helmut: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich. Musterschmidt-Verlag. Göttingen / Berlin Frankfurt / Zürich 1966.

GOSCHLER, Constantin / LILLTEICHER, Jürgen: „Arisierung „ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989. Wallstein Verlag. Göttingen 2002.

HACHTMANN, Rüdiger (Hrsg.): Hitlers Kommissare: Sondergewalten in der nationalsozialistischen Diktatur. In: Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd.22. Wallstein Verlag. Göttingen 2006

HILBERG, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden. Fischer Verlag. Frankfurt am Main 1990.

JABLONER, Clemens; BAILER-GALANDA, Brigitte; BIMBLINER, Eva; GRAF, Georg; KNIGHT, Robert; MIKOLETZKY, Lorenz; PERZ, Bertrand; SANDGRUBER, Roman; STUHLPFARRER, Karl; TEICHOVA, Eva: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission Bd. 1) Oldenbourg Verlag. Wien / München 2003.

KOLONOVITS, Dieter: Rechtsfragen der „Rückstellung“ ausgewählter öffentlich-rechtlicher Ansprüche nach 1945 am Beispiel von entzogenen Banken-, Apotheken- und Gewerbekonzessionen sowie der Reorganisation von Vereinen nach 1945. (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission Bd. 32) Oldenbourg Verlag, Wien / München 2004.

KRUG, Ernestine: Die Wiener Apotheken im 20. Jahrhundert: Erarbeitet nach den Akten der Gehaltskasse der Österreichischen Apothekerkammer. Wien 1977

KURETSIDIS-HAIDER, Claudia; GARSCHA, R. Winfried: Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Leipzig / Wien 1998.

KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern vor Gericht. Die Engerau-Prozesse vor dem Hintergrund der justiziellen „Vergangenheitsbewältigung“ in Österreich (1945-1955). Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie. Wien 2003.

KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954. Österreichische Justizgeschichte, Band 2. Studienverlag. Innsbruck / Wien 2006.

KURETSIDIS-HAIDER, Claudia / GARSCHA, R. Winfried (Hrsg.) : Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg. Transitional Justice 1945 bis heute: Strafverfahren und ihre Quellen. Veröffentlichungen der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz Bd. 3. Clio Verlag. Graz 2010.

LEIMKUGEL, Frank: Antisemitische Gesetzgebung in der Pharmazie 1933-1945. In: MEINEL, Christoph; VOSWINCKEL, Peter: Medizin, Naturwissenschaft, Technik und

Nationalsozialismus. Kontinuitäten und Diskontinuitäten. Verlag für Geschichte der Naturwissenschaft und Technik. Stuttgart 1994.

LEIMKUGEL, Frank: Wege jüdischer Apotheker. Emanzipation, Emigration und Restitution: Die Geschichte deutscher und österreichisch-ungarischer Pharmazeuten. Govi Verlag. Eschborn 1999.

LICHTBLAU, Albert: Integration, Vernichtungsversuch und Neubeginn: Österreichisch-jüdische Geschichte 1848 bis zur Gegenwart. In: WOLFRAM, Herwig (Hg.): Österreichische Geschichte. Geschichte der Juden in Österreich. Ueberreuter Verlag. Wien 2006.

LOITFELLNER, Sabine: Arisierungen während der NS-Zeit und ihre justizielle Ahndung vor dem Volksgericht Wien 1945-1955. Voraussetzungen – Analyse – Auswirkungen. Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Magistra der Philosophie. Wien 2000.

LOITFELLNER, Sabine: „Arisierung“ vor Gericht. Volksgerichtsverfahren nach 1945 wegen missbräuchlicher Bereicherung. In: PAWLOWSKY, Verena; WENDELIN, Harald (Hg.): Arisierte Wirtschaft. Raub und Rückgabe. Österreich von 1938 bis heute. Die 1. Republik und das NS-Erbe. Mandelbaum Verlag. Wien 2005

MARSCHALL, Karl: Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation, 2.Auflage. Bundesministerium für Justiz. Wien 1987.

MEINEL, Christoph; VOSWINCKEL, Peter: Medizin, Naturwissenschaft, Technik und Nationalsozialismus. Kontinuitäten und Diskontinuitäten. Verlag für Geschichte der Naturwissenschaft und Technik. Stuttgart 1994.

MEJSTRIK, Alexander / GARSTENAUER, Therese / MELICHAR, Peter / PRENNINGER, Alexander / PUTZ, Christa / WADAUER, Sigrid: Berufsschädigung in der nationalsozialistischen Neuordnung der Arbeit: Vom österreichischen Berufsleben 1934 zum völkischen Schaffen 1938-1940. (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 16) Oldenbourg Verlag. Wien / München 2004.

PAMMER, Michael: Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien. (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission Bd. 4/1.) Oldenbourg Verlag. Wien / München 2002.

PAWLOWSKY, Verena; WENDELIN, Harald (Hg.): Arisierte Wirtschaft. Raub und Rückgabe. Österreich von 1938 bis heute. Mandelbaum Verlag. Wien 2005.

RIEDEL, Joachim: Der Wert von Justizakten als historische Quelle aus Sicht eines Juristen. In: KURETSIDIS-HAIDER, Claudia / GARSCHA, R. Winfried (Hrsg.) : Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg. Transitional Justice 1945 bis heute: Strafverfahren und ihre Quellen. Veröffentlichungen der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz Bd. 3. Clio Verlag. Graz 2010.

RIGELE, Brigitte: „Wiedergutmachung“. Bestände zu den Rückstellungsverfahren im Wiener Stadt- und Landesarchiv. In: OPLL, Ferdinand / FISCHER, Karl (Hrsg.): Studien zur Wiener Geschichte / Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Bd. 56. 2000.

RIGELE, Brigitte: Entnazifizierung in Wien. Quellen aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv. In: SCHUSTER, Walter; WEBER, Wolfgang (Hg.): Entnazifizierung im regionalen Vergleich. Historisches Jahrbuch der Stadt Linz. Archiv der Stadt Linz. Linz 2004.

RIGELE, Brigitte: Verhaftet. Begnadigt. Davongekommen: Verfahren vor dem Volksgericht Wien 1945-1955. In: Wiener Geschichtsblätter, Beiheft 1/2008. Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs. Wien 2010.

ROMANIK, Felix: Der Leidensweg der österreichischen Wirtschaft. 1933-1945. Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst. Wien 1957.

SAFRIAN, Hans: Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. Zur Bedeutung des „Wiener Modells“ für die antijüdische Politik des „Dritten Reiches“ im Jahr 1938. In: GOSCHLER, Constantin / LILLTEICHER, Jürgen: „Arisierung „ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989. Wallstein Verlag. Göttingen 2002.

SAFRIAN, Hans; WITEK, Hans: Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938. Picus Verlag. Wien 2008.

SCHAFRANEK, Hans / HURTON, Andrea: Wiener SS-Angehörige im „Arisierungs“-Rausch. NS-Seilschaften, Cliques und Interessensgruppen im Wettkampf um „jüdisches“ Vermögen. In: Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich. Festschrift für Brigitte Bailer. Herausgegeben vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Wien 2012.

SCHUBERT, Karl: Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren. Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Welthandel. Wien 1940.

SCHUSTER, Walter; WEBER, Wolfgang (Hg.): Entnazifizierung im regionalen Vergleich. Historisches Jahrbuch der Stadt Linz. Archiv der Stadt Linz. Linz 2004.

STEINER, Herbert / KUCSERA, Christian: Recht als Unrecht. Quellen zur wirtschaftlichen Entrechtung der Wiener Juden durch die NS-Vermögensverkehrsstelle. Teil 1: Privatvermögen – Personenverzeichnis. Publikationen des Österreichischen Staatsarchivs. 1. Auflage. Wien 1993.

STIEFEL, Dieter: Entnazifizierung in Österreich. Europaverlag. Wien / München / Zürich 1981.

STIEFEL, Dieter: Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung“. Wien 2001.

TÁLOS, Emmerich / HANISCH, Ernst / NEUGEBAUER, Wolfgang / SIEDER, Reinhard: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Öbv & hpt Verlag. Wien 2000.

WALK, Joseph: Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung. Müller Verlag. Heidelberg / Karlsruhe 1981.

WALZER, Tina; TEMPL, Stephan: Unser Wien. „Arisierung“ auf österreichisch. Aufbau Verlag. Berlin 2001

WEIS, Gerog: Arisierungen in Wien. In: CZEIKE, Felix (Hrsg.): Wien 1938. Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte. Sonderreihe der Wiener Geschichtsblätter. Verein für Geschichte der Stadt Wien. Wien 1978.

WITEK, Hans: „Arisierungen“ in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938-1940. In: TÁLOS, Emmerich / HANISCH, Ernst / NEUGEBAUER, Wolfgang / SIEDER, Reinhard: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Öbv & hpt Verlag. Wien 2000.

WOLFRAM, Herwig (Hg.): Österreichische Geschichte. Geschichte der Juden in Österreich. Ueberreuter Verlag. Wien 2006.

14.2 Ungedruckte Quellen

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Rückstellungskommission, Landesgericht für Zivilrechtssachen: 50 Rk 807/1948, 52 Rk 228/1947.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Finanzlandesdirektion, Dienststelle für Vermögenssicherung- und Rückstellungsangelegenheiten: VR – V 14989-14/1951.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Volksgericht Wien, Landesgericht Wien: Vg Vr 2230/1947, Vg Vr 28/1950, Vg Vr 3688/1946, Vg Vr 7527/1946.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Magistratsabteilung 119, VEAV-Protokolle: Bez. 1/164, Bez. 2/1834, Bez. 5/319, Bez. 5/259.

Österreichisches Staatsarchiv, AdR 04: Kt. 91, 2160/14/1.

Österreichisches Staatsarchiv, AdR Zivilakten NS-Zeit, BMI Gauakten: 357.708 (Karl Juffmann) , 69.389 (Otto Jaksch) , 5742 (Edwin Renner).

Österreichisches Staatsarchiv, AdR 06, VVST, Vermögensanmeldung: Kt. 159/18759 (Josef Kramer), Kt. 254/31207 (August Silberstein), Kt. 83/21327 (Clothilde Silberstein) , Kt. 279/34755 (Ignaz Zilz).

Archiv der IKG Wien, Bestand Jerusalem, A/W 2589, 64.

14.3 Zeitungsartikel

RENNER, Edwin: Arisierung der Wiener Apotheken in der Ostmark. In: Wiener Pharmazeutische Wochenschrift. Nr. 22 (1939), S. 326-328.

Österreichische Apothekerzeitung: Bewertung der öffentlichen Apotheken im Jahre 1938. In: ÖAZ, 1. Jahrgang, Folge 13-14 (1947). S. 49–50.

14.4 Onlinequellen

Geld- und Notenbankgeschichte der OeNB. 1938: Das Ende des Schillings. Online unter:

http://www.oenb.at/de/ueber_die_oenb/geldmuseum/allg_geldgeschichte/oesterr_geldgeschichte/schilling/vom_schilling_zum_euro.jsp (12. Dezember 2012).

WIEGREFE, Klaus: Das Wiener Modell, 13/2000. Online unter:

<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-16044496.html> (8. Dezember 2012).

Ausstellung zum Volksgericht Wien. Online unter:

<http://www.wien.gv.at/rk/msg/2010/0223/006.html> (14. Dezember 2012).

Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands, Opferdatenbank über die Opfer der Shoah. Aktualisiert im März 2011. Online unter:

<http://de.doew.braintrust.at/shoahopferdb.html> (11. Dezember 2012).

Yad Vashem, The Central Database of Shoah Victim's Names. Online unter:

<http://db.yadvashem.org/names/search.html?language=en> (11. Dezember 2012).

FEHRINGER, Alfred / KÖGLER, Leopold: Die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich von 1908 bis 1948 unter besonderer Berücksichtigung der „Arisierung“ und Rückstellung österreichischer Apotheken. Forschungsprojekt zum 100-jährigen Jubiläum der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich. Wien 2008. Online unter:

[http://www.gehaltskasse.at/internet/ghk/infos.nsf/2e06273afdd85898c12573cd00445310/320428a50199b63fc12574e2003310b9/\\$FILE/Wissenschaftliche%20Arbeit%20Mag.%20Fehringer_Langfassung.pdf](http://www.gehaltskasse.at/internet/ghk/infos.nsf/2e06273afdd85898c12573cd00445310/320428a50199b63fc12574e2003310b9/$FILE/Wissenschaftliche%20Arbeit%20Mag.%20Fehringer_Langfassung.pdf) (12. Dezember 2012).

15. Abstract

Die Arisierung der Wiener Apotheken wurde in relativ kurzer Zeit abgeschlossen und umfasste 84 Apotheken, die zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ im März 1938 in jüdischem Besitz waren. Viele der jüdischen Apotheker waren Anfang des 20. Jahrhunderts, im Zuge der durch den Weltkrieg ausgelösten Migrationswellen, nach Wien gekommen. Der aufkeimende Antisemitismus in Wien und schließlich die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich im Jahr 1938 bedeutete für die jüdischen PharmazeutInnen die Aufgabe ihres Berufes und die Flucht aus Österreich. Mehr als die Hälfte der ApothekerInnen konnte aus Österreich fliehen, dennoch fielen eine große Anzahl dem nationalsozialistischen Regime zum Opfer. Nach dem „Anschluss“ wurden rasch antijüdische Gesetze erlassen, die es jüdischen StudentInnen verbot, das Studium weiter zu verfolgen. Darüberhinaus waren sie nicht mehr berechtigt, einer Tätigkeit in der Apotheke nachzugehen. Apothekenbesitzer mussten ihre Anteilsrechte verkaufen, die zum Betrieb einer Apotheke benötigten Konzessionen verfielen schließlich. Die zur Organisation der Arisierung eingerichtete Vermögensverkehrsstelle zwang die jüdischen Apotheker zum Verkauf ihrer Apotheken, der Kaufpreis sowie der Käufer wurden festgelegt. Die Käufer wiederum mussten ihre politische, fachliche, charakterliche und finanzielle Eignung vorweisen, um als Käufer einer Apotheke in Frage zu kommen. Langjährige Mitgliedschaft in der NSDAP sowie Verdienste für die Partei waren von Vorteil, um als Käufer in Erscheinung zu treten. Die VVSt vergab auch Kredite, um finanzschwache Ariseure beim Kauf zu unterstützen. Der festgelegte und nach unten gedrückte Kaufpreis wurde auf ein Sperrkonto eingezahlt, der zum Kauf gezwungene Apotheker konnte monatlich nur über einen kleinen Teil des Kapitals verfügen. Bei Flucht oder Deportation verfiel das Vermögen gemäß der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Nach dem Ende des 2. Weltkriegs installierte die Provisorische Regierung Österreich Sondergerichte, die unter Zuhilfenahme von Sondergesetzen, nationalsozialistische Verbrechen verfolgen und ahnden sollten. Vor den Volksgerichten mussten sich die Ariseure verantworten, sie wurden in der Regel auch wegen ihrer illegalen Zugehörigkeit zur NSDAP zwischen 1934 und 1938 angeklagt. Das Schicksal der 1938 entzogenen Apotheken wurde, wie auch im Falle anderer entzogener Vermögen, in speziellen Rückstellungsgesetzen geregelt. Waren die Besitzer der Apotheke gestorben, führten deren Angehörigen die Verhandlungen über die Rückstellung des Unternehmens. In zeitlich aufwendigen Verfahren wurden die Apotheken den ehemaligen Besitzern oder deren Erben zurückgestellt, oftmals unter der Voraussetzung einer

Ausgleichszahlung. Der geleistete Kaufpreis musste zu einem Teil rückerstattet werden, auch wenn die zum Verkauf benötigten Apotheker niemals über den Kaufpreis verfügen konnten.

16. English Summary

The aryанизation of the Viennes pharmacies could be completed within one year, due to institutional and legally fixed framework conditions. The „Vermögensverkehrsstelle“ controlled the aryанизation, it was in charge of the purchase price and managed the execution of the pharmacies. Austrian's legislation made it impossible for jewish pharmacists to finish their studies or work in a pharmacy. Inspired by Germany's legislation, step by step the jewish pharmacists were excluded from every kind of employment in a pharmacy, those who owned a business had to lease and finally sell it. The purchase price was always underrated and deposited on a blocked account.

More than half of the Viennes jewish pharmacists survived the Shoah, nevertheless many jews were deported and murdered. Popular emigration countries were Great Britain, the United States, Palestine and South America. After the war, many pharmacists returned to Vienna and initiated the resetting of their revoked business. Some pharmacists or their legal heirs engaged lawyers to take care of the resettings. The Austrian legislation soon dealt with the problem of the revoked fortune. In sum, there were seven laws waived, that covered every aspect of dispossessions. It was often hard to figure out, whether the purchase price of a pharmacy was justified or not. In a next step, the court had to find out, if the profiteers applied pressure to the owners and exploited their membership of the NSDAP to achieve a lower purchase price.

The profiteers of the aryанизation of the Viennese pharmacies were all together members of the NSDAP, they even were party members during the time, when the NSDAP was temporarily banned in Austria. After Austria was liberated by the Allies, special courts, with the assistance of special laws, were installed to haunt and punish crimes, that were committed during the reign of the National Socialism. The profiteers, who were accused of aryанизation were tendentially discharged and only sentenced because of their illegal membership of the NSDAP.

17. Lebenslauf

Benedikt Zanzinger

Persönliche Angaben	Familienstand: ledig Nationalität: Österreich Geburtsdatum: 01.01.1988 Geburtsort: Tulln a.d. Donau
Ausbildung	2006 Matura Bundesgymnasium Tulln 2007 Präsenzdienst: Fliegerabwehrregiment Langenlebarn Seit WS 2007 Diplomstudium Geschichte an der Universität Wien Seit SS 2008 Bachelorstudium Politikwissenschaft an der Universität Wien WS 2012 Bachelorstudium Journalismus und Medienmanagement
Sprachen	Deutsch: Muttersprache Englisch: Fließend Französisch: Mäßig
Zusatzqualifikationen	Führerschein der Klassen B,C
Sonstige Aktivitäten	Reisen, Sport, Politik;